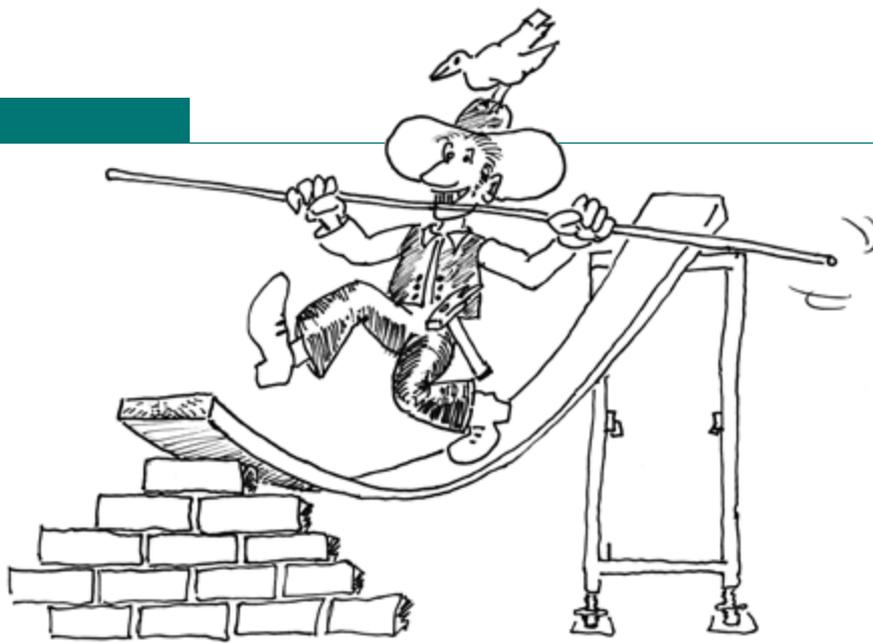




# Die Entsorgung von Soloselbstständigen

Umsatzsteuerbefreiung und Gründungsförderung auf dem Prüfstand, Schwarzarbeitsbekämpfung mit Scheinselbstständigkeit und Gewerbeanzeigerverfahren, Einkommensteuer im Baugewerbe und Versicherungszwang – wie eine Koalition aus Regierung, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden an der Existenzgrundlage von Ein-Personen-Unternehmen rüttelt.

Seiten 4, 10, 16, 36 und Sonderteil „Erste Hilfe“ in der Magazinmitte



# Inhaltsverzeichnis

Editorial/Über den FREIBRIEF ..... 3

Die neue Gewerbeanzeigerordnung als Instrument der Verfolgung ..... 4–5

Daniel Achtermann in den Mühlen der Celler Justiz ..... 6

Handwerkskammer drangsaliert Tortendesignerin ..... 7

Zentralverband der Dachdecker ignoriert Gerichtsentscheidung ..... 8

Gericht entmündigt solosebstständigen Handwerker ..... 9

Der jährliche Horror der Schwarzarbeitspropaganda ..... 10–11

Verbraucher richtig informieren mit der DL-InfoV ..... 11

Zahlen der Handwerkskammern belegen: Altgesellen überleben länger ..... 12–13

Ständisches Handwerk fürchtet europäische Einpersonengesellschaft ..... 13

Gemeinsam in der Schmutzdecke: Prostitution und meisterfreies Handwerk 14–15

Einheitsfront aus DGB, Regierung und ZDH gegen Kleinunternehmer ..... 16

**Sonderteil: Ratgeber für das Überleben ohne Meisterbrief ..... R1–R12**

Erste Hilfe – Inhaltsverzeichnis ..... R2

Existenzgründung ohne Meister ..... R3

Stolpersteine für freie Handwerkerinnen und Handwerker ..... R4–5

Vorsicht Falle: „Scheinselbstständigkeit“ ..... R5

Schein oder Nichtschein: Checkliste Selbstständigkeit ..... R6

Liste der Folterwerkzeuge eurer Gegner ..... R7

Zwanghaft unterwegs: Kontrollen ..... R8–9

Guten Morgen ohne Sorgen: Tipps für Hausdurchsuchungen ..... R10

Kleines Lexikon für Insider ..... R11

Aufmischen, mitmischen, Mitglied werden im BUH ..... R12

**Meldungen:** BäckerEI jetzt meisterfrei ..... 29

Weltkulturerbe vor „Prinzip Handwerk“ gerettet ..... 29

Datenschutz in Gefahr ..... 30

BUH unterwegs/Energiekonzern und Polizei fremdeln ..... 31

Immer Ärger mit privilegierten Meistern ..... 32

Kammerjammer Mindestlohn ..... 33

Bürgerservice Niedersachsen: Unsinn über Reisegewerbe ..... 33

Behörden auf Kriegsfuß mit dem Reisegewerbe ..... 34

Zahlte Sachsen-Anhalt für Einflussnahme auf Behörden? ..... 35

Exklusiv: Gründungsprämie nur für Meister ..... 36

SOKA-BAU will Bildungskopfsteuer ..... 36

Wissen wo der Hammer hängt: Tischlerinnentreffen 2015 ..... 37

**Geschichte:** Reisende Mausefallen ..... 38

Déjà-vu: NS-Staat und ständisches Handwerk gegen Kleinbetriebe .. 38

Zeittafel des Handwerks – Das 19. Jh. im Kampf um Gewerbefreiheit .. 39

Kurioses rund ums Backen: Brotgeschichten ..... 40

Mein erstes Mal: Der Sprung in die Freiheit ..... 41

Mitgliederversammlung in Bonn – Wettbewerbsrecht und Sozialversicherung ..... 42

Termine/Service/Impressum ..... 43



## Liebe Leserinnen und Leser,

Probleme und Drangsale der freien Handwerker werden nicht kleiner. Viele neue Gesetzesmaßnahmen sind nach den Interessen der Spitzenverbände der Wirtschaft gestaltet worden und treffen BUH-Handwerker ungleich härter. Eine wirklich schlagkräftige Lobby für Soloselbstständige gibt es in Deutschland noch nicht.

Ob Tortendesign, mobiler Zweiradmechaniker oder Maler – Der FREIBRIEF berichtet über die kuriosesten Streitereien um den Meisterzwang. Unser Augenmerk liegt weiterhin auf der unverhältnismäßigen Verfolgung durch „private Ermittler“ der Handwerksorganisationen und unzulässigen Einflussnahme auf die Ermittlungsbehörden. Das rief nach einem Leitfaden bei Kontrollen. Das vorliegende Heft liefert diesmal einen praktischen Erste-Hilfe-Ratgeber im Innenteil, der im Handschuhfach immer griffbereit liegen sollte.

Diese Ausgabe hinterfragt die Deutungshoheit des Instituts für Mittelstand und Handwerk über die wirkliche Leistungsfähigkeit des Meisters und kommt nach der Rezension der aktuellen Studie zu ganz anderen Ergebnissen als das organisierte Handwerk. Auch der genaue Blick auf die Entwicklung von Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit entlarvt die Zahlenspiele, die zu immer mehr Kontrollen führen oder euch als Scheinselbstständige ins Abseits schicken sollen.

Die zahlreichen Kurzbeiträge und Meldungen geben einen guten Überblick über die Missstände in Kammern und Behörden. Warum die neuen Kriterien für eine „verdächtige Gewerbeanzeige“ weiterhin geheim bleiben sollen, erfahrt ihr im Beitrag über die neue Gewerbeanzeigerordnung.

Dass man sich auch ohne Ausbildung, Gesellen- oder Meisterbrief im Handwerk selbstständig machen kann und sollte, dokumentiert Roberts Brief in unserer Reihe „Mein erstes Mal“.

Es geht auch ohne Meisterbrief!  
Meisterfrei und Spaß dabei.

Jonas Kuckuk



Im Mitgliedermagazin des BUH, dem FREIBRIEF, berichten wir über Entwicklungen rund um Handwerk und Gewerbe. Der FREIBRIEF liefert aktuelle Hinweise und Informationen. Das Handwerk als Ort menschlicher Begegnung und technischer Innovation, als Mittel zur Sicherung von Existenzen und zur Befriedigung von elementaren zivilisatorischen Bedürfnissen steht für uns im Mittelpunkt.

In keinem anderen Land der Union wird es Handwerkern so schwer gemacht, unternehmerisch tätig zu werden. Es herrscht kein Mangel an gut ausgebildeten Spezialisten mit unternehmerischem Geist, doch werden sie von deutschen Handwerksmeistern aus Furcht vor Konkurrenz behindert.

So bleibt Existenzgründerinnen und Existenzgründern im Handwerk meist nicht viel mehr, als jahrhundertalte gesetzliche Alternativen, wie die des Reisegewerbes, zu nutzen. Aber auch hier sind sie vor Nachstellungen der alteingesessenen Lobby der Meisterbriefinhaber, den Handwerkskammern und -innungen nicht sicher.

Es ist ein ungleicher Kampf, den sie gegen die finanziell üppig mit Zwangsbeiträgen des Gewerbes gepöppelten und staatlich geadelten „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ führen. Sie werden bei Ordnungsämtern und Gewerbebehörden der Schwarzarbeit bezichtigt, von polizeilichen Maßnahmen bedrängt und politisch in Misskredit gebracht. Der FREIBRIEF berichtet über die Hintergründe, über Protest und juristische Gegenwehr.

Seit 20 Jahren muss die alteingesessene Lobby jedoch mit dem BUH e.V., dem Berufsverband der unabhängigen Handwerkerinnen und Handwerker, rechnen. Im Jahre 2000 erstritt der BUH eine maßgebliche Entscheidung zum Reisegewerbe. In knapp zwei Dutzend Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht Hausdurchsuchungen bei meisterfreien Handwerkern für verfassungswidrig erklärt.

Beiträge zur Geschichte des Handwerks und aus der Wirtschaftsforschung stellen einen historischen Zusammenhang her und machen Alternativen sichtbar.

Der FREIBRIEF ist dem Grundrecht der freien Berufsausübung verpflichtet. Er setzt sich für Gewerbefreiheit und damit für die Befreiung des Handwerks vom Ballast ständisch organisierter Regulierung ein.

# Neue Gewerbeanzeigeverordnung provoziert EU-Vertragsverletzungsverfahren

von Mario Simeunovic

Am 22. Juli 2014 trat die neue Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens (Gewerbeanzeigeverordnung – GewAnzV) in Kraft.

Gemeinsam mit der Verordnung hatte der Bundesrat am 11.07.2014 eine Entschließung verabschiedet, welche Auskunft zu den Erwartungen und zur Zielstellung des Gesetzgebers gibt. Zusammengefasst beinhaltet sie folgende Punkte:

- Elektronische Verfahren sollen die Erfassung und die Weitergabe der erhobenen Daten vereinfachen und beschleunigen.
- Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung und Scheinselbstständigkeit sollen effektiver bekämpft werden. Ergeben sich aus der Gewerbeanzeige „Anhaltspunkte“ für Verstöße, ist der Zoll als zuständige Ermittlungsbehörde unmittelbar zu informieren.
- Es besteht die Sorge, dass durch das neue Verfahren und die vorgeschriebene Neudefinition der „Anhaltspunkte“ der Umfang der an den Zoll weiterzuleitenden Daten eingeschränkt werden könnte. Nach der bislang bestehenden Zusammenarbeitsvereinbarung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS/Zoll) mit den Gewerbebehörden und den Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden der Länder durften auch „Erkenntnisse“ übermittelt werden, die nicht Gegenstand der Datenerhebung bei Gewerbeanzeigen sind, etwa zum „Ort der Leistungserbringung“, zu „Auftraggeber/-innen“ oder „Vergütungsvereinbarungen“. Für die elektronische Übermittlung wurde deshalb ein zusätzliches Feld in der neuen Dateneingabemaske gefordert, mit dessen Hilfe auf solche „Erkenntnisse“ hingewiesen werden kann.

Die verdeckte elektronische Weiterverarbeitung dieser sachfremden „Erkenntnisse“ im Zusammenhang mit der Gewerbeanzeige erscheint aus der Sicht des Datenschutzes höchst problematisch. Wirklich erstaunlich, wenn abschließend in der Entschließung bemängelt wird, dass die in Anlage der Verordnung befindlichen Formulare keine datenschutzrechtlichen Hinweise enthalten. Anlass zur Kritik



bieten sowohl in der bisherigen Praxis als auch bei der angestrebten Ausgestaltung der Neuregelung im Wesentlichen fünf Punkte:

1. Die Gewerbebehörden werden bereits im Vorfeld zu einer polizeiähnlichen Ermittlungstätigkeit angehalten. Ein tatsächlicher Gesetzesverstoß kann aber bei der Anmeldung – also vor der Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit – noch nicht vorliegen.
2. Ausgehend von der bisherigen Praxis dürften bisher bekannte „Anhaltspunkte“ für mögliche Gesetzesverstöße diskriminierend sein. Hier wurden keine tatsächlichen Tatbestände und kein begründeter Verdacht beschrieben, sondern lediglich Lebens- und Verhaltensweisen sowie Persönlichkeitsmerkmale, die aus subjektiver Sicht der Behördenmitarbeiter verdächtig erscheinen. Ein wahres Minenfeld im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).
3. Die gewonnenen Erkenntnisse erweitern und verletzen den in der GewAnzV festgelegten Rahmen der Datenerhebung. Sie sind außerdem intransparent, da sie für die Betroffenen unzugänglich sind. Eine Einsichtnahme wurde uns bislang verweigert und müsste erst rechtlich durchgesetzt werden.

4. Für Gewerbetreibende ergeben sich durch die Übermittlung von diskriminierenden Merkmalen („Anhaltspunkte“) Nachteile, vor allem aus der verstärkten Verfolgung durch die FKS/Zoll.
5. Die sinnvolle Übermittlung von Daten an die Finanzämter ist dagegen entfallen.

Ein Blick in die bislang gültige Vereinbarung des Finanzministeriums und der Wirtschaftsministerien der Länder über die Grundsätze der Zusammenarbeit von FKS, Gewerbebehörden und Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden der Länder belegt den diskriminierenden Charakter so mancher dieser „Anhaltspunkte“. Die Gewerbebehörden sollten der FKS insbesondere in solchen Fällen Daten übermitteln, bei denen:

1. es sich bei der Wohn- und Betriebsanschrift um ein Hotel oder ein Gemeinschaftsquartier gehandelt hat,
2. weitere Personen unter der gleichen Anschrift ein Gewerbe anzeigt haben,
3. ein Vermittler tätig geworden ist oder
4. der Gewerbetreibende „über keinerlei oder nur völlig unzureichende deutsche Sprachkenntnisse“ verfügt.

Nehmen wir an, es handelt sich beim gewerbeanzeigenden „Delinquenten“ um einen im Reisegewerbe tätigen Handwerker

aus einem anderen EU-Staat. Obwohl laut Vereinbarung bereits ein „Anhaltspunkt“ genügt, um das Informations- und Ermittlungsverfahren anzustoßen, ist es ohne Weiteres denkbar, dass in einem Fall sogar alle genannten „Anhaltspunkte“ zutreffen und dennoch kein Gesetzesverstoß vorliegt. Aus finanziellen Gründen lebt der Handwerker mit mehreren Kollegen in einem Gemeinschaftsquartier und da er die deutsche Sprache nicht sicher beherrscht, begleitet ihn ein Übersetzer oder aus der Perspektive der Behörde ein „Vermittler“.

Da unzureichende Sprachkenntnisse bereits für einen Verdacht ausreichen, ist es für den Betroffenen leicht möglich, eine Benachteiligung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) nachzuweisen und eine Diskriminierung aufgrund seiner ethnischen Herkunft zu begründen. Zur Abstammung gehören schließlich nicht nur äußerliche Eigenheiten, wie etwa die Hautfarbe, sondern auch sprachliche bis hin zum Dialekt. Ein Nachweis von Sprachkenntnissen ist laut GewAnzV aber nicht vorgesehen und wäre als Voraussetzung auch EU-rechtlich problematisch.

Ein EU-Vertragsverletzungsverfahren scheint also vorprogrammiert. Vor einem EU-Gericht dürfte eine neuerliche Vereinbarung mit diskriminierendem Inhalt kaum Bestand haben. Dieser eklatante Mangel lässt vermuten, dass weder Gewerbebehörden noch Vertreter des Reise- und Marktgewerbes in das Gesetzgebungsverfahren

einbezogen wurden beziehungsweise gegebenenfalls vorgebrachte Einwände ignoriert wurden.

Alle Versuche des BUH, Einblick in die Verwaltungsvereinbarung mit den Verdachtsmerkmalen zu erhalten, wurden von den angefragten Stellen beim Bund und in den Ländern abgeschmettert. Begründung: „Nur für den Dienstgebrauch.“ Aus dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie erhielten wir die Auskunft, es sei „zudem fraglich, ob das Bundesfinanzministerium einer Veröffentlichung der Vereinbarung bzw. Weitergabe an Dritte zustimmen wird.“ Die Politik scheint sich hier bewusst in einem rechtlichen Graubereich zu bewegen. Transparenz des Verwaltungshandelns? Fehlanzeige!

Das Beste wäre sicher, die Gewerbebehörden gänzlich aus dem aktiven Polizeidienst zu entlassen. Die Entscheidung, in welchen Fällen hinreichende Verdachtsmomente für Ermittlungen vorliegen, kann getrost dem Zoll und den Ermittlungsbehörden der Länder überlassen bleiben. So ist es auch in § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 7 der Gewerbeordnung vorgesehen. Demnach darf die Behörde dem Zoll zur Wahrnehmung seiner Aufgaben regelmäßig Daten aus der Anmeldung übermitteln. Ob Vorstrafen vorliegen, die eine Überprüfung nahelegen, oder nach welchem Verfahren Stichproben gemacht werden, fällt in den Kompetenzbereich des Zolls und ist allein seine Aufgabe. Die

Kfz-Zulassungsstelle hat es schließlich auch nicht zu interessieren, ob die Polizei meine Fahrtüchtigkeit überprüfen sollte, weil ich das Formular nicht lesen kann oder eine Alkoholfahne habe.

Sachfremde Ermittlungsarbeit durch die Gewerbebehörden wie die Einschätzung, ob eine Anmeldung verdächtig ist oder nicht, darf es nicht geben. Sofern in einer Gewerbeanzeige Angaben gemacht werden, die gegen eine Anmeldung sprechen, etwa wenn am nächsten Tag eine Apotheke eröffnet werden soll, aber keine Approbation vorliegt, darf doch wohl erwartet werden, dass der Sachbearbeiter den Anmeldenden darauf hinweist und beratend unterstützt. Er ist ja schließlich kein verdeckter Ermittler, der hier nach dem Muster der Rasterfahndung nach Terroristen jagt.

Entbürokratisierung und echte Arbeitersparnis lässt sich einfacher dadurch erreichen, dass die Gewerbebehörden die Gewerbeanzeigenden auf offenkundige Verstöße oder Mängel hinweisen, also vorbeugend tätig werden. Dafür sind auch Gewerbetreibende aus EU-Nachbarstaaten dankbar. Als Instrument zur Bekämpfung von Sozialversicherungsbetrug, Scheinselbstständigkeit und illegaler Beschäftigung taugt die GewAnzV nicht. Ihre derzeitige rechtliche Konstruktion dürfte höhere Kosten verursachen, Verfahren auf EU-Ebene nach sich ziehen und mehr Probleme schaffen, als sie beseitigen soll.

Anzeige

## ACKERN BIS ZUM UNFALLEN?

**Invalidität nach Unfall haben Viele versichert.  
Aber Invalidität nach Krankheit fast niemand.**

Wir bieten beides in einem Vertrag – im Gruppenvertrag für BUH-Mitglieder mit Sonderrabatt und ohne Zuschlag für Handwerksberufe.

Wir überprüfen auch gerne eure bestehenden Unfallversicherungen und anderen Versicherungsverträge auf ihren Nutzen. Damit ihr im Fall der Fälle auch tatsächlich abgesichert seid. Wir sind langjährige Partner des BUH e.V.

**Telefon: 040 – 897 124 0**

**h + h**

Versicherungskontor Hamburg

h + h Versicherungskontor Hamburg  
Farmsener Landstraße 188, 22359 Hamburg  
www.versicherungskontor-hamburg.de · post@vkh.de



# Odyssee wegen angeblich unerlaubter Handwerksausübung

Seit Jahren versucht das Amtsgericht Celle, den Vorwürfen gegen den Handwerker Daniel Achtermann nachzugehen und ignoriert dabei von der Verteidigung vorgebrachte, entlastende Tatsachen.

BUH-Prozessbeobachter erlebten eine extrem einseitige und unverhältnismäßige Auslegung der Handwerksordnung, die in einer Verurteilung zu einem Bußgeld endete. Der „unerlaubte Handwerker“ Daniel Achtermann steht jedoch weiterhin zu seiner Arbeit und ist nicht bereit, auch nur 1 Cent Bußgeld zu zahlen. Er hofft in nächster Instanz auf einen verständnisvolleren und rechtssicheren Richter vom Landgericht.

Bis es zu diesem umstrittenen Ergebnis kam, drückte sich ein Richter nach dem anderen vor dem Urteil und das Verfahren endete erst nach dreimaligem Wechsel des Richters. Der vierte und letzte Termin kam dann nicht ohne eine Zeugenaussage der vorigen Richterin aus, weil der „unerlaubte Handwerker“ mittlerweile von der Aussageverweigerung Gebrauch machte. Bei allen anderen Gerichtsterminen beantwortete er selbst die detaillierten Fragen. Seine Anwältin zeigte mehrere legale Wege zur Ausübung seiner angeblich „unerlaubten Tätigkeit“ auf, die von der ermittelnden Behörde allerdings außer Acht gelassen wurden.

Der dreimalige Richterwechsel, die sich ewig verzögernden Verhandlungen, die dreifachen Kosten und der Arbeitsausfall Daniel Achtermanns übersteigen ein mögliches Bußgeld mittlerweile um ein Vielfaches. Wer in Niedersachsen von einem Bußgeldverfahren betroffen ist, findet sich außerdem in der Schwarzarbeitsdatei OWiSch wieder und ist von öffentlichen Aufträgen vorerst ausgeschlossen. Nach den Recherchen des BUH hat der Eintrag in die Datei selbst nach einem Freispruch Bestand.

Am 19.02.2015 um 12 Uhr begann die letzte Verhandlung gegen den Celler Handwerker. Er soll sich nach Ansicht des Ordnungsamtes der „unerlaubten Handwerksausübung“ schuldig gemacht haben. Die bei der Hausdurchsuchung herausgegebenen Geschäftsunterlagen sollten die unerlaubte Handwerksaus-



Daniel Achtermann am Schauplatz seines absurden Rechtsverfahrens

übung belegen. Der angeklagte Handwerker zeigte sich demgegenüber überzeugt, dass alle seine erbrachten und sorgfältig dokumentierten Tätigkeiten im Rahmen des sogenannten „unerheblichen Nebenbetriebes“ möglich und zulässig waren.

Prozessbeobachter Jonas Kuckuk vom Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker – BUH e.V. – hält das ganze aufgeblähte und teure Verfahren mit mehreren Verhandlungen für völlig überflüssig und bezeichnet es als eine ausgewachsene Gerichtsposse. Entlastende Aspekte seien bisher von keinem der drei Richter gewürdigt worden. „Selbst die Handwerksordnung lässt die dem Handwerker vorgeworfenen und angeblich unerlaubten Tätigkeiten zu. Das wurde auch durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt“, so Kuckuk. „Man ist auffallend bemüht, blind einer engherzigen Auslegung zu folgen und verkennt vollkommen die Bedeutung der in Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz gewährten Berufsfreiheit in der Auslegung der einfachrechtlichen Vorschriften.“

Die erweiterte Gewerbebeanmeldung durch die Einstellung eines Malermeis-

ters wollte das Amtsgericht ebenfalls nicht zugunsten des Angeklagten werten, sondern beschloss dessen ungeachtet eine weitere Hausdurchsuchung. Der Angeklagte stellte erneut alle gewünschten Unterlagen zur Verfügung, wehrte sich aber diesmal gerichtlich gegen den Durchsuchungsbeschluss. Das Landgericht Lüneburg erklärte die Hausdurchsuchung für unverhältnismäßig und somit rechtswidrig. Das daraus folgende Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen erneuter „unerlaubter Handwerksausübung“ bleibt jedoch davon unberührt weiter bestehen.

BUH-Vorstand Kuckuk kommentiert die fortgesetzten Anstrengungen der Behörden, zu einer Verurteilung zu kommen, wie folgt: „In Celle spielt sich eine völlig unnötige und überdies teure Gerichtsposse ab. Der BUH sieht die Rechtsverstöße eher auf der Seite der ermittelnden Behörde, als auf Seiten des Handwerkers und ist gespannt auf die Urteilsbegründung. Die nächste Gerichtsinstanz wird dann feststellen, ob die Gründe der Celler Amtsrichter stichhaltig sind und dem Angeklagten ein faires Verfahren gewährt wurde.“ (jk)

# Tortenschlacht in Lübeck

**Sylvia Zenz steht in Lübeck mit ihrem Laden für Tortenzubehör und ihren Kursen für Tortendesign eigentlich ganz gut da. Sie hat nichts falsch gemacht, gäbe es da nicht die Kreishandwerkerschaft Ostholstein mit ihren guten Kontakten zur Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit (EGS).**

Dass Sylvia Zenz eine begnadete Tortendesignerin ist, wissen auch die örtlichen Bäcker und Konditormeisterbetriebe. Bei ihnen lässt sie ihre Tortenböden backen und füllen, weil sie zum einen viel zu beschäftigt ist und zum anderen ihre wertvolle Zeit lieber in den Entwurf und das Design ihrer Torten investiert. Nur zwei Aufträge im Monat kann sie für ihre aufwendigen Designtorten annehmen. Alle anderen Kunden schickt sie zum Konditor oder zu befreundeten Kolleginnen. Doch die preisgekrönten Designtorten weckten schon vor Jahren das Ermittlungsinteresse und führten zu Bußgeldverfahren. Zum 15-jährigen Jubiläum der Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit Ostholstein wollte man sich nicht an einer wunderbaren Torte laben, sondern der unbequemen Tortendesignerin aus Lübeck lieber „das Handwerk legen“. Wir wundern uns schon sehr, dass man darüber hinaus nicht die Gelegenheit am Schopfe packte und mithilfe einer Durchsuchung und Beschlagnahme einer Torte das Jubiläum feierte.

Man gab der Handwerkskammer alle möglichen falschen Informationen und die ersten Schreiben wegen „unerlaubter Handwerksausübung“ trudelten im Ladengeschäft der Tortendesignerin ein. Trotz eindringlicher Warnung des BUH und intensiver Beratungsgespräche entschied Sylvia Zenz am Ende einer Reihe von Drohbriefen der Kammer, sich auf eine Betriebsbesichtigung einzulassen und der Kammer ihre Umsätze zu offenbaren. Damit hoffte sie, hinreichend zu belegen, dass der Anteil ihres Umsatzes für Torten nur unerheblich sei.

Natürlich hatte sie für 2 Torten im Monat auch kein Gewerbe angemeldet, weil sie sich als Künstlerin/Designerin versteht und dies dementsprechend als freiberufliche Tätigkeit angemeldet und versteuert hatte. Das Backen überließ sie ja dem örtlichen Konditormeister. Sylvia Zenz



Sylvia Zenzs Galerie fantastischer Torten gibt es im Internet unter: <http://www.sugar-heart.de>

ließ sich nichts gefallen, aber irgendwann geht einem der Stress durch die Kammer doch ziemlich auf den Senkel. Es ist erstaunlich, dass die vorgelegten mageren Umsätze von der Kammer dennoch nicht als unerheblich eingestuft wurden. Stattdessen beharrte diese stur darauf, dass hier ein Handwerk ohne Handwerksrolleneintrag ausgeübt werde. Die Handwerkskammer Lübeck ignorierte beharrlich jegliche Klarstellung von Seiten der Tortendesignerin und reichte den „Fall“ an das Ordnungsamt weiter. Wie sehr sich Ordnungsämter über Anzeigen der Kammern und Kreishandwerkerschaften freuen, wissen FREIBRIEF-Leser aus unseren unzähligen Berichten aus dem ganzen Land. Es folgte der obligatorische Bußgeldbescheid ohne Prüfung der vollständig eingereichten Belege für eine künstlerische Tätigkeit, die eben überhaupt kein Handwerk sein kann und darf. Sollte Sylvia Zenz die Anerkennung ihrer künstlerischen Arbeit verweigert werden, bliebe ihr immer noch die Möglichkeit, auf einen sogenannten unerheblichen Nebenbetrieb auszuweichen und somit ihre Torten zu legalisieren. Mittlerweile besuchen mehr und mehr Konditormeister ihre Tortendesign-Kurse, weil diese Kunst eben nicht in der Meisterschule gelehrt wird und Sylvia



Nicht nur von Messer und Gabel bedroht: die kreativen Torten von Sylvia Zenz.

Zenz den Teilnehmern praxisnah Tipps und Tricks zeigt. Selbst in die Versuchsküche von Dr. Oetker wurde sie bereits als Referentin eingeladen, um die dortigen Konditoren in die Geheimnisse des Tortendesigns einzuweihen.

Welchen Sinn kann also dieses absurde Ordnungswidrigkeitsverfahren haben? Denken wir an den erklärten Zweck des Meisterzwangs, wüssten wir nicht, wo hier nach Gefahren für Leib und Leben zu suchen wäre. Wenn wir den Weg der Ermittlung zur Ermittlungsgruppe Ostholstein und der Kreishandwerkerschaft zurückverfolgen, dann kann man nur annehmen, dass wohl ein neidischer Konditormeister die erfolgreichste Konkurrenzbekämpfungsgruppe in Schleswig-Holstein angeschoben hat, um dem unzüftigen Treiben der erfolgreichen Designerin den Garaus zu machen.

Doch das lässt sich Sylvia Zenz auf gar keinen Fall bieten und geht nun mit Unterstützung des BUH und einer seiner versierten Rechtsanwältinnen gegen das Ordnungswidrigkeitsverfahren vor. Erst jetzt besteht eine wirkliche Gefahr für die Funktionäre der Kammer in Lübeck (Gefahr für Leib und Kleben). Sylvia Zenz übt nun des Öfteren den Tortenwurf auf Fratzen des Meisterzwangs. Allerdings nur mit Billigtorten aus der Gefriertruhe, denn ihre eigenen sind ihr für diese Schweinerei zu schade. (jk)

Nächster Verhandlungstermin ist am 17. Juni, um 12 Uhr, im Amtsgericht Lübeck, Burgfeld 7, Saal 263. Treffpunkt vorm Amtsgericht, um 11.30 Uhr, anschließend Pressegespräch bei unerlaubter Torte und illegalen Cupcakes, vsl. 13.30 Uhr bei Sugar Heart, Schönböckener Str. 18 a/b, Lübeck

# Reisegewerbetreibender Dachdecker klagt erneut an Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH) bringt Konkurrenz im Reisegewerbe in Verruf. Anerkannten Dachdeckern wird weiterhin Betrug und Pfusch unterstellt.

Der freie Dachdecker Lutz Newiger atmete auf, nachdem sich das Bremer Verwaltungsgericht seiner Position angeschlossen hatte und die Bremer Dachdecker-Innung die Rücknahme ihrer unwarhen und unlauteren Behauptungen über das Reisegewerbe vor Gericht anerkannte. Somit kam es zu einem Anerkenntnisurteil des Verwaltungsgerichts. Die verleumderischen Behauptungen auf der Internetseite der Innung wurden gelöscht und viele Bremer Bürgerinnen und Bürger freuten sich mit dem Handwerker über den Ausgang des Streites. Doch statt sich nun mit voller Kraft seinem Betrieb widmen zu können, muss sich Newiger weiterhin über den an seinem Unternehmen begangenen öffentlichen Rufmord ärgern. Immerhin besitzt er für seinen Betrieb eine behördliche Erlaubnis.

Unmittelbar nach dem Bremer Urteil verschickte der ZVDH bundesweit eine Mitteilung an seine Mitgliedsverbände, um über den Fall der in Bremen unterlegenen Dachdecker-Innung zu informieren. Er hätte jedoch besser daran getan, die ausführliche Urteilsbegründung abzuwarten und zu studieren.

Der Mitteilung ließ sich nämlich entnehmen, dass der Zentralverband die Entscheidung des Gerichts wohl nicht so recht verstanden hatte. Von einer „Lücke im Gesetz“ zugunsten des Reisegewerbetreibenden war da die Rede, und dass diese strenge Auflagen zu beachten hätten, wie etwa ein generelles Verbot von Werbung. Mit dem Rechtsverständnis dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts kann es nicht weit her sein, wenn sie eine seit 1871 gesetzlich geregelte und anerkannte Form der handwerklichen Gewerbeausübung auf diese Weise erneut in Misskredit bringt. Damit missbraucht der ZVDH zum wiederholten Male seine privilegierte Stellung, um den freien Wettbewerb im Handwerk zu behindern. Frei nach dem Motto: legal, illegal, sch...egal – Hauptsache Meisterbrief und aus dem eigenen Stall.

Damit nicht genug, lieferte der Zentralverband aller Dachdecker-Innungen vor



Freunde und Kollegen von Lutz Newiger freuen sich über seinen Erfolg bei Gericht.

Jahresende noch einen fetten Nachschlag. In einem Informationsportal, das sich explizit an Hausbesitzer und Bauherren richtet, veröffentlichte der ZVDH eine Resolution seiner Mitgliederversammlung zur Rettung des Meisterzwangs. Darin werden „10 gute Argumente“ für den Meisterzwang aufgelistet. Unter Argument 3 ist da zu lesen: „Meisterpflicht im Dachdeckerhandwerk verhindert Betrügereien. Seriöse Dachdeckerarbeiten können nicht durch umherziehende Gewerbetreibende ausgeführt werden. Leider gehen die Schäden durch solche ‘Dachhaie‘ in die Millionen. Meisterarbeit ist ihren Preis wert, weil der Meisterbetrieb für Beratung und Ausführung mit allen Konsequenzen die Gewährleistung übernimmt.“

Diese Äußerungen sind nun Anlass einer erneuten Unterlassungsklage. Der Zentralverband rechtfertigt seine Aussage mit dem Recht auf „freie Meinungsäußerung“ und argumentierte in seinem ersten Schreiben, dass es keinesfalls seine Absicht sei, „Reisegewerbetreibende generell als ‘Betrüger‘ zu bezeichnen“. Und „zur Unterscheidung von registrierten Reisegewerbetreibenden wurde daher bewusst die Bezeichnung ‘umherziehende Gewerbetreibende‘ verwendet.“ Der BUH hält die Erklärung des ZVDH für vorgeschoben. Reisegewerbetreibenden

in dieser Weise in die Nähe von Nichtsesshaften zu rücken, bleibt in vielerlei Hinsicht problematisch.

Des Weiteren soll es laut den Empfehlungen des ZVDH keinen fairen Wettbewerb für Reisegewerbetreibende geben; er rät, „sich in keinem Fall auf Haustürgeschäfte einzulassen“. Aussagen wie „Angebliche Handwerker klingeln unaufgefordert und unterbreiten Ihnen ein Angebot“ oder „Arbeiten an Dach und Fassade immer von Innungsbetrieben erledigen lassen!“ machen klar, wem das exklusive Recht auf Aufträge im Dachdeckerhandwerk gebührt. Tipp für den freien Handwerker:

Immer ein Auge auf die Veröffentlichungen der Innungen und Kammern werfen, Zeitungsmeldungen und Presseerklärungen sammeln und sich zeitnah an den BUH wenden. Ist dein Betrieb oder dein Reisegewerbe von den inkriminierenden Äußerungen betroffen, kannst du den Urheber mit einer Unterlassungserklärung vorerst außergerichtlich um Unterlassung bitten. Verweigern Kammer oder Innung die Unterlassung, kannst du klagen. Je genauer ihr nachweisen könnt, persönlich von den Behauptungen betroffen zu sein, desto wahrscheinlicher ist eine kostenneutrale Abwicklung. Der BUH berät euch gerne und freut sich jederzeit auf Hinweise. (jk)

# Urteil soll Leit- und Lebensbild des deutschen Meisters stärken

**Wer in einem sogenannten Ein-Mann-Betrieb arbeitet und damit die Altgesellenregelung in Anspruch nehmen will, der wurde von einem 2014 gefällten Urteil bitter enttäuscht.**

Das bayrische Gericht (Urteil vom 19. März 2014 AZ 22 B 13.2021) lehnte den Antrag nach § 7b der Handwerksordnung (die sogenannte Altgesellenregelung) letztendlich ab, weil man die vorhergehende Selbstständigkeit des Antragstellers nicht anerkennen wollte. Die jahrelange unternehmerische Verantwortung wurde nicht mit angerechnet, obwohl der Antragsteller als Selbstständiger alle wichtigen Entscheidungen persönlich traf, denn schließlich war er ja „sein eigener Chef“ – wenn auch ohne Meistertitel.

Dies genügte dem Gericht nicht, weil es nicht auf die selbstständige Entscheidung ankomme, sondern „in erster Linie [auf] die Zuweisung von Entscheidungs-

befugnissen durch einen Meister“. Rückschlüsse auf eine jahrelange Tätigkeit in Form eines Ein-Mann-Betriebes will man ausschließen, weil es „das Leitbild des Erfahrungsaustausches mit einem Meister“ nicht widerspiegeln.

Weiter heißt es: „Eine Tätigkeit in leitender Stellung im Sinn von § 7b Abs. 1 Nr. 2 HwO ist in Ein-Mann-Betrieben allenfalls in Ausnahmefällen rechtlich denkbar. In Ein-Mann-Betrieben ist der vom Gesetzgeber vorausgesetzte Erfahrungsaustausch mit einem Meister nicht vorhanden.“

Folgt man der Argumentation des Gerichts mit einer Portion Ironie, litt der Ein-Mann-Betrieb ständig unter der Abwesenheit des Meisters. Ratlos stand



Da hat wohl jemand die Augenbinde vergessen.

der handwerkende Unternehmer in seiner Werkstatt, denn er konnte ja keine Anweisungen von seinem Meister empfangen. Nur eine innere Stimme trieb den Ein-Mann-Betrieb zu täglichen Entscheidungen, wie sie der Meister eben auch fällen muss. Schwein gehabt, dass das so lange gut ging! (jk)

## BUHruf: So, liebe Richter, war das aber mit der Altgesellenregelung nicht gedacht.



So lautet § 7b, (1) 2. HwO: „Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind.“

Diese Formulierung ist völlig unmissverständlich. Mit seiner Gewerbeanmeldung sind dem Gesellen diese Entscheidungsbefugnisse übertragen, und selbstverständlich alle Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben.

Nun ist es schon eine Weile her, dass Gesetze von Menschen erlassen wurden, die dieses Recht daraus abgeleitet haben, dass sie es von Gottes Gnade erhalten haben. Von einer gesetzgebenden Gewalt, die sich aus der Gnade des

Meisterstandes ableitet, war uns bislang nichts bekannt. Beschreitet ihr da neue Wege?

Euer angeblich vom Gesetzgeber beabsichtigtes Leitbild des Meisters ist ein Phantom und dazu eines mit absolutistischem und totalitärem Anspruch, das auch als Führerprinzip begriffen werden kann. Das gab es schon einmal in der Reichshandwerksordnung, wurde 1953 aber nicht in die HwO übernommen, weil es vermutlich irgendwie doch undemokratisch wirkte. Sollte Eure Interpretation, hohes Gericht, Schule machen, ist die Altgesellenregelung mit einer weiteren, ziemlich faulen Ausrede in unerhörter Weise untergraben worden. Dann ist es zukünftig von Ihro Gnaden, dem Meister, abhängig, ob dieser geneigt ist, seinem angeleiteten Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse zuzubilligen und im Ernstfall auch zu bestätigen.

Schlimm genug, dass sich die Selbstorganisationen der Meister des ständischen Handwerks seit Gründung der Bundesrepublik demokratischen

Reformen und Forderungen nach Transparenz verweigern und dass sie in einer fortgesetzten Reihe von Skandalen immer wieder ihre Privilegien als Körperschaften öffentlichen Rechts missbrauchen. Aber soll dies nun auch noch zum Rechtsprinzip in einer demokratisch verfassten Gesellschaft erhoben werden?

Tritt an die Stelle des gewählten Souveräns und Gesetzgebers nun eine Gruppe von Menschen, deren Integrität durch Unterschlagung, Betrug, Anhäufung von gigantischen Rücklagen, Übertretung des Aufgabenbereiches, wettbewerbsrechtlich fragwürdiges Reden und Handeln, skandalöse „Aufwandsentschädigungen“ seiner Repräsentanten, illegale Datensammlung und sogar Beauftragung von Schwarzarbeit schwer angeschlagen ist? Von solchen Meistern, hohes Gericht, können Ein-Mann-Betriebe wohl vor allem lernen, wie sich eine redliche Handwerkerin und ein redlicher Handwerker NICHT verhalten sollten.

Jonas Kuckuk

# Schwarzarbeit im Schatten

Zu Beginn eines jeden Jahres ist die „Schwarzarbeit“ in aller Munde.

So veröffentlicht das Tübinger Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung (IAW) regelmäßig seine aktuelle Schattenwirtschaftsprognose. Zur Schattenwirtschaft zählen (unter anderem) Hehlerei, Drogenhandel, Prostitution, Schmuggel und nicht gemeldetes Einkommen einer selbstständigen Tätigkeit.

Die volkstümlich als „Schwarzarbeit“ verstandene „Steuerhinterziehung durch Arbeit“ macht also nur einen Teil des Schattenwirtschaftsvolumens aus. Für das Jahr 2015 sagten die Tübinger nun im Februar ein Volumen in Höhe von 339 Mrd. Euro voraus. Aussagen dazu, wie hoch dabei der Anteil an „Schwarzarbeit“ sei, enthält die Prognose des wissenschaftlichen Direktors Professor Boockmann jedoch nicht.

Das führte auch in diesem Jahr dazu, dass zahlreiche Medien Anfang Februar wieder einmal falsch berichteten, in Deutschland würde durch Schwarzarbeit ein Jahresumsatz von 339 Mrd. Euro erzielt (z. B. WAZ vom 03.02.2015). Einige Wochen später finden üblicherweise die Jahrespressekonferenzen der Zollämter statt, bei denen auch über Schwarzarbeit berichtet wird.

In Öffentlichkeit und Politik wird der Begriff „Schwarzarbeit“ fast ausschließlich in Zusammenhang mit Steuervermeidung und Unterschlagung von Sozialabgaben gebraucht. Meisterfreie Handwerker wissen dagegen um eine andere Spielart der Schwarzarbeitsverfolgung. Handwerksunternehmen werden von den Kommunen mit dem Vorwurf der Schwarzarbeit verfolgt, wenn sie ihren Betrieb ohne Meistertitel führen. Das hat dann folgenschwere Konsequenzen:

- Verhör der Kundschaft,
- Bußgeldbescheide,
- Durchsuchung der Geschäfts- und Privaträume, bis hin zur
- Gewerbeuntersagung

Dies alles geht dann zurück auf § 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes:

§ 1 Abs. 2 – „Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei [...] 5. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein.“

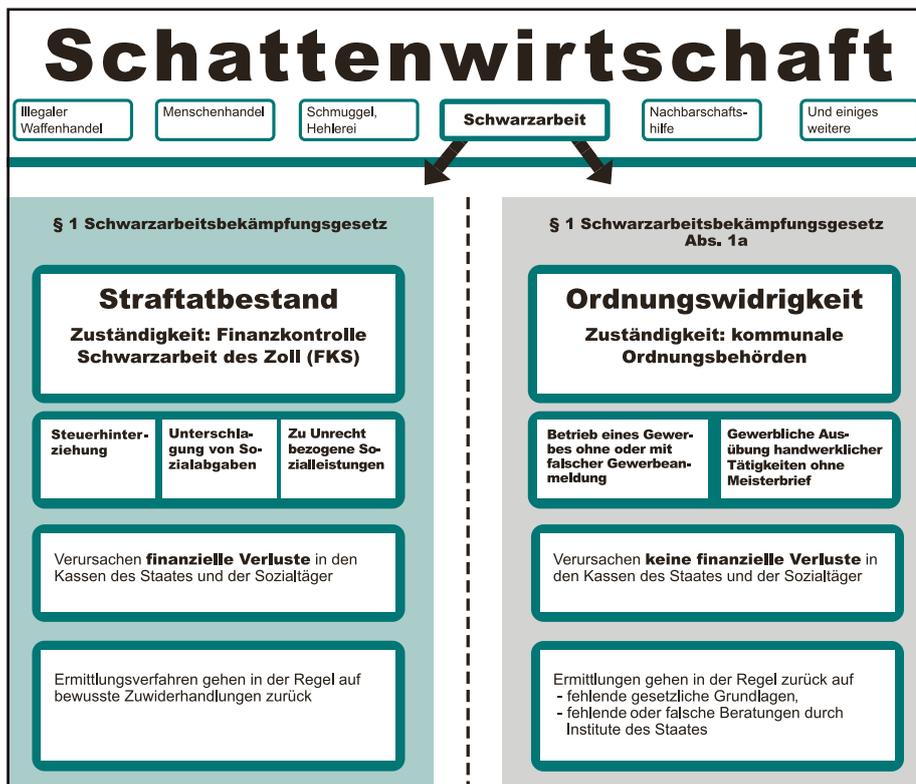
Und damit zählt in Deutschland zur Schwarzarbeit auch die sogenannte unerlaubte Handwerksausübung. Diese nimmt im Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit eine Sonderstellung ein, da sie nicht als Straftat, sondern als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird. Faktisch führt dies dennoch regelmäßig zur Diskriminierung angemeldeter, steuerzahlender Betriebe. Sie verzerrt den Wettbewerb zu Lasten der meisterfreien Handwerksunternehmen.

Nachfolgend einige Beispiele, wie das Gesetz in diesen Fällen interpretiert wird:

- Ein angemeldeter Fenstermonteur, der auch mal ein Fenster selbst anfertigt und dadurch zusätzliche Umsätze erwirtschaftet, benötigt dafür nach Meinung der Kammern und Innungen in Deutschland einen Meisterbrief. Da er nicht über einen Tischler- oder Metallbauer-Meisterbrief verfügt, gerät er in den Fokus behördlicher Ermittlungen.
- Ein Trockenbauer, der den Innenausbau mit Gipsfaserplatten vornimmt und für Kunden ergänzend eine Verputzarbeit miterledigt, wird dafür von Behörden oder Kammern angegangen.
- Eine Café-Betreiberin, die ihren Gästen selbstgefertigtes Gebäck und Torten anbietet, aber auch schon mal eine Torte außer Haus verkauft, wird dafür verfolgt. Nach Auffassung der Handwerkskammern darf hier nicht meisterfrei geschehen, was auf Basaren im ganzen Land erlaubt ist.

Bei dieser Form der Schwarzarbeit geht es also überhaupt nicht um hinterzogene Steuern oder Sozialabgaben. Der Makel des „Schwarzarbeiters“ ist nach einer „öffentlich wirksam“ durchgeführten Durchsuchung von Betrieb, Baustelle oder Wohnung dann aber in der Welt.

Warum gibt es diese Sonderrolle nur für das Handwerk? Einen Passus etwa bezüglich



Durch die Aufführung der unerlaubten Handwerksausübung im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz wird der Eindruck erweckt, dass es sich dabei ebenfalls um eine Straftat handelt, obwohl sie lediglich eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

- des Einzelhandels,
- der Landwirtschaft,
- der steuerberatenden Berufe,
- der Industrie oder
- sonst eines Wirtschaftsbereiches

findet sich im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz nicht. Die Gruppe meisterfreier Handwerker wird durch diesen Gesetzespassus anderen gegenüber explizit diskriminiert!

Die rechtliche Ächtung unerlaubter Handwerksausübung als sogenannte Schwarzarbeit im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ist auch deshalb nicht vertretbar, da ja schon die Handwerksordnung für die betreffenden Verstöße

Sanktionen vorsieht. Diese Ächtung dient also nicht der Rechtssicherheit, sondern einzig und allein der Diskriminierung. Sie ist auch nicht Teil der sogenannten Schattenwirtschaft. Die Sonderregelung an dieser besonderen Stelle dient allein dem Vorteil der Meisterbetriebe.

Deshalb darf „unerlaubte Handwerksausübung“ nicht weiter Schwarzarbeit genannt werden. Hausdurchsuchungen auf Grundlage des Verdachtes einer unerlaubten Handwerksausübung müssen künftig unterbleiben. Der Bundestag als Gesetzgeber muss den Tatbestand der unerlaubten Handwerksausübung daher

umgehend aus dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz streichen – und zwar ersatzlos! Die Diskriminierung von ordnungsgemäß steuerzahlenden Betrieben als „Schwarzarbeiter“ muss endlich ein Ende haben.

Um das zu erreichen, sollte jeder Betroffene mit seinem Bundestagsabgeordneten sprechen. Die Abgeordneten bieten regelmäßig – oft sogar monatlich – die Gelegenheit zu einem Gespräch in ihren Wahlkreisbüros. Diese sind selten weiter als 30 km vom eigenen Wohnort entfernt. Die Kontaktdaten finden sich online unter: <http://bundestag.de/abgeordnete>. (OSt)

## Verbraucherschutz durch Information

### Neues Widerrufsrecht bei Geschäften außerhalb des Hauses

Viele als bürokratisch beschimpfte EU-Verordnungen sind auf den zweiten Blick nicht nur für den Verbraucher vorteilhaft, sondern auch für den freien Handwerker bedeutend. Im letzten Jahr wurde die EU-Verbraucherrichtlinie mit einem – im Reisegewerbe schon bekannten – Widerrufsrecht für Außer-Haus-Geschäfte erweitert. Das Widerrufsrecht gilt für alle außerhalb der Geschäftsräume abgeschlossenen Verträge. Lediglich dringende Reparaturen und Dienstleistungen unter 200 Euro sind davon ausgeschlossen. Auf die 14-tägige Widerrufsmöglichkeit sollte schriftlich hingewiesen und der Empfang des Hinweises vom Kunden bestätigt werden. Wird der Kunde unzureichend oder gar nicht belehrt, verlängert sich die Widerrufsfrist um ein Jahr! Das Widerrufsrecht soll den Verbraucher vor Überrumpfung schützen.

#### Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV)

Diese schon seit 2010 gültige Verordnung mit dem wohlklingenden Kürzel „DL-InfoV“ verlangt vom Dienstleister, dem Verbraucher ungefragt jede Menge Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies soll für alle Dienstleister, Handwerker und Händler gelten. Auch Handwerksmeister werden hier insbesondere in die Pflicht genommen. Diese müssen zum Beispiel die Berufsbezeichnung,

den Staat, in dem die Erlaubnis, diese zu tragen, erteilt wurde, und die Kammer benennen. Ihren Informationspflichten müssen sie vor Vertragsabschluss in klarer und verständlicher Form nachkommen. Bei Verstößen drohen Bußgelder. Wo und wie müssen diese Angaben gemacht werden? Dienstleister können wählen, wie sie den Kunden diese Informationen zur Verfügung stellen. Dies ist wahlweise möglich durch:

1. eine direkte, unaufgeforderte Mitteilung,
2. eine Mitteilung am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsabschlusses, sodass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind,
3. eine Möglichkeit zur Einsicht über das Internet oder
4. die Aufnahme einer entsprechenden Mitteilung in alle dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellten, ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung.

Dieser Informationspflicht mit einer Homepage nachzukommen, halten wir für eine sehr pragmatische Lösung, weil viele der Informationspflichten sich mit den Pflichten einer Homepage decken und somit bereits erfüllt sind. Reisegewerbetreibenden wird regelmäßig die Veröffentlichung von Telefonnummern

untersagt. Hier ist sie dagegen zur unmittelbaren Kontaktaufnahme ausdrücklich vorgeschrieben: Der Dienstleistungserbringer muss „die Anschrift seiner Niederlassung oder, sofern keine Niederlassung besteht, eine ladungsfähige Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten, insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer“ (§ 2 Abs. 1 (2) DL-InfoV) in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen.

Dazu kommen noch eine ganze Reihe weiterer Pflichtinformationen, etwa der Registereintrag, die USt-ID, die AGBs und Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung. Auf Anfrage sind auch Informationen über berufliche Gemeinschaften zu geben, die mit der Dienstleistung in Konflikt stehen könnten oder Verhaltenskodizes, denen sich der Dienstleister unterworfen hat und anderes mehr. Des Weiteren müssen vor Vertragsabschluss alle notwendigen Informationen zu den Kosten geliefert werden, damit der Kunde entweder einen fixen Preis der Dienstleistung hat oder diesen zuverlässig berechnen kann. Die umfangreichen und detaillierten Bestimmungen finden sich im Internet. (jk/ms)

<http://www.gesetze-im-internet.de/dlinfov/>

# Altgesellen überleben länger

**Ausgerechnet eine Studie auf Grundlage von Handwerkskammerzahlen belegt, dass Betriebe von Altgesellen hinsichtlich Überlebensfähigkeit an der Spitze stehen.**

## Schwierige Datengrundlage

Vorweg ist anzumerken, dass den Autoren bei ihrer Untersuchung keine Daten vorlagen, welche das Existenzgründungsverhalten im Handwerk exakt abbilden. Für die Studie „Stabilität und Ausbildungsbereitschaft von Existenzgründungen im Handwerk“ musste auf die Rollenstatistik der Handwerkskammern zurückgegriffen werden. Ihre Aussagekraft wird dadurch eingeschränkt, dass nicht jede neue Eintragung auch eine Gründung ist. Darunter befinden sich auch Umgründungen, Veränderungen der Rechtsform, zusätzliche Eintragungen, Gebietswechsel und Wechsel des Betriebsleiters bei handwerklichem Nebenbetrieb. Es musste eine sogenannte fundierte Schätzung vorgenommen werden. Um dennoch zu Aussagen kommen zu können, wurden Sonderauswertungen und Erhebungen einzelner Kammern hinzugezogen.

## Überraschendes Ergebnis bei Nachhaltigkeit von Gründungen

Interessant sind für freie Handwerker die Ergebnisse hinsichtlich des langfristigen Überlebens von Gründungen.

Immerhin behaupten die Handwerkskammern seit Jahr und Tag, dass Gründungen von Nicht-Meistern weniger überlebensfähig seien und schneller in der Insolvenz landeten. Diese Behauptung kann nun als widerlegt betrachtet werden.

Das muss selbst dem verantwortlichen Forschungsinstitut unheimlich gewesen sein. Immerhin wird das Volkswirtschaftliche Institut für Mittelstand und Handwerk an der Universität Göttingen (ifh) vom Deutschen Handwerkskammertag gefördert und gehört als Forschungseinrichtung zum Deutschen Handwerksinstitut e. V. Wohl mit ein Grund, die Überraschung bei der Stabilität der Gründungen im Datenteil und in der Zusammenfassung eher zu verstecken. Zum Ausgleich werden meistergerechte Erklärungen mitgeliefert.

Auf Seite 90 der Studie findet sich eine Tabelle mit der Überlebensrate von Gründungen (Handwerke nach Anlage A HwO) des Jahres 2007 nach fünf Jahren. Besonders stabil waren demnach vor allem Gründungen von Altgesellen. Von ihnen überlebten 85,7 % die ersten fünf Jahre. Bei den Meistern waren es

nur 74,5 % und bei Inhabern mit angestelltem Meister gar nur 48,3 %. Auch Gründer mit Ausnahmegewilligung hatten mit 77,8 % eine höhere Überlebensrate als die meisterliche Konkurrenz.

## Interpretationen

Den Erfolg der Altgesellen erklären die Autoren mit einer größeren Berufserfahrung und einem höheren Startkapital, das in den ersten Berufsjahren angesammelt worden sein könnte. Das erscheint wenig stichhaltig, da könnten auf der anderen Seite eher die Kosten der Meisterprüfung Liquiditätsprobleme verursacht haben. Viel eher könnte dieser Effekt auf eine höhere Motivation der Altgesellen, eine aufgrund beruflicher Erfahrung passgenauere Konzeption des eigenen Unternehmens oder sehr gut auf den eigenen Betrieb hin ausgesuchte Mitarbeiter zurückzuführen sein.

Auffällige Unterschiede zeigten sich auch bei der Anzahl der Soloselbstständigen unter den Gründern. 59,5 % der Gründungen im zulassungspflichtigen Handwerk erfolgten als Ein-Mann-Betrieb. Bei den zulassungsfreien Handwerken machten diese Soloselbstständigen immerhin einen Anteil von 82,6 % der Gründer aus und bei den handwerksähnlichen Gewerben lag die Quote mit 86,2 % noch etwas darüber. Das zulassungspflichtige Handwerk ist von Betrieben mit mehreren Angestellten geprägt. Entsprechend höher fällt die Zahl der Auszubildenden in diesem Bereich aus. Gründungen auf Grundlage der Altgesellenregelung oder mit Ausnahmegewilligung im Handwerk nach Anlage A HwO haben sich nur in geringem Umfang an der betrieblichen Ausbildung (6,7 % bzw. 6,3 % dieser Betriebe) beteiligt. Hier gibt es ebenfalls einen hohen Anteil von Soloselbstständigen und Kleinstbetrieben. Um ausbilden zu können, müssten deren Inhaber zusätzlich eine Ausbildungsbefähigung erwerben (siehe Infobox) oder einen Ausbilder einstellen. Beim Betrachten der Tabellen und Auswertungen tritt immer wieder die Frage auf, welche Effekte die Konjunktur in

## Wer darf im Handwerk ausbilden?

Altgesellen benötigen zunächst die Ausbildungsbefähigung. Diese kann durch den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung der Ausbilder (AdA) nach der Ausbildereignungsverordnung (AEVO oder AusbEignV) erworben werden. Zusätzlich muss eine Ausbildungsberechtigung vorliegen. Diese erhält, wer die fachliche Eignung nachweisen kann, etwa durch eine abgeschlossene Berufsausbildung, ein abgeschlossenes Studium oder Berufserfahrung (Altgesellen).

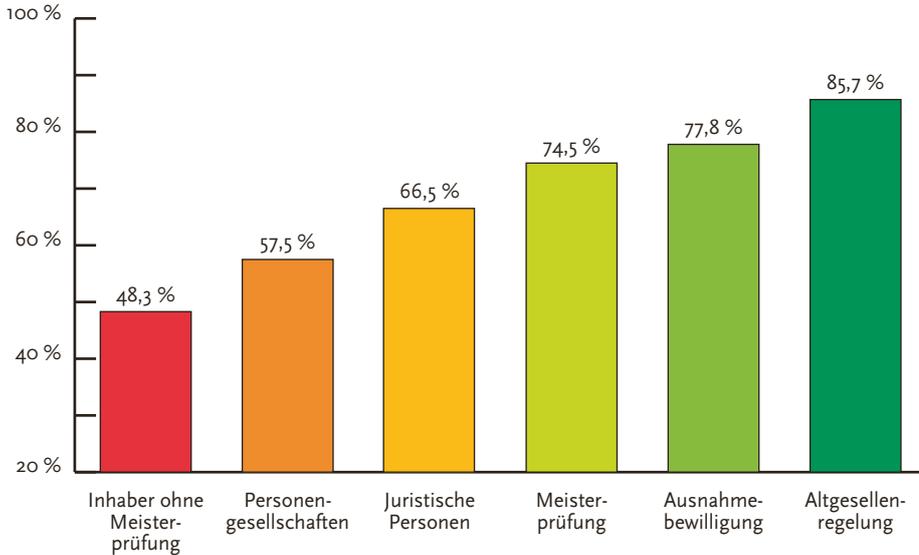
Hinsichtlich der Anforderungen an die Ausbildungsstätte gilt das Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder im Falle von Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben die Handwerksordnung (HwO). Ausbilden dürfen neben Meis-

terbetrieben unter anderem Betriebe von Altgesellen, aber auch Betriebe mit Ausnahmegewilligung.

In den genannten Fällen sind also die in der HwO festgelegten Anforderungen an die Ausbildungsstätte und an die persönliche Eignung zu erfüllen (§ 21–24 HwO).

Im Wesentlichen muss ein angemessenes Verhältnis zwischen der Anzahl der Gesellen und der Anzahl an Auszubildenden gegeben sein. Ungeeignet sind Personen, die Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen dürfen oder die wiederholt und schwer gegen die HwO verstoßen haben. Am Ende sind es leider wieder die Handwerkskammern, welche entscheiden, ob ein Betrieb zur Ausbildung geeignet ist.

Überlebensrate (5 Jahre nach Gründung 2007) in den zulassungspflichtigen Handwerken sortiert nach Eintragungsgrundlage



So sortiert sich die Überlebensfähigkeit nach den Zahlen der ifh-Studie.

Form von Auftragslage oder die Demografie einer alternden Gesellschaft auf die unterschiedliche Entwicklung der Gewerbe-Ergebnisse hatte. Etwa wenn sich Bau- und Gesundheitsgewerbe stabiler als der Durchschnitt entwickelt haben oder nach anfänglichem Boom im Osten Deutschlands dort die Gründungen zurückgingen. Konjunkturelle Effekte wurden aber in der Systematik der Studie nicht ausreichend berücksichtigt.

**Politische Effekte**

Um den wirtschaftlichen Erfolg der Handwerkszweige miteinander vergleichen zu können, müsste auch die unterschiedliche konjunkturelle Entwicklung der Zweige einbezogen werden. Wenn das Ausbaugewerbe von der staatlichen Förderung der energetischen Sanierung profitiert, ist das ein politischer Konjunkturreffekt, der nichts mit der angeblichen Überlegenheit von Meisterbetrieben zu tun hat, wie Kammervertreter gern behaupten. Der persönliche Erfolg liegt bei Soloselbstständigen aber auch noch stärker auf einer ideellen Ebene der Selbstbestimmung. Und die ist schlecht messbar.

Die große Anzahl von soloselbstständigen Gründungen in zulassungsfreien Handwerken spricht aber auch für die große Beliebtheit dieser Unternehmerexistenz. Die Zahlen bestätigen auch, dass der Einstieg über eine nebenberufliche Selbstständigkeit hier ebenfalls leichter ist. Aber was für abhängig Beschäftigte eine echte Chance auf Selbst-

verwirklichung und Unabhängigkeit bedeutet, stört die Vertreter des organisierten Handwerks und die Meister der Großbetriebe aus Angst vor der Konkurrenz der Solisten. Es stört auch die Gewerkschaften, deren Mitglieder vorwiegend unter der Belegschaft größerer Betriebe zu finden sind und die für Soloselbstständige nie viel übrig hatten. In deren Schlepptau stört es auch die SPD. Wer die Zahlen der Studie genauer prüft, der versteht plötzlich, warum DGB, ZDH und SPD-Bundeswirtschaftsminister Gabriel gemeinsame Erklärungen verfassen, die nur als Kriegserklärung [siehe Artikel Seite 16] an Kleinunternehmer und Soloselbstständige verstanden werden können.

Mario Simeunovic



ifh-Studie Bd. 94, „Stabilität und Ausbildungsberufschaft von Existenzgründungen im Handwerk“ von Klaus Müller, Reihe Göttinger Handwerkswirtschaftliche Studien, Duderstadt 2014.

**Einpersonengesellschaft ärgert ständisches Handwerk**

Berlin (jk) – Die EU-Kommission plant nun die Einführung einer Einpersonengesellschaft mit beschränkter Haftung, kurz SUP (Societas Unius Personae) genannt. Das soll den grenzüberschreitenden Handel im Binnenmarkt und die Gründerkultur fördern.



Der Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH) wittert hier jedoch „Sozialdumping und Schwarzarbeit“ sowie Konkurrenz. Ursachen sind laut Pressemeldung vom 17.02.2015 für den Zentralverband die unbürokratischen und kostengünstigen Gründungsformalitäten: „Die neue Rechtsform kann ohne persönliche Anwesenheit innerhalb von drei Tagen online beantragt werden. Das Mindestkapital beträgt lediglich einen Euro. Ein Notar ist nicht beteiligt. Der Gründer hat die freie Wahl unter allen 28 Mitgliedsstaaten.“

Für den Hauptgeschäftsführer des ZVDH – Ulrich Marx – scheinen die EU-Pläne offensichtlich eine Bedrohung zu sein, wenn er behauptet: „In einem rein elektronischen Eintragungsverfahren kann die Identität der Gesellschafter nicht hinreichend überprüft werden. Dies erleichtert unserer Meinung nach neben Scheinselbstständigkeit auch Sozialdumping und Schwarzarbeit.“

Das kann man aber auch ganz anders sehen, denn einfacher und unbürokratischer kann man keine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen. Zu einfach vielleicht für das reglementierte Dachdeckerhandwerk, aber für einen freien Handwerker eine großartige Sache.

# „Und man siehet die im Lichte – Die im Dunkeln sieht man nicht“\*

In Deutschland existieren zwei Arten gewerblicher Dienstleistung, die anhaltend diskriminiert werden. Von beiden wird in der Öffentlichkeit beständig ein Schreckensbild gezeichnet, das mit der Realität wenig zu tun hat. Es handelt sich um Handwerk ohne Meisterbrief und um Prostitution.

## Vorurteile und Verfolgung

Keine Ausgabe des FREIBRIEFs kann ohne neue Berichte über illegale Hausdurchsuchungen oder unzulässige und geschäftsschädigende Warnungen auf Homepages oder Flyern erscheinen. Dachdecker, Tischler, Bäcker, Frisöre und andere Handwerker, die ihr Gewerbe korrekt angemeldet haben und Steuern sowie Sozialabgaben entrichten, werden regelmäßig als Schwarzarbeiter oder Scheinselbstständige verdächtigt und verfolgt. Treibende Kraft sind meist die Handwerkskammern, denen ihre unzüftige Konkurrenz ein Dorn im Auge ist.

Nicht viel anders verhält es sich mit Menschen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten. So gab es im letzten Jahr erstmals ein höchststrichterliches Urteil, das einer Prostituierten Scheinselbstständigkeit unterstellt hat. Die allgemeine Vorstellung von ihrem Beruf wird aber von ganz anderen Bildern geprägt: solchen von Menschenhandel und Zwangsprostitution. 30.000 bis 40.000 Zwangsprostituierte seien auf dem Weg zur Fußball-WM 2006, behaupteten Deutscher Städtetag, Der Spiegel, Die Zeit und andere. Die Einwohnerzahl einer mittelgroßen Stadt, getrieben von der Mission, einer auch sexuell überschäumenden Freude ein (illegales) Ventil zu verschaffen? Eine ungeheuerliche Zahl und, wie sich herausgestellt hat, eine ungeheure Luftnummer. Weder gab es dafür einen Beleg noch eine nachvollziehbare Hochrechnung.

## Kriminalstatistik relativiert das Bild

Beim Betrachten einer – zugegeben weniger farbenfrohen – Kriminalstatistik erhalten wir hingegen eher ein nüchternes Bild vom Ausmaß illegaler Prostitu-

tion. 2012 etwa waren im Gebiet der beiden Polizeipräsidien von München und Mittelfranken (Nürnberg, Erlangen und Fürth) 4.220 Prostituierte tätig, unter ihnen 159 Männer. Und wie hoch war im Verhältnis dazu nun die Zahl der von der Bayerischen Staatsregierung gezählten Delikte? In Bayern verfolgte die Polizei im selben Jahr 16 Fälle von Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, 2 Fälle einer Ausbeutung von Prostituierten, 7 Fälle von Zuhälterei und 40 Fälle von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Wohlgermerkt: zusammengenommen 65 Fälle im gesamten Freistaat! Und die Anzahl der Fälle ist höher als die der Tatverdächtigen, denn einige Verdächtige verübten mehrere der gezählten Delikte.

Nun ist jedes Opfer eines zu viel und die Delikte sind keinesfalls harmlos. Aber wir können davon ausgehen – und die Verbände der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter bekräftigen diese Einschätzung –, dass die weit überwiegende Zahl der Prostituierten aus freien Stücken ihrer Tätigkeit nachgeht. Der Zwang, den Lebensunterhalt zu bestreiten, dürfte bei ihnen nicht größer sein als bei Paketzustellern, Versandhaus- und Call-Center-Mitarbeitern oder beim Pflegepersonal in Altenheimen. Nur dass die Tätigkeit der einen als erniedrigend und ausbeuterisch, und die der anderen als weit weniger anstößig betrachtet wird.

## Gesetzgebung nach Stimmungslage

Getrieben von so fragwürdigen moralischen Instanzen wie der bekannten Publizistin und Steuerhinterzieherin Alice Schwarzer, hat sich die schwarz-rote Koalition aufgemacht, um an die legale Ausübung von Prostitution zusätzliche, erschwerende Bedingungen zu knüpfen. Und um den Eindruck zu vermei-



den, hier würden die Sexarbeiterinnen drangsaliert, soll das Gesetz nun nicht mehr Prostitutionsgesetz (ProstG) sondern Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) heißen.

Aber hält das hübsche Etikett was es verspricht oder werden hier Sexarbeiterinnen für einen neuen Trend zur Prüderie in Schutzhaft genommen? Zunächst gilt für Prostituierte, was für die gesamte arbeitende Bevölkerung gilt: ein verlässlicher gesetzlicher Rahmen für ihre Tätigkeit schützt ihre Gesundheit und stärkt ihre Rechte, damit ihre Verhandlungsposition und letztlich auch ihr Selbstbewusstsein.

## Sondergesetzgebung überflüssig

Allgemein findet dieses Schutzinteresse seinen Niederschlag in Gesetzen zum Arbeitsrecht, zum Arbeitsschutz und hinsichtlich der Betriebsstätte insbesondere in Gewerbeordnung und Arbeitsstättenverordnung. Nicht so bei Prostituierten und da treffen sie sich wieder mit den Handwerkern. Beide bekommen eine Sondergesetzgebung; im einen Fall die Handwerksordnung, im anderen das Prostituiertenschutzgesetz.

Hintergrund ist dabei nicht, das sei betont, dass ihre Gesundheit und Arbeitsbedingungen mit den bestehenden Gesetzen nicht genauso wirksam geschützt werden könnten, sondern dass die Aus-

\* B. Brecht, Schlussstrophen des Dreigroschenfilms, 1930.

übung der Tätigkeit in besonderer Weise erschwert werden soll. Nicht weil dies sachlich gerechtfertigt wäre, sondern weil es dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

### Anmeldepflicht, Erlaubnis und Kondompflicht

Mit der aktuellen Koalitionsvereinbarung vom 2. Februar 2015 sollen Sexarbeiterinnen künftig einer besonderen Anmeldepflicht unterliegen, die alle zwei Jahre erneuert werden muss. Dazu muss alle 12 Monate eine medizinische Beratung nachgewiesen werden. Kunden, die kein Kondom verwenden, begehen künftig eine Ordnungswidrigkeit, ihnen droht ein Bußgeld. Betreiber und Betreiberinnen von Prostitutionsstätten benötigen eine Erlaubnis und sie werden künftig auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft. Das soll für Bordelle, aber auch für Wohnungen, ja sogar für Wohnwagen und Autos gelten.

Welche der Bestimmungen erfordern tatsächlich ein Sondergesetz? Auflagen etwa für Bordelle werden sich hinsichtlich sanitärer Einrichtungen, Hygienestandards oder Aufenthaltsräumen für die Beschäftigten kaum von denen für Hotels oder den Räumen von Physiotherapeuten unterscheiden. Ein Vorrat an Kondomen dürfte hier ebenso selbstverständlich sein wie die Arbeitsschuhe für den Tischler.

Kondompflicht für den Freier? Keine Prostituierte mit einem gesicherten Arbeitsplatz, einem Rechtsanspruch auf ihren Lohn, einer Krankenversicherung und einer Berufsunfähigkeitsversicherung wird es sich leisten können und wollen, darauf zu verzichten. Der kritische Punkt ist, dass sie keinen Versicherer findet, der das Risiko einer Berufsunfähigkeit absichern will. Hier hätte tatsächlich etwas Sinnvolles gesetzlich geregelt werden können.

### Bußgelder ersetzen keine Prävention

Von Versuchen, eine gesetzliche Kondompflicht einzuführen, kann die AIDS-Hilfe rückblickend auf 30 Jahre Erfahrung ein Lied singen. Scheinbar muss der Gesetzgeber immer wieder aufs Neue davon überzeugt werden, dass Aufklärung eine effektivere Präventionsmethode ist als ein Bußgeldbescheid. Wer wird wohl künftig die Betriebsstätten und die Kondompflicht überprüfen?

## Erklärung des 1. Koordinierungstreffens „Plattform 13. Juni“

Am 13. März fand in Frankfurt/Main ein erstes Koordinierungstreffen zur Vorbereitung der zentralen Protestaktion im Juni 2015 statt. Die Versammelten erklären:

### Nein zum „Prostituiertenschutzgesetz“!

Unter der Losung „Nein zur Repression gegen Sexarbeit! – Freie berufliche Betätigung in der Prostitution!“ planen wir für Samstag, den 13. Juni 2015, in Frankfurt/Main eine zentrale Protestkundgebung. Sie wendet sich gegen das von der Großen Koalition beabsichtigte sogenannte „Prostituiertenschutzgesetz“. Es degradiert Sexarbeiter/innen zu Objekten umfassender Kontrolle und Überwachung. Das nehmen wir nicht hin!

### Rechte und Erwerbsmöglichkeiten für Sexarbeiter/innen!

Wir bitten zivilgesellschaftliche Organisationen und demokratische Parteien: Lasst nicht zu, dass die Grund- und Arbeitsrechte von Sexarbeiter/innen weiter abgebaut werden! Lasst nicht zu, dass ihre Erwerbsmöglichkeiten massiv eingeschränkt und Existenzvernichtung betrieben wird! Sexarbeiter/innen dürfen nicht an der freien Ausübung ihrer

beruflichen Tätigkeit gehindert und erneut ins gesellschaftliche Abseits gedrängt werden!

### Kein Missbrauch des „Schutz“-Arguments!

Es geht nicht um die Frage, Für oder gegen Prostitution? Das sollte in einer Demokratie jeder einzelne Mensch ohne staatliche Einmischung für sich selbst entscheiden. Es geht uns um eine rechtliche Regulierung von Prostitution, die das Argument des „Schutzes“ nicht für eine Zementierung rechtlicher Diskriminierung und die Beschneidung gesellschaftlicher Teilhabe missbraucht.

### Unterstützung erforderlich

Wir erwarten insbesondere von Organisationen, die nach eigenem Bekunden für die Rechte von Sexdienstleistern eintreten, dass sie als Organisationen zu der für den 13. Juni 2015 geplanten zentralen Protestkundgebung aufrufen, öffentlich für deren Unterstützung werben und sich zahlreich daran beteiligen.

*Die Teilnehmenden des ersten  
Koordinierungstreffens  
Frankfurt, den 13. März 2015*

Der Vorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft, Rainer Wendt, kommentierte bereits in der „Bild“-Zeitung: „Es ist keinem Menschen zumutbar, zu kontrollieren, ob ein Freier im Puff ein Kondom trägt oder nicht.“

Kritik an der neuen Anmeldepflicht kam gleich von einem ganzen Bündnis aus Deutscher AIDS-Hilfe, Diakonie, Deutschem Juristinnenbund und weiteren Organisationen: „Diese [Anmeldepflicht] halten wir nicht für erforderlich, sehen jedoch eine hohe Gefahr zusätzlicher Stigmatisierung. Deshalb bestehen extrem hohe Anforderungen an den Datenschutz, um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu schützen. Eine Meldepflicht als Mittel zur Bekämpfung des Menschenhandels halten wir nicht für sinnvoll, denn selbst eine individuelle Anmeldung könnte sehr wohl unter Zwang erfolgen“, gaben sie in einem offenen Brief zu bedenken.

### Protest geplant

Zwar müssen Sexarbeiterinnen nicht befürchten, dass ihre Daten an die Handwerkskammer übermittelt werden, die Gefahr, beim Behördengang geoutet zu werden, ist hingegen hoch. Prostituierte mit Kindern werden sich besonders für diese Art Schutz bedanken. Das Fazit ist leider, dass Menschen, die sich in Deutschland die Freiheit der Berufswahl nehmen, auch in Zukunft diskriminiert werden, sei es aufgrund falscher Moral oder einem überkommenen Standesbewusstsein. Vertreter aus mehreren Städten und unterschiedlichen Sparten der Sexarbeit sowie politischer Parteien trafen sich am 13. März in Frankfurt a. M., um für den 13. Juni eine zentrale Protestaktion vorzubereiten. Weitere Informationen sind im Internet bei Doña Carmen e. V. unter [www.donacarmen.de](http://www.donacarmen.de) erhältlich.

*Mario Simeunovic*

# DGB, Regierung und ZDH gegen Kleinunternehmer?

Am 22.12.2014 gab es eine gemeinsame Erklärung vom DGB und vom Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) zur Schwarzarbeit sowie am 11.03.2015 vom ZDH und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Handwerkspolitik. Beide Erklärungen beinhalten Ziele, die für Kleinunternehmer problematisch sind.

## Mit den Behörden gegen Schwarzarbeit

In ihrer Erklärung „Gemeinsam gegen Schwarzarbeit“ bekla- gen DGB und ZDH Wett- bewerbsverzerrungen, die durch Schwarzar- beit, illegale Beschäfti- gung und Scheinselbst- ständigkeit entstünden. Schwarzarbeit würde sich zusehends ausbrei- ten und Handwerksbetrie- be mit tariflicher Bindung hätten am Markt das Nachsehen.

Abhilfe versprechen sich beide Verbän- de von stärkeren Kontrollen und einer engeren Zusammenarbeit der Behörden untereinander bei der Bekämpfung.

Die neue Gewerbeanzeigerordnung [siehe Artikel Seite 4] sei „ein erster wichtiger Schritt“. Die Finanzkontrolle



Schwarzarbeit bekäme so die Möglich- keit, „auf Verdacht gezielt zu prü- fen“. Warum dies erst jetzt möglich sein soll, erklären DGB und ZDH nicht. Gemeinsame regiona- le und branchenspezi- fische Bündnisse der Sozialpartner sollen in Zusammenarbeit mit den Behörden den Kampf gegen Schwarzarbeit effek- tiver machen.

## Kleinunternehmer im Visier

Die beiden Verbände, in denen vor- wiegend Mitarbeiter und Inhaber von mittleren und großen Betrieben den Ton angeben, stören sich besonders an der Kleinunternehmerregelung. Diese erlaubt Unternehmen, bis 17.500 Euro

Jahresumsatz auf das Erheben und Ab- führen von Umsatzsteuer, aber auch auf den Abzug der Vorsteuer zu verzichten. Diese Regelung werde zunehmend von etablierten Betrieben als Geschäfts- modell genutzt, „um sich dauerhaft Wett- bewerbsvorteile zu verschaffen“. Es werden gesetzliche Korrekturen gefordert, denn: „Der Übergang zur Schwarzarbeit ist oft fließend.“

Tarifverträge lieferten einen entschei- denden „Beitrag zur Bekämpfung von Schwarzarbeit“, so die Verbände. Eckpfei- ler sei dafür im Handwerk „vor allem der qualifikationsgebundene Berufszugang mittels Meisterbrief“. Die Erklärung endet mit der Forderung, diesen „nicht zuletzt im europäischen Kontext zu stärken“.

## Gemeinsam gegen Soloselbstständige?

BMWi und ZDH haben einen „Zukunfts- dialog für das Handwerk“ vereinbart, der am 19. Mai und am 9. Juni 2015 stattfin- den soll. Ziel sei es, die Wettbewerbsfä- higkeit der Betriebe zu stärken. Vorge- schaltet war eine Online-Befragung, die bis zum 30. April durchgeführt wurde. Die Umfrage drehte sich vorwiegend um die Nutzung von digitaler Technik und internetbasierten Diensten sowie staatliche Förderprogramme. Sie war sichtlich auf die Bedürfnisse von mittel- ständischen Betrieben konzentriert. ZDH und BMWi sind sich in ihrer Reso- lution einig, „dass die Eigenkapitalbasis und die Liquidität der Betriebe gestärkt werden müssen“. Dass sie dabei nicht die Bedürfnisse von Soloselbstständigen im Auge hatten, unterstrichen sie, indem sie für diese das Ziel, „bei Existenzgründun- gen noch stärker das Prinzip der Nach- haltigkeit zu beachten“, formulierten. In diesem Zusammenhang solle auch das Prinzip des Meisterbriefs als „ausgewie- sene unternehmerische Qualifikation“ gestärkt werden. Lediglich die Absicht, „Markterschließungsprogramme für den Auftritt in europäischen Zielländern“ stärken zu wollen, schloss kleine Unter- nehmen ausdrücklich ein. (ms)

## Sind sich drei einig, ärgert sich der Vierte

Die derzeitige einmütige Allianz zwi- schen Arbeitgebern, Gewerkschaften und der großen Koalition führt zu ge- setzlichen Regelungen zu Lasten eines Vierten. Das sind die Soloselbstständigen. Der wachsenden Zahl von Ein-Pe- rsonen-Unternehmen soll es ans Leder gehen, selbstverständlich ohne sie bei der Sondierung der aktuellen Gesetzes- vorhaben zu konsultieren. Dazu werden sie den Medien frech als Problemfall und Sündenbock präsentiert. Von Schwarzar- beit und Scheinselbstständigkeit seien sie besonders betroffen, so lautet der Vorwurf. Es werden Zusammenhänge hergestellt und ein neues Feindbild ge- schaffen.

Wenn rund 60 % aller unternehmerisch tätigen Personen in der Bundesrepu- blik soloselbstständig sind, wird man nach Beispielen für Schwarzarbeit und Scheinselbstständigkeit kaum suchen müssen. Um Eingriffe in Programme zur Förderung von Existenzgründungen oder in steuerliche Sonderregelungen zu

erlauben, müssen Qualität und Umfang der Fälle dies aber rechtfertigen können. Belege oder hinreichende Indizien blei- ben uns die Ankläger jedoch schuldig. Weit weniger nebulös erscheinen hin- gegen die Motive der Beteiligten. Die Gewerkschaftsseite gönnt ihren Mit- gliedern keine Selbstständigkeit und fürchtet weiteren Mitgliederverlust; die Arbeitgeberseite schafft neue Privilegien für die „Großen“ und bürdet den „Kleinen“ neue Hürden sowie Extrapflich- ten auf. Ungleichbehandlung ist an der Tagesordnung und eine organisierte Interessenvertretung der Soloselbst- ständigen nicht in Sicht. Nach Ich-AG, Gründungszuschüssen und Erhöhung von Freibeträgen in den vergangenen Jahren soll das Rad in der Krise zurück- gedreht und unternehmerische Initiative erstickt werden. Dass die neue Allianz sich damit auf Kollisionskurs zur EU- Wirtschaftspolitik befindet, stört sie of- fensichtlich wenig.

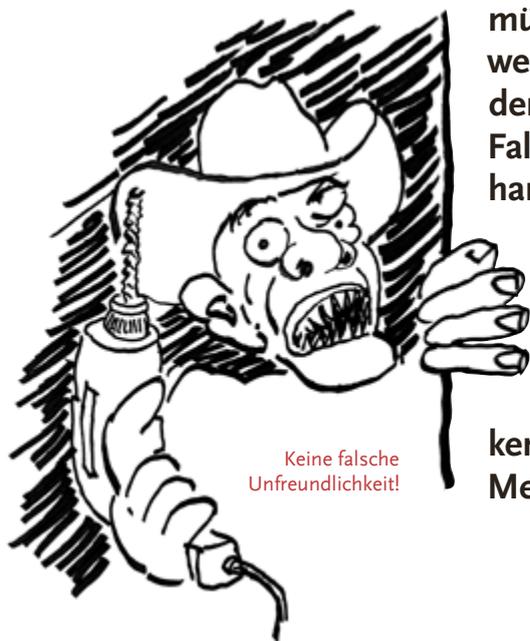
Jonas Kuckuk



# Erste Hilfe

Ratgeber für freie Handwerkerinnen und Handwerker

# Überleben ohne Meisterbrief



Selbstständig Arbeiten im Handwerk ohne Meisterbrief ist in ganz Europa der Normalfall, nur in Deutschland müssen dazu besondere Hürden überwunden werden. Ist der Schritt in die Unabhängigkeit von der organisierten Meisterlobby getan, warten einige Fallstricke und oft genug auch Verfolgung auf die handwerkenden Unternehmerinnen und Unternehmer.

Auf den folgenden Seiten geben wir euch Empfehlungen und Ratschläge, wie es geht und was zu beachten ist, damit ihr auch in kritischen Situationen die Ruhe bewahrt und den Überblick behaltet. Wer gut informiert ist und seine Rechte kennt, braucht sich vor der neidischen Konkurrenz der Meister und ihren Helfern nicht zu fürchten.

## Der Inhalt des Ratgebers im Überblick

Grundlagen der Existenzgründung im Handwerk ohne Meisterbrief .....	3
Wo lauern die Gefahren? .....	4
Scheinselbstständigkeit .....	5
Checkliste für Selbstständige .....	6
Dinge, mit denen ihr rechnen müsst .....	7
Kontrollen à la carte .....	8
Was tun bei einer Hausdurchsuchung? .....	10
Kleines ABC des freien Handwerks .....	11

# Existenzgründung leicht gemacht

## Gewerbeanmeldungstipps:

### Reisegewerbekarte, stehendes Gewerbe

**Oberstes Gebot:** Nur ein echtes Gewerbe kann angezeigt bzw. angemeldet werden. Künstler und Freiberufler sind keine Gewerbetreibenden.

**Zweites Gebot:** Eine Gewerbeanzeige findet grundsätzlich unabhängig von der Erlaubnis statt und ist der erste Schritt in die Selbstständigkeit.

Das Formular ist unübersichtlich und auf jeden Fall mit einer Anlage zu versehen, weil viele Felder nicht genügend Raum für notwendige Einträge bieten. Gerade die angezeigten Gewerke, die sowohl industriell als auch handwerklich ausgeübt werden können, sollten nach Möglichkeit mit dem Zusatz IHK für industrielle Fertigung gekennzeichnet werden, zum Beispiel Bauwerksabdichtung (IHK) oder Fassadenmontage (IHK). Holz- und Bautenschutz und der Einbau von genormten Baufertigteilen gehören zur HWK und werden von ihr als Gewerbe zur Umgehung des Meisterzwangs betrachtet.

Auch wenn ein Handwerk im Reisegewerbe angezeigt wird, darf das Kreuz nicht beim Handwerk gemacht werden. Problemlos ist ein Kreuz bei Industrie, Handel oder Sonstiges

Eine Beschränkung der Anzahl angezeigter Gewerke/Tätigkeiten findet nicht statt. Es gilt das Prinzip: Was ich nicht angezeigt habe, darf ich auch nicht machen. Andererseits muss man nicht nachweisen, dass angemeldete Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt werden. Unser Tipp: Stellt euch breiter auf, als auf den ersten Blick nötig, oder erweitert eure Gewerbeanzeige. Für die Erweiterung eines Gewerbes gibt es natürlich auch ein entsprechendes Feld zum Ankreuzen oder manchmal ein gesondertes Formular.

Wer sein Gewerbe nach dem 01.01.2015 anzeigt, muss mit einer Weitergabe der Gewerbeanzeige an weitere Behörden (§ 3 GewAnzV) rechnen, wenn er in das Beuteschema fällt und die entsprechenden – noch geheim gehaltenen – Kriterien erfüllt (siehe Beitrag „Neue Gewerbeanzeigeverordnung“ auf Seite 4).

Je nach Ländergesetzgebung besteht hier auch das Recht auf Auskunftsbeghen. Macht euch bei den Datenschutzbeauf-

tragten schlau, wie und an wen ein solches Auskunftsbeghen gestellt wird. Auf Anfrage helfen wir gerne bei der Formulierung. An einer gerichtlichen Überprüfung der Datenerfassungs- und Übermittlungspraxis hat der BUH großes Interesse. Meldet euch!

## Reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten

Für die Anzeige eines Reisegewerbes in einer Gemeinde mit weniger als 10 000 Einwohnern oder beim „Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche Leistungen“ im Rahmen des Geschäftsbetriebes ist keine Reisegewerbekarte, sondern nur die Anzeige erforderlich. Es handelt sich dabei um eine der sogenannten reisegewerbekartenfreien Tätigkeiten nach § 55a der GewO. Die Anzeige sollte formlos und vollständig auf einem Anlageblatt vorgenommen werden. Den Eingang immer bestätigen lassen. Existiert bereits ein stehendes Gewerbe, entfällt die Pflicht zur Anzeige, weil eine Gewerbeüberwachung schon durch das stehende Gewerbe ermöglicht ist. Es ist aber trotzdem sinnvoll, diese Anzeige zu machen (sie ist meist kostenfrei).



## Anzeige eines Reisegewerbes/Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte

„Wer ein Reisegewerbe betreibt, bedarf der Erlaubnis“, so schreibt es die Gewerbeordnung (§ 55 Abs. 2 GewO) vor. Die Reisegewerbekarte ist diese Erlaubnis. Der „Antrag auf Erteilung einer Reisegewerbekarte“ ist bundesweit uneinheitlich, manche Begriffe sind für Laien schwer verständlich und praxisfern. Er wird deshalb oft falsch oder nur unzureichend ausgefüllt, was zu ungünstigen Inhalten der Reisegewerbekarte führen und bei der späteren Gewerbeausübung manchmal Probleme bereiten kann. Zentral ist der Abschnitt „Angaben zur Gewerbeausübung“, worin grundsätzlich zwischen Waren und Dienstleistungen unterschieden wird – was jedoch nicht immer ersichtlich ist. Wer (handwerkliche) gewerbliche Leistungen anbieten möchte, sollte sowohl „Anbieten von gewerblichen Leistungen“ als auch „Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche Leistungen“ ankreuzen, damit ihm beides erlaubt ist. Meist sind die vorgesehenen Felder sehr klein gehalten, was suggeriert, dass man sich auf eine oder wenige Leistungen beschränken muss. Dafür gibt es aber keinen Grund! Es hat sich bewährt, an dieser Stelle auf eine Anlage zu verweisen und diese beizufügen. Darin sollten dann alle Leistungen detailliert aufgeführt werden.

Bittet darum, die Karte mit einem Passbild zu versehen und bekräftigt euren Wunsch, indem ihr dem Antrag zwei Passbilder beifügt. Auch wenn ein Foto in neuen Reisegewerbekarten nicht mehr vorgesehen ist, stellen viele Behörden die Karte mit Foto aus, weil dies dem Regelungszweck der Karte entspricht: Der Kunde kann sich anhand der Karte von der wirklichen Identität überzeugen. Um eine mögliche illegale Datenweitergabe an die Kammern (IHK/HWK) zu vermeiden, hat es sich bewährt, den Antrag mit einem handschriftlichen Hinweis zu versehen: „Für die Weitergabe der Daten an die Kammern besteht bei einem Reisegewerbetreibenden keinerlei Rechtsgrundlage.“

# Aufgepasst!

## Hier liegen die wichtigsten Stolpersteine.

### Unerlaubte Handwerksausübung

Die „unerlaubte Handwerksausübung“ ist ein Kampfbegriff des organisierten Handwerks gegen die berufsfreiheitlichen Bestrebungen unabhängiger Handwerker für eine Abschaffung des Meisterzwangs. Die sogenannte „unerlaubte Handwerksausübung“ spielt auf eine Formulierung in der Handwerksordnung (§ 1) an, nach der ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Handwerk selbstständig nur betreiben darf, wer in der Handwerksrolle eingetragen ist.

Der propagandistische Charakter der „unerlaubten Handwerksausübung“ zeigt sich besonders deutlich daran, dass sie – entgegen jeglichem gesunden Menschenverstand – Eingang in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz gefunden hat. Damit können dann Handwerker ohne Meisterbrief in diffamierender Absicht leicht mit Schwarzarbeitern gleichgesetzt werden, also mit Unternehmern, die keine Steuern bezahlen, für ihre Mitarbeiter keine Sozial- und Rentenversicherungsbeiträge entrichten oder sich am beschämend niedrigen Mindestlohn vorbeimogeln. Der BUH setzt sich deshalb seit vielen Jahren für eine ersatzlose Streichung aus dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ein.

### SOKA-BAU (Sozialkassen der Bauwirtschaft)

Private Versicherungsgesellschaft, die öffentlich den Eindruck erweckt, sie sei eine staatliche Sozialkasse mit Versicherungspflicht. Die S. fußt allerdings in Wahrheit auf einem speziellen Tarifvertrag (Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe) zwischen der IG Bau und dem Bauhauptgewerbe, der vom Gesetzgeber für allgemeingültig erklärt wurde. Die S. versucht sich an der Umsetzung dieses Tarifvertrages, insbesondere durch die – möglichst lückenlose – Erfassung aller Betriebe, die dann teilweise hohe Beiträge an den privaten Versicherer entrichten sollen. Die S. bedient sich bei ihrer Arbeit gern der Hilfe anderer Behörden (wie der Bundesagentur für



Foto: Tim Reckmann / pixelio.de

Arbeit, dem Bundesverband der Krankenkassen oder den Berufsgenossenschaften), um an Daten über die Art der Tätigkeiten, die Zahl von Arbeitnehmern oder die Lohnsummen zu kommen, weil sie selbst kaum über eigene Befugnisse verfügt. Hat die S. Betriebe ausfindig gemacht, die unter den Geltungsbereich des Bau-Tarifvertrages fallen, kann sie bis zu vier Jahre rückwirkend Beiträge einziehen. Viele Betriebe wurden damit bereits in die Insolvenz getrieben. Sofortmaßnahme: Alle SOKA-BAU-Schreiben besonders sorgfältig prüfen und keine Fragebögen ohne Rücksprache mit einem Anwalt zurückschicken! Hierfür gibt es im Internet spezialisierte Hilfsangebote.

### Unerlaubte Werbung

Auch wenn der Tatbestand der sogenannten unerlaubten Werbung seit 2004 nicht mehr bußgeldbewehrt ist und aus dem Katalog der „Schwarzarbeit“ gestrichen wurde, hatte dies auf das Verhalten der Behörden und Kammern keinen Einfluss. Zeitungsanzeigen, Flyer, Visitenkarten, Homepages und Bauschilder stehen ganz oben auf der Fahndungsliste nach unerlaubter Werbung. Tageszeitungen werden auf „illegale“ Werbung durchforstet und auf deren Grundlage ein Verfahren wegen „unerlaubter Handwerksausübung“ bzw. „unlauterer oder irreführender Werbung“ angeleiert. Gerade Reisegewerbetreibenden unterstellt man bei Werbung schnell ein stehendes Gewerbe, weil man Werbung zum Vorbehaltsbereich des Meisterbetriebes zählt und so gegen die unbeliebte

Konkurrenz vorgehen kann. Deswegen will jede Werbemaßnahme gut überlegt sein. Der FREIBRIEF berichtete schon in den letzten Ausgaben über empfehlenswerte Werbemaßnahmen von freien Handwerkern.

Seit 2011 kursiert ein Gesetzesentwurf, der die Wiedereinführung von Bußgeldern bei „unerlaubten Werbemaßnahmen“ zur Prävention „unerlaubter Handwerks- und Gewerbeausübung“ vorsieht.

Der Vorwurf wird in der Regel von Abmahnvereinen (siehe Abmahnung) oder der Wettbewerbszentrale formuliert. Faustregel: Nichts unterschreiben! Frist verlängern und die Problematik mit einem Fachanwalt ausloten.

### Vorsicht vor teuren Postwurfsendungen! Branchenverzeichnisse, Gewerbeeingangungen, Gewerbeauskunftszentrale und Co.

Nicht überall wo Behörde draufsteht, ist auch Behörde drin! Viele Handwerker erhalten per Post oder Fax Aufforderungen, ihre Gewerbe in ein Register oder Branchenverzeichnis einzutragen oder, wie im Falle der „Gewerbeauskunft-Zentrale (GWE), ihre gewerblichen Daten für einen Eintrag im Branchenverzeichnis zu „überprüfen“. Wer solche Dokumente unterschrieben zurückschickt, schließt damit meist – ohne es zu wissen – einen Vertrag mit dem entsprechenden Unternehmen ab, der sich auch noch automatisch verlängert, sofern er nicht rechtzeitig gekündigt wird. Dadurch entstehen schnell Kosten von mehreren hundert Euro im Jahr. Wer solche Formularverträge versehentlich unter-

geschrieben zurückgeschickt hat, sollte schleunigst von seinem 14-tägigen Widerrufsrecht Gebrauch machen. Sollte das nicht mehr möglich sein, muss man von einem Anwalt prüfen lassen, ob der Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechtbar ist, spätestens sobald die erste Mahnung eintrifft. Billiger ist es in jedem Fall, seine Post aufmerksam zu lesen und grundsätzlich nichts vorschnell und ungelesen zu unterschreiben.

**Reisegewerbetreibende in Online-Branchenbüchern „meinestadt.de“, Gelbe Seiten, Stadtbranchenbuch, klicktel.de etc.** Nicht unproblematisch ist es, wenn Reisegewerbetreibende samt ihren Kontaktdaten in sog. Online-Branchenbüchern

auftauchen, ohne dass sie sich dort selbst eingetragen haben. Ordnungsbehörden und selbsternannte Wettbewerbshüter von Innungen werten das vielfach als unerlaubte Werbung und leiten unter Umständen Verfahren ein. Wer herausfinden will, woher die unaufgefordert veröffentlichten Daten stammen, sollte sein Recht (§ 34 Bundesdatenschutzgesetz, BDSG) in Anspruch nehmen und von der verantwortlichen Stelle (z. B. meinestadt.de GmbH) Auskunft verlangen. Entsprechende Musterschreiben (Infoblatt Adresshandel) finden sich meist auf den Seiten der zuständigen Datenschutzbeauftragten der Länder. Außerdem solltet ihr der weiteren Verarbeitung und Nutzung eurer personenbe-

zogenen Daten widersprechen (§ 28 Abs. 4 i. V. m. § 29 Abs. 4 BDSG).

Sollte der Adresshändler auf ein solches Auskunftsersuchen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig reagieren oder einen Widerspruch missachten, solltet ihr die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde am Hauptsitz des Adresshändlers einschalten.



## Scheinselbstständigkeit

**Seit 2015 kommt es vermehrt zu Baustellenkontrollen durch den Zoll. Grund dafür ist vor allem die Einführung und Überwachung des neuen Mindestlohn-Gesetzes.**

Den Zoll interessiert aber auch nach wie vor, ob sozialversicherungsrechtliche Meldepflichten eingehalten wurden, ob Schwarzarbeit geleistet wird oder eine gültige Arbeitsgenehmigung vorliegt. Letztendlich geht es auch immer um die Feststellung, ob jemand als Arbeitgeber, Selbstständiger oder Arbeitnehmer tätig ist. Dabei können aus Selbstständigen schnell Scheinselbstständige (und damit automatisch sozialversicherungspflichtige Beschäftigte) werden. Einzelunternehmer und Ein-Mann-Betriebe sind dafür besonders anfällig! Wer denkt, „das geht mich nichts an, ich bin doch selbstständig, weil ich habe ja eine Gewerbeanmeldung/Reisegewerbekarte“, der irrt gewaltig! Denn grundsätzlich gilt:

Ein guter Vertrag ist zwar wichtig, es kommt aber immer auf das faktische Handeln und die tatsächliche Auftrags erledigung vor Ort an. Formale Selbstständigkeit, mündliche Absprachen oder schriftliche Regelungen in einem Vertrag, die nicht „gelebt“ werden, sind im Zweifelsfall nicht entscheidend!

Kurz gesagt: Wenn ihr als Subunternehmer fest in die Betriebsabläufe oder die Handwerkerkolonne eures „Chefs“ eingegliedert seid, wenn also die Arbeits-

organisation (schon) geregelt ist und ihr lediglich weisungsgebunden (mit-) arbeitet, liegen sehr starke Indizien für eine Scheinselbstständigkeit vor. Selbst wenn es einen Vertrag oder Absprachen gibt, die etwas anderes regeln: Fakt ist, was auf der Baustelle tatsächlich passiert. Problematisch ist es zum Beispiel, wenn euch euer Auftraggeber morgens mitteilt, wo und wie lange heute gearbeitet wird. Oder: Wenn ihr nicht im eigenen Wagen auf der Baustelle vorfährt, sondern unentgeltlich im Firmenbus mitgenommen werdet.

Ihr solltet auch darauf achten, dass das unternehmerische Risiko (trotz Subunternehmervertrag) weiterhin bei euch liegt und ihr unternehmerisch handelt. Merkmale dafür sind, dass ihr (wesentliche) eigene Betriebsmittel einbringt (und auch benutzt), eure Arbeitskraft verausgabt, ohne ganz genau zu wissen, ob sie jemals vollständig bezahlt wird, eure Preise selbst gestaltet, anstatt sie euch diktieren zu lassen, eigenes Material einkauft und verbaut, vielleicht sogar eigenes Personal mit auf die Baustelle bringt oder auch einmal arbeitet, wenn die Kolonne schon längst Feierabend gemacht hat. Die Vereinbarung von niedrigen Stundenlöhnen ist in diesem

Zusammenhang keine gute Idee, weil Sozialgerichte darin meist keine typische Vergütung eines Handwerkers erkennen.

Eine endgültige Beurteilung, ob Scheinselbstständigkeit vorliegt oder nicht, ist schwierig, langwierig und wird nach einer Zollkontrolle in der Regel in einem gesonderten Feststellungsverfahren durch die Deutsche Rentenversicherung vorgenommen.

Eurem Auftraggeber drohen anschließend möglicherweise hohe Nachzahlungen an die Sozialkassen. Das können – bei wiederkehrenden Geschäftsbeziehungen und größeren Aufträgen über mehrere Jahre verteilt – schnell mehr als 10.000 Euro sein. Einen Folgeauftrag könnt ihr dann meist vergessen, weil der Auftraggeber sich „irgendwie betrogen“ fühlt. Es ginge jedoch auch anders: Man könnte auch zusammen analysieren, was beide Parteien falsch gemacht haben und dies bei zukünftigen Geschäften vermeiden.

Eine Sammlung von Gerichtsentscheidungen zur Scheinselbstständigkeit findet ihr auf unserer Homepage unter <http://www.buhev.de/seiten/scheinselbstaendig>

# Checkliste Selbstständigkeit

## 1 Ihr habt das Sagen!

Ihr arbeitet selbstständig, unabhängig, nicht persönlich weisungsgebunden und seid nicht in die betriebliche Organisation des Auftraggebers eingegliedert. Weisung liegt nicht vor, wenn der Auftraggeber koordiniert und/oder inhaltliche Vorgaben für die zu erbringende Leistung macht; und ebenso keine Weisungen sind fachliche Weisungen: produktbezogene Weisungen oder solche über Beratungsgespräche, z. B. Beratungsqualität. Unternehmerisch handeln heißt aber auch: Unattraktive Aufträge auch mal abzulehnen und das zu dokumentieren! Ein wichtiges Indiz für eine selbstständige Tätigkeit kann ebenfalls sein, wenn ihr Aufträge ablehnt, weil ihr Urlaub machen wollt, einen besseren Auftrag annimmt oder der Auftrag nicht in eure Terminplanung passt.

Ihr unterliegt keinen persönlichen Anordnungen oder laufenden Kontrollen in Bezug auf Arbeitszeit, Arbeitsort und arbeitsbezogenes Verhalten.

Keine Gebietszuteilung: Ihr wählt den Arbeitsort frei (kein Einfluss des Auftraggebers auf die Wahl des Arbeitsortes, der Ort der Auftragserfüllung kann aber von faktischen Erfordernissen abhängen).

Ihr bestimmt eure Arbeitszeiten frei! Unbeeinflusste Einteilung von Arbeitstagen und freien Tagen, keine Vorgaben über Erreichbarkeit, keine Meldepflicht, auch nicht bei Krankheit. Erfassung der Arbeitszeit lediglich zur Abrechnung. Also: Macht zwischendurch mal einen Tag frei oder fangt doch einfach erst mittags mit der Arbeit an.

Ihr plant die Arbeitsabläufe selbst! Der Auftraggeber hat keine wesentlichen Kontrollrechte (Projektfortschrittsberichte sind zulässig). Ihr habt keine Verpflichtung, an Schulungen teilzunehmen, Schulungen sind kostenpflichtig. Ihr betreibt keine Werbung für den Auftraggeber.

## 2 Vertretungsvollmacht

Ihr müsst die Dienstleistung nicht persönlich erbringen! Ihr könnt euch (durch beliebige, fachlich geeignete Personen) vertreten lassen. Davon macht ihr am besten auch gelegentlich Gebrauch, indem ihr euch etwa bei Beratungsgesprächen durch geeignete Personen vertreten

lasst und/oder Hilfskräfte beschäftigt. Da der Zoll, die Deutsche Rentenversicherung und Gerichte gerne Nachweise sehen, sollte das durch entsprechende Aufzeichnungen (Aktenvermerke, E-Mails etc.) dokumentiert werden.

## 3 Gewerbeanmeldung allein reicht nicht, Selbstständigkeit muss gelebt werden!

## 4 Besser mehrere Arbeitgeber!

Den Lebensunterhalt allein aus Aufträgen eines Auftraggebers zu bestreiten, ist nicht empfehlenswert. Sofern es unvermeidlich ist, sind zumindest alle anderen Kriterien streng zu erfüllen, insbesondere zur eigenen Betriebsstätte. Erwähnt sei hier noch ein Sonderfall: Die Abhängigkeit von nur einem Auftraggeber kann dazu führen, dass ihr selbst rentenversicherungspflichtig als arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger werdet.

## 5 Ihr tragt das unternehmerische Risiko (einschließlich Insolvenzrisiko)

Merkmale dafür sind: Ihr erhaltet keine leistungsunabhängigen Vergütungen (Fixum, Spesenersatz). Ihr arbeitet für mehrere Auftraggeber (mehrere Aufträge hintereinander von einem Auftraggeber sind dann kein Merkmal für das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses, wenn jeder einzelne Auftrag die Kriterien einer selbstständigen Tätigkeit erfüllt). Eure Einnahmen und Ausgaben sind nicht pauschaliert, sondern schwanken, d. h. sie sind abhängig von der tatsächlichen Leistungserbringung (z. B. Einkommensausfall bei Krankheit). Ihr verhandelt den Preis mit und unterliegt keinem Preisdiktat.

Gut ist, wenn ihr über eine eigene Betriebsstätte (z. B. Arbeitszimmer in der Wohnung) verfügt und eine eigene Büroinfrastruktur habt. Wenn keine eigene Betriebsstätte vorhanden ist und ihr die Büroräumlichkeiten und Infrastruktur (Telefon, Kopierer, Computer, Internet etc.) einer anderen Person mitbenutzt, müsst ihr das vertraglich regeln und angemessen vergüten.

Ihr verfügt über wesentliche, eigene Betriebsmittel. Das ist der Fall, wenn die Betriebsmittel Teil des Betriebsvermö-

gens sind und auch einen ausreichenden Wert besitzen. Eigenes Werkzeug, eigene Arbeitsklamotten und eigenes Fahrzeug sind ein starkes Indiz für eine selbstständige Tätigkeit.

Die Beschäftigung eigener Arbeitnehmer, auch geringfügig Beschäftigter und Familienangehöriger, spricht für eine selbstständige Tätigkeit. Wer sogar darüber hinausgeht und einen sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter beschäftigt, vermeidet das Risiko einer Rentenversicherungspflicht als arbeitnehmerähnlicher Selbstständiger.

## 6 Verhandlung auf Augenhöhe nützt beiden Geschäftspartnern!

Die Einhaltung (möglichst vieler) der genannten Kriterien minimiert das Risiko von Auftraggeber und Auftragnehmer! Im Fall einer Überprüfung kann so im Zweifelsfall schlüssig nachgewiesen werden, dass ihr euer eigener Chef seid. Dann werden für euren Auftraggeber auch im Nachhinein keine Steuern, Renten- und Sozialabgaben fällig, weil die Rentenversicherung feststellt, dass ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorgelegen hat. Das solltet ihr bei Vertragsverhandlungen im Hinterkopf haben und auch dem Auftraggeber verdeutlichen. So verhandelt ihr auf Augenhöhe und erspart beiden Partnern unliebsame Überraschungen. Niedrige Stundenlöhne sprechen nach Ansicht der Sozialgerichte gegen eine selbstständige Tätigkeit. Dokumentiert die Vertragsverhandlungen!



Foto: Tim Reckmann / pixelio.de, Montage: Simeunovic

## Womit müsst ihr rechnen?

### Abmahnung, „außergerichtliche Vereinbarung“, Unterlassung

Beliebtes Einschüchterungsinstrument von Kreishandwerkerschaften oder Kammern. Meist kommt die A. nebst strafbewehrter Unterlassungserklärung per Post von der Wettbewerbszentrale oder eigens gegründeten Abmahnvereinen ins Haus geflattert. Deren Ziel ist es, unabhängigen Handwerkern das Werben für ihre Tätigkeiten unter Androhung von Vertragsstrafen ab 5.000 Euro aufwärts zu verbieten. Stress verursachen extrem kurze Fristen für die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung oder einen Widerspruch. Ansonsten drohen teure Gerichtsverfahren. Achtung: selbst wenn Vorwürfe plausibel klingen – keine Unterschrift unter eine A. ohne Rücksprache mit einem Anwalt oder dem BUH! Denn manche dieser „außergerichtlichen Vereinbarungen“ kommen einer Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO) gleich und verpflichten den Abgemahnten praktisch dazu, seinen frei gewählten Beruf an den sprichwörtlichen Nagel zu hängen. Anlass für eine A. können Visitenkarten, Zeitungsanzeigen, Baustellenschilder oder eure Internetpräsenz sein. Und Vorsicht: Abmahnungen können auch eine Betrugsmasche sein.

### Aufforderung zum Eintrag in die Handwerksrolle

Mit diesem Schreiben will dich die Handwerkskammer in die Handwerksrolle holen; ob mit oder ohne Meisterbrief, ob mit Altgesellenregelung, ob nötig oder unnötig. Entsprechende Schreiben („Eintragungspflicht in die Handwerksrolle“, „Vollzug der Handwerksordnung“) werden leider auch immer wieder an Reisegewerbetreibende verschickt, die gar kein stehendes Gewerbe betreiben und deshalb von der vermeintlichen Eintragungspflicht gar nicht berührt sind. Manchmal lassen sich Missverständnisse relativ schnell klären, oft beginnt aber auch ein monatelanger Schriftwechsel mit der Handwerkskammer, die sich gegenüber Sachargumenten meist beratungsresistent zeigt. Aufforderungen zur persönlichen

Vorsprache bei der Kammer sollte man, wenn überhaupt, nur sehr gut vorbereitet nachkommen. Besser sind knappe, schriftliche Antworten. In einem ersten Antwortschreiben sollte die Kammer aufgefordert werden, die Rechtsgrundlage für ihr Ansinnen ausführlich zu erklären und offenzulegen, woher sie deine personenbezogenen Daten hat und auf welcher Rechtsgrundlage sie in deren Besitz gelangten. Reisegewerbetreibende sollten diese Nachfrage mit einer schriftlichen Beschwerde beim Landesdatenschutzbeauftragten verbinden, denn für eine Datenweitergabe an Kammern gibt es aus unserer Sicht nicht in jedem Fall eine hinreichende Rechtsgrundlage (siehe Reisegewerbe).

Die Ursachen für solche Schreiben sind vielfältig und nicht immer geht es dabei mit rechten Dingen zu. Entweder habt ihr tatsächlich ein eintragungspflichtiges (also ein stehendes zulassungspflichtiges bzw. zulassungsfreies) Handwerk bzw. ein handwerksähnliches Gewerbe angemeldet oder man hält das angemeldete Gewerbe lediglich als der Handwerkskammer zugehörig. Meist lässt sich das mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer klären. Im Zweifelsfall erkundigt euch bitte beim BUH oder nehmt die 14-tägige Anwaltshotline in Anspruch, denn mit dem richtigen Verhalten könnt ihr viel Ärger vermeiden.

### Auskunftsersuchen nach § 17 der Handwerksordnung

Manchmal verlangen die Kammern in offiziellen Schreiben Auskunft über euren Betrieb. Vielfach liegen einem solchen Schreiben auch gleich Unterlagen zur Eintragung in die Handwerksrolle bei, weil man angeblich gehört habe, dass hier ein zulassungspflichtiges Handwerk betrieben würde. In solchen Fällen handelt es sich um Auskunftsverlangen nach § 17 Abs. 1 der Handwerksordnung (HwO).

Der BUH hat 2010 ein Mitglied in einem diesbezüglichen Rechtsstreit unterstützt, der bis vor das Bundesverwaltungsgericht führte. In seinem Urteil (BVerwG 8 C 49.09) stellte das Gericht sinngemäß fest: Ein potenziell in die Handwerksrolle einzutragender Gewerbetreibender ist gegenüber der Handwerkskammer nicht generell und uneingeschränkt auskunftspflichtig, wenn die persönlichen oder sachlichen

Eintragungsvoraussetzungen zweifelsfrei nicht erfüllt sind.

Ein pauschaler Hinweis, dass dies der Fall ist, reicht allerdings nicht aus, weil eine solche rechtliche Prüfung der Handwerkskammer obliegt. Gewerbetreibende sind daher dazu verpflichtet, der Handwerkskammer die dafür erforderlichen Tatsachen mitzuteilen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Betreffende erklärt, dass er weder über einen Meisterbrief noch über eine gleichwertige Qualifikation wie etwa eine Ausnahmeberechtigung oder Ausnahmebewilligung verfügt und auch keinen Betriebsleiter mit dieser Qualifikation beschäftigt hat.

Bei Auskunftsersuchen raten wir, sich auf jeden Fall von einem Anwalt beraten zu lassen.

### Zusammenarbeitsvereinbarung von Behörden, Kammern und Ministerien

Sogenannte „Zusammenarbeitsvereinbarungen“ sind heimliche Absprachen zwischen Ministerien, Kammern und Behörden. Wer Verschwörungstheorien mag, kommt hier auf seine Kosten. Die aktuelle Zusammenarbeitsvereinbarung des Bundesministeriums für Finanzen und der Länder über die Datenweitergabe im Verdachtsfall an den Zoll (siehe Gewerbeanzeigeverfahren) trägt den Stempel „Nur für den Dienstgebrauch“. In dieser Vereinbarung stehen auch die sogenannten Anhaltspunkte für eine „verdächtige Gewerbeanzeige“. Wären diese Kriterien sinnvoll und nicht diskriminierend, würde man sich damit auch nicht verstecken müssen und dem BUH jede Einsichtnahme verweigern.

Ähnliche Zusammenarbeitsvereinbarungen werden zwischen den Landkreisen und der Kreishandwerkerschaft/Kammer getroffen, um den Einsatz von Privatfahndern zu legitimieren.

In Osnabrück zum Beispiel, weigert sich der Landkreis, den Vertragsinhalt zu veröffentlichen.

Auf Landesebene formuliert man gerne relativ missverständliche Vereinbarungen, in denen man die Kammern, Gewerkschaften und andere Arbeitgeberverbände bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit mit einbindet. Transparenz ist aber auch hier nicht gegeben. Protokolle von den gemeinsamen Sitzungen sind für den BUH unzugänglich.

# Kontrollen

## Baustellenkontrolle

Verschiedenste Behörden können einzeln oder auch gleichzeitig euren Arbeitsplatz besuchen. Bei berechtigten Kontrollen müsst ihr euch ausweisen und ihr habt auch gewisse Mitwirkungspflichten. Erfolgt eine Einzelkontrolle, muss man aufgrund der Zusammenarbeitsvereinbarungen zwischen den Behörden dennoch mit weiteren Kontrollen rechnen. Im schlimmsten Fall geht eine Lawine von Kontrollen über euch nieder.



Der Zoll bei der Überprüfung einer Baustelle an der Königsallee in Düsseldorf [Foto: Zoll]

## Kontrolle der Berufsgenossenschaften

Die Berufsgenossenschaft überwacht den Arbeitsschutz und ist schon von weitem an den typischen BG-Helmen erkennbar. Bei erkennbaren Mängeln werdet ihr darüber belehrt und aufgefordert, sie unverzüglich zu beheben; bei gravierenden Verstößen gegen die Arbeitssicherheit kann die Baustelle auch geschlossen werden.

Unfallverhütung fängt bei Sicherheitsschuhen an und hört beim Erste-Hilfe-Kasten auf (Ablaufdatum und Erreichbarkeit prüfen!). Bei Baustellen mit mehreren Firmen sollte es Absprachen oder sogar einen gemeinsamen Sicherheitsbeauftragten geben, der auf mögliche Mängel hinweist und deren Beseitigung sicherstellt. Macht euch vor Beginn der Baustelle bei der BG schlau, welche Sicherheitsmaßnahmen empfehlenswert und zwingend notwendig sind. Über die Unfallverhütungsvorschriften informieren die zuständigen Berufsgenossenschaften.

Auch wenn ihr nicht bei der BG unfallversichert seid, gelten für privat Unfallversicherte die Unfallverhütungsvorschriften. Erste-Hilfe-Kurse sollten alle Jahre aufgefrischt werden.

## Kontrolle durch die Gewerbeaufsicht:

Wer ein oder mehrere Gewerbe angezeigt hat oder auch anzeigenfrei arbeitet, unterliegt grundsätzlich der Gewerbeüberwachung.

Die Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht können sich als solche ausweisen – im Zweifel: Anruf bei der Behörde – und wollen deine Gewerbeanmeldung, Reisegewerbekarte oder/und Handwerkskarte sehen.

Kam die Kontrolle durch einen „anonymen Tippgeber“ oder einen nichtbefreundeten Meisterbetrieb zustande, ist mit dem pauschalisierten Vorwurf der unerlaubten Handwerksausübung zu rechnen. Oftmals interessiert sich die Behörde im Anschluss an die Kontrolle für die Auftraggeber und die Rechnungen der letzten 3 Jahre, um deinem Betrieb einen Verstoß gegen die Meisterpflicht nachzuweisen und ein Bußgeld anhand deiner Umsätze festzulegen. In vielen Gemeinden beantragen besonders eifrige Behörden auch immer noch Durchsuchungsbeschlüsse, die sich in der Regel im Nachhinein als unverhältnismäßig und rechtswidrig herausstellen.

Ein empfindliches Bußgeld wird aber trotzdem verhängt, welches dann zu einem Eintrag ins Gewerbezentralregister führt und euch in Zukunft von öffentlichen Aufträgen ausschließt. Unbedingt den BUH informieren und ggf. anwaltliche Beratung über den BUH-Notruf in Anspruch nehmen.

## Kontrolle durch Fahnder der Kreishandwerkerschaft oder Kammer:

Keine Angst vor den Privatdetektiven der Kammern! Sie leben von ihren Erfolgshonoraren, können euch jedoch nur Ärger machen, wenn ihr zu kooperativ und zu auskunftsfreudig seid. Das müsst ihr aber nicht!

Nur Mitarbeiter des Ordnungsamtes haben Kontrollrechte. Privatermittler müssen draußen bleiben und bekommen grundsätzlich Hausverbot. Also: Keine Betretungsrechte einräumen, Aussage verweigern und die Rechtmäßigkeit der Privatfahnder grundsätzlich anzweifeln. Eure Kunden sollten einem solchen Fahnder gleichfalls die Auskunft verweigern, auf die Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht hinweisen und euch informieren.

Private Fahnder legen oftmals ein regelrechtes Stalkerverhalten an den Tag. Über geeignete Maßnahmen muss nachgedacht werden. Von Anhörungen und Telefonaten mit den Kammern und Kreishandwerkerschaften ist unbedingt abzuraten.

## Prüfungen des Finanzamts

Jeder Selbstständige hat ein natürliches Interesse an einer korrekten und vollständigen Buchhaltung. Mit einer Buchprüfung sollte man alle 10 Jahre rechnen. Geprüft werden die letzten 2–3 Jahre. Lohnbuchprüfungen werden in der Regel vorher angekündigt. Nach einer Prüfung ohne wirkliche Beanstandungen stellt sich das wohlige Gefühl ein, alles richtig gemacht zu haben, oder man hat gelernt, den einen oder anderen Fehler in Zukunft zu vermeiden.

Selbstständige, die Mitarbeiter beschäftigen, müssen auch mit Lohnsteuerprüfungen rechnen. Sie kommen entweder angemeldet (darauf sollte man sich dann vorbereiten!) oder unangemeldet. Im letzteren Fall handelt es sich um eine „Lohnsteuer-Nachschaу“. Sie ermöglicht den Prüfern, sich vor Ort spontan ein Bild vom Unternehmen und seinem üblichen Geschäftsbetrieb zu machen. Meist wird die Nachschaу durchgeführt, wenn es um wenige, unklare Dinge geht, die schnell geklärt werden sollen. Dementsprechend konkret fallen die Nachfragen der Finanzbeamten aus, an deren Aufklärung man in jedem Fall konstruktiv mitwirken sollte.



[Fotos: Zoll]



### Zollkontrolle – was tun, wenn der Zoll kommt?

Handwerker mit und ohne Meisterbrief werden immer häufiger auf der Baustelle vom Zoll besucht. Mindestens zweimal im Jahr finden sogenannte Schwerpunktkontrollen statt, wobei flink ganze Grundstücke abgeriegelt werden, was dann in der bundesweiten Presse große Beachtung findet. Manchmal haben die Zollbeamten auch Vertreter von Ordnungsämtern oder der Berufsgenossenschaften im Schlepptau. Wie bei jeder Kontrolle gilt es, Ruhe zu bewahren, Hektik zu vermeiden und vor allem laufende Arbeiten sicher zu beenden. Arbeitssicherheit geht immer vor!

Grundsätzlich interessiert sich der Zoll für die Einhaltung der Mindestlöhne bei Arbeitnehmern, die Erfüllung der Sozialversicherungspflicht und ggf. für eine gültige Aufenthaltserlaubnis. Er wirft sein wachsames Auge aber auch zunehmend auf Selbstständige und versucht zu prüfen, ob es sich nicht um „Scheinselbstständige“ handelt.

Da man dies vor Ort meist gar nicht klären kann, wird oft nach der Gewerbeanmeldung oder Gewerbeanzeige, seltener nach der Reisegewerbekarte, gefragt. Beides sind übrigens keine ausreichenden Belege für eine selbstständige Tätigkeit, wenn ihr als Subunternehmer arbeitet (-> siehe Scheinselbstständigkeit)! Wenn Ihr als Reisegewerbetreibende unterwegs seid und eine Karte besitzt, zeigt sie unbedingt vor und lasst das protokollieren.

Wird man bei solchen Kontrollen beschuldigt, verdächtigt oder gar unter Druck gesetzt, sollte auch hier Gelassenheit an den Tag gelegt werden. Auf keinen Fall sollte man sich um Kopf und Kragen reden oder auf Gespräche einlassen, die einem später als Aussage ans Bein gebunden werden können. Für viele Gewerke besteht eine Ausweisungspflicht, die durch einen Pass oder den Personalausweis nachgewiesen werden muss.

Wer seine Originaldokumente nicht dabei haben will und stattdessen Kopien im Handschuhfach mit sich führt, kann damit Pech haben. Selbst notariell beglaubigte Dokumente können bei strenger Kontrolle zu einem Bußgeld führen. Als Arbeitgeber seid ihr außerdem verpflichtet, eure Angestellten schriftlich darauf hinzuweisen, dass sie ebenfalls der Ausweisungspflicht unterliegen. Sollten eure Angestellten keine Ausweise dabei haben, führt das zu längeren Kontrollen oder gar zu einem Bußgeld.

### Zollkontrolle Mindestlohn

Mindestlohnprüfungen waren auch schon in der Vergangenheit an der Tagesordnung. Das betrifft erstmal nur die Angestellten eurer Firma und euch als Arbeitgeber. Unterliegt ihr/euer Arbeitnehmer der Tarifpflicht, ist der aktuelle Tariflohn nachzuweisen.

Arbeitszeiten und Pausen müssen so oder so dokumentiert und bei einer Prüfung auch vorgelegt werden können. Am besten den Stundenzettel im Auto haben und gleich nach Feierabend ausfüllen. Auch diese Kontrolle kann zu anderen Folgekontrollen führen: Scheinselbstständigkeit oder Überprüfung von Beiträgen an Sozialkassen (SOKA-BAU etc.).

# Was tun bei einer Hausdurchsuchung?

Hausdurchsuchungen erfolgen meist in den frühen Morgenstunden, sind immer unangenehm und verursachen Angst! Darum ist es unerlässlich, dass ihr eure Rechte kennt, damit ihr einen kühlen Kopf bewahrt und euch richtig verhaltet.



## Die wichtigsten Sofortmaßnahmen sind:

- 1 Ruhe bewahren!**
- 2 Keine Beamten freiwillig in die Wohnung lassen!**  
„Dürfen wir reinkommen?“ Eure Antwort: „Nein!“ Jetzt müssen die Beamten den Durchsuchungsbeschluss bzw. die Anordnung des Richters, des Staatsanwaltes oder der Polizei vorlegen. Versucht, Zeugen hinzuzuziehen und euren Anwalt zu informieren!
- 3 Informationen sammeln!**  
Liegt ein richterlicher Beschluss vor? Zeigen lassen und aufmerksam lesen, Kopie geben lassen oder selbst anfertigen (Handyfoto). Gegen wen richtet sich der Beschluss? Des Weiteren bitte Namen und Dienstnummern des Einsatzleiters und aller anderen beteiligten Personen erfragen und notieren! Bei fehlendem richterlichem Beschluss ist Gefahr im Verzug und ihr solltet euch dann unbedingt die beauftragende Dienststelle und den Verantwortlichen nennen lassen und notieren.
- 4 Widerspruch einlegen und protokollieren lassen!**
- 5 Deine Wohnung nur Raum für Raum durchsuchen lassen!**  
Nur im Beschluss genannte Räume dürfen durchsucht werden! Du darfst dabei anwesend sein und solltest dies auch! Versuche auszuhandeln, dass die Räume einzeln, also nacheinander durchsucht werden. So behältst du den Überblick.
- 6 Inaktiv kooperieren!**  
Leiste keinen Widerstand. Hilfe beim Auffinden der im Beschluss genannten Dinge, aber nehme sie nicht in die Hand oder suche sie heraus. Niemand muss oder sollte bei der Durchsuchung aktiv mitwirken!
- 7 Keine Aussagen zur Sache!**  
Auch keine Gespräche oder Plaudereien. Gib nur die Daten deiner Person an! Weise Familienangehörige oder Mitarbeiter höflich darauf hin, dass sie nicht verpflichtet sind, Fragen der Beamten zu beantworten, aber übe keinen Druck auf sie aus und erteile keine Befehle!
- 8 Durchsuchungsprotokoll verlangen, aber nicht unterschreiben!**  
Prüfe: Sind alle beschlagnahmten Dinge detailliert aufgelistet? Falls nicht, um Nachbesserung bitten. Beamte und Zeugen müssen ein Protokoll aushändigen und auch unterschreiben, du nicht!
- 9 Deinen Widerspruch unübersehbar machen!**  
Durchsuchungsprotokoll komplett quer durchstreichen und darauf deutlich „Widerspruch“ schreiben. Eine Kopie verlangen oder selbst erstellen.
- 10 Nach der Durchsuchung:**  
Sofort ein eigenes Gedächtnisprotokoll anfertigen und einen Rechtsanwalt und den BUH anrufen!  
Tel.: 04231 95666-79  
E-Mail: buero@buhev.de

## Kleines Lexikon des freien Handwerks

### BUH e.V.

Berufswerband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker. Der gespenstische Handwerker-/innenverband aus den 90er-Jahren erschrickt vom Meisterzwang verwöhnte Betriebe mit freiem handwerklichem Unternehmertum. Heimstetliche BUH-Rufe auf Veranstaltungen mit Kammerfunktionären ein und kritisiert ständisches Denken in Handwerk und Politik. Mit frechen Konzepten zur Existenzgründung ohne Meisterbrief wird er bundesweit von Behörden gelobt, aber auch missgünstig beäugt. Die unabhängigen Handwerker/-innen kapern Schritt für Schritt die Handwerksordnung und erobern immer wieder Freiräume, um die Selbstständigkeit im Handwerk zu fördern. Kritiker halten den BUH entweder für einen Arm der Linkspartei oder beschimpfen uns wahlweise als neoliberal oder Ökospinner.

### Fahnder-Szene

Bundesweiter Zusammenschluss von Fahndern, die – unterstützt von Lokal-, Landes-, und Bundespolitikern, Handwerksfunktionären und Mitarbeitern von Ordnungs- und Gewerbeämtern – nichts unversucht lassen, um die Bekämpfung der Schwarzarbeit zu intensivieren. Wichtige Zentren der Fahnder-Szene finden sich in einigen Städten und Landkreisen Niedersachsens (Gifhorn, Oldenburg, Celle, Osnabrück), Nordrhein-Westfalens (Neuss) sowie Sachsen-Anhalts (Halle). Bekanntester Vertreter ist der Herr „Kralle“ (siehe ausführlichen Bericht im FREIBRIEF Nr. 2, 2010)

### FREIBRIEF

Zeitung des BUH e.V.; erscheint periodisch wenigstens einmal im Jahr. Nach aufmerksamer Lektüre des F. kann man sich in der Regel selbst aus einer abhängigen Beschäftigung oder der Arbeitslosigkeit befreien. Die zahlreichen Tipps im F. sind bei einem Besuch von der Behörde, ob nun angekündigt oder nicht, meist äußerst hilfreich, manchmal sind sie sogar unverzichtbar.

Historisch versteht man unter einem F. eine königliche oder fürstliche Urkunde, durch die im Mittelalter bestimmte Privilegien verliehen wurden. So konnte beispielsweise die Entlassung aus der Leibeigenschaft durch einen F. gewährt werden. Im 21. Jahrhundert sollte der F. von Hand zu Hand gehen und unter den freien Handwerkern kursieren.

### Geisterbrief

Meisterbriefähnliches Dokument des BUH. Wird an Kurs Teilnehmer und Besucher der Versammlungen verliehen. Schmückt so manches Büro von unabhängigen Handwerkern. Dieses freiwillig erlangte Dokument macht ordentlich Eindruck und kann bei Behördenstreitereien Wunder bewirken. Das altertümlich wirkende Papier spricht den Besitzer von jeglicher Drangsalierung frei und fordert die Kammern und Behörden auf, euch in jeglicher Weise zu unterstützen. Entwickelt seine volle Wirkung nur bei grenzenlosem Glauben an die Gewerbefreiheit (siehe G.).

### Gewerbefreiheit (GewO)

„Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.“ So steht es im § 1 der GewO.

Linke denken an ungezügelter Ausbeutung und grenzenlosen Kapitalismus. FDPler machen hinsichtlich der G. im Handwerk gerne eine Ausnahme und sind plötzlich überhaupt nicht mehr liberal. Meister glauben, wir hätten sie schon. Alles falsch! Richtig ist: Im Handwerk wird das Grundrecht auf freie Berufsausübung unzulässig eingeschränkt und so herrscht dort noch immer keine G. Deshalb: „Alles klar machen zum Ändern!“

### Handwerksordnung (HwO)

Meist unüberwindliche Hürde auf dem Weg in die Selbstständigkeit im Handwerk. Die H. löste 1953 nach Wiedereinführung der Gewerbefreiheit durch die Alliierten die Reichshandwerksordnung von 1935 ab. Mit

der Reichshandwerksordnung und dem Meisterzwang wurden damals ebenfalls das Führerprinzip und die eigene Gerichtsbarkeit für das organisierte Handwerk eingeführt.

Im Visier der EU-Transparenzinitiative löst die H. regelmäßig heftige Bekenntniszwänge in Politik und Handwerk aus.

### Kammerzwang

Der K. ist – ähnlich wie die Klaustrophobie (Angst in engen Räumen) – eine behandlungsbedürftige, psychische Erkrankung. Betroffene verspüren den inneren Drang, bestimmte Dinge immer wieder zu denken oder (in schweren Fällen) zu tun. Der Betroffene wehrt sich manchmal gegen das Auftreten der Zwänge, kann ihnen jedoch aus eigener Kraft meist nichts entgegensetzen. In entsprechenden Situationen kommt es bei den Betroffenen vermehrt zu Hyperventilation und Schweißausbrüchen. Die Störung bringt eine deutliche Belastung und Beeinträchtigung des Alltagslebens mit sich. Zwangsstörungen sind strikt von Formen der paranoiden Persönlichkeitsstörung (wie etwa der Meisterzwang) zu unterscheiden.

### Kammerflimmern

Weitverbreitete Kritik am Kammerzwang führt in bestimmten Kammerbezirken zu starkem Jf. Plötzlich müssen sich seit Jahrzehnten praktizierte Kammermethoden einer Öffentlichkeit und Transparenz stellen, was z. Z. sehr erfolgreich vom bffk (Bundesverband für freie Kammern, www.bffk.de) eingefordert wird.

### Meisterzwang

In Deutschland weitverbreitete ansteckende Seuche, die sich in Form einer paranoiden Persönlichkeitsstörung zeigt (siehe Kammerzwang). Wurde eigentlich im Spätmittelalter in allen europäischen Ländern ausgerottet. Auch in Deutschland waren seit 1871 keine starken Pandemien mehr bekannt. Erst 1935 brach der M. wieder aus und steckte vor allem auch Politiker im Bundestag an. Nur die Mitglieder der KPD waren 1953



bei der Abstimmung für den M. immun und stimmten dagegen. Die Angst vor freien Märkten sowie lebhafter und ideenreicher Konkurrenz treibt viele Infizierte in die Kammern und Kreishandwerkerschaften und lässt dem Handwerk keinen freien Lauf. Eine weitere Symptomatik des M. ist das Kammerflimmern.

### Reisegewerbe

Die Gewerbeordnung ist in Deutschland dreiteilig: Es existieren Regelungen für das Handwerk im stehenden Gewerbe (unterliegen vorgeblich dem Meisterzwang; geregelt in der Handwerksordnung, HwO), das R. und den Marktverkehr. Letztere unterliegen keinem Qualifikationsnachweis, sondern sind erlaubnispflichtig, wobei die „persönliche Zuverlässigkeit“ des Gewerbetreibenden dafür ausschlaggebend ist, ob man darf oder nicht. Trotzdem zweifeln stehende Betriebe grundsätzlich und bei jeder Gelegenheit an deren Zuverlässigkeit. Geregelt ist das R. in § 55 ff. der Gewerbeordnung und wurde seit der Einführung der Gewerbefreiheit 1869/71 immer wieder bekämpft, verändert, verhindert oder sogar verboten.

### Unabhängige Handwerkerin oder unabhängiger Handwerker

Dieser kleine, ein wenig den Galliern gleichende Typus eines Handwerkers ist im ganzen Bundesgebiet zu finden. Der oder die uH. will keinen Meister über sich und unter sich keinen Knecht.

Ob mit oder ohne Gesellen- oder Meisterbrief, arbeitet der oder die uH. teilweise bereits seit Jahrzehnten selbstständig und trotz den Anschwärzungsversuchen einiger Kollegen. Freiwillig oder zwangsläufig sind oder werden sie Mitglied im BUH e.V. Seinen Zaubertrank bekommt er regelmäßig auf den Mitgliederversammlungen des Verbandes und bei den kompetenten Beratungen.

# MITGLIED WERDEN!

Seit über 20 Jahren vertritt der Berufsverband der unabhängigen Handwerkerinnen und Handwerker – BUH e.V. die Interessen der vom organisierten Handwerk Verfolgten.

## Beratung und Rechtsberatung

**Wir** beraten zu Fragen rund um die Existenzgründung und Sicherung.

**Wir** geben Tipps im Umgang mit Behörden und Kammern.

**Wir** leisten kompetente telefonische Beratung und vermitteln bei Rechtsstreitigkeiten an ausgewiesene Fachanwälte für Gewerbe- und Handwerksrecht.

## Austausch und Vernetzung

**Wir** bieten in Arbeitsgruppen, Kurzseminaren sowie auf unseren Mitgliederversammlungen ein Forum für den kreativen Austausch von Ideen und für politische Diskussionen.

**Sie** nutzen unser Netzwerk für den fachlichen Austausch und finden Kooperationspartner für geschäftliche Projekte.



## Absicherung

**Sie** erhalten Zugriff auf maßgeschneiderte Angebote für alle Versicherungsfälle, ob Berufshaftpflicht, Erwerbsunfähigkeit oder Altersvorsorge. Spezialisierte Angebote für Kleinbetriebe, Reisegewerbetreibende und kreative Betriebskonzepte ohne Meister gehören selbstverständlich dazu.

**Sie** profitieren als BUH-Mitglied dabei von ermäßigten Versicherungsbeiträgen in unseren Gruppenversicherungen. Was Sie hier an Beiträgen im Vergleich zu anderen Versicherungsanbietern sparen, übertrifft nicht selten die Höhe des BUH-Mitgliedsbeitrags.

**Wir** kooperieren mit einer Versicherungsagentur, die ihre Kompetenz und unser Vertrauen in vielen Jahren erfolgreicher Zusammenarbeit mit Handwerkern ohne Meisterbrief erworben hat.

## Rechtshilfe

**Sie** leiden unter der gegenwärtigen Rechtslage im Handwerk? Sie sind schweren Anfeindungen und aggressiven Vorgehensweisen durch konkurrierende Meisterbetriebe, Handwerkskammern oder Behörden ausgesetzt? Üble Nachrede, Ordnungswidrigkeits- und Gerichtsverfahren, Bußgelder oder Hausdurchsuchungen machen Ihnen das Leben schwer und bedrohen Ihre wirtschaftliche Existenz?

**Wir** sammeln 10 % der Mitgliedsbeiträge im Rechtshilfefonds des BUH. Dieser Fonds ist eines der Herzstücke des Berufsverbands. Er ermöglicht einen langen Atem, wo der Einzelne den Weg durch die Gerichtsinstanzen aus Geldmangel und aus Isolation aufgeben muss. Nach Lage des Einzelfalls entscheidet der BUH, ob und in welcher Höhe Mittel aus diesem Solidarfonds zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung besteht nicht.

## Weiterbildung und Information

**Sie** erhalten vergünstigten Zugang zu allen Seminaren und Bildungsangeboten des BUH.

**Wir** informieren Sie in unserer Mitgliederzeitschrift FREIBRIEF.

## Der BUH mischt sich ein

**Wir** nehmen fachkundig Stellung. Gesetzgeber und Gerichte sind an der Position des Berufsverbandes interessiert. Sie erbitten Stellungnahmen zu Urteilen oder Gesetzentwürfen, wie etwa im Zuge der Novellierung der Handwerksordnung im Jahr 2003/2004.

**Wir** vertreten Ihre Interessen als meisterfreier Handwerker in Kontakten und persönlichen Gesprächen mit Politikern.

**Wir** intervenieren bei zahlreichen Telefonaten, Briefwechseln und direkten Gesprächen, wenn Kammern und Behörden in unzulässiger Weise Existenzgründungen im Reisegewerbe und anderen zulassungsfreien Formen selbstständiger handwerklicher Tätigkeit behindern.

Allein machen sie dich ein!



## Der BUH mischt auf, mischen Sie mit!

**Wir** sind auf politischen Veranstaltungen präsent und sensibilisieren für die Probleme im Handwerksrecht. Um die politische Alltagsroutine zu durchbrechen, schrecken wir auch vor frechen und außergewöhnlichen Auftritten nicht zurück.

**Wir** organisieren öffentlichkeitswirksame Aktionen und lenken die Aufmerksamkeit auf die unerträgliche Verfolgung von Handwerkern ohne Meisterbrief.

**Wir** verleihen der Forderung nach diskriminierungsfreier Gewerbefreiheit im Handwerk Nachdruck.

**Von Ihrer Mitgliedschaft beim BUH profitieren Sie also ganz persönlich und leisten gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Befreiung des Handwerks vom Meisterzwang!**

## Mitgliederservice

Mo. + Do. von 10–13 Uhr

Tel. 04231/935325

Fax 04231/95666-81

mitgliederverwaltung@buhev.de



## Firmierung als BäckerEI kein Wettbewerbsverstoß

Wuppertal (jk) – Kammertreue Wettbewerbszentrale scheitert vor dem Landgericht Wuppertal (Urteil vom 08.05.2013). Dem Vorwurf des unlauteren und irreführenden Wettbewerbs folgte das Landgericht nicht, obwohl die Beklagte die böse ei-Endung in der Außenwerbung nutzte, ohne jedoch in der Handwerksrolle eingetragen zu sein.

In der Regel waren für Nicht-Handwerksbetriebe alle mit -ei endenden Begriffe tabu, weil Gerichte meistens der Argumentation der Kammern folgten und den Vorwurf der irreführenden Werbung bestätigten. Ei-Wörter fielen also bislang unter den Vorbehaltsbereich der Meisterbetriebe mit Handwerksrollen eintrag. In diesem Fall kam es wegen der Nutzung der Begriffe Bäckerei, Bäckerei-Café und Familienbäckereiladen zum Streit.

Die Beklagte ließ sich nicht beirren und beantragte, die Klage abzuweisen: „Der Begriff ‘Bäckerei’ sei im Gegensatz zu dem Begriff ‘Bäcker’ nicht geschützt. Der Ort, an dem das Handwerk des Bäckers ausgeübt werde, werde zudem mit ‘Backstube’ bezeichnet und nicht mit dem Wort ‘Bäckerei’. Der durchschnittliche Verbraucher verstehe unter einer ‘Bäckerei’ allein eine Verkaufsstelle für Backwaren.“ (LG Wuppertal).

Das Landgericht gab ihr recht. Da die Beklagte das Bäckerhandwerk nicht selbst



Der Begriff „Bäckerei“ bezeichnet lediglich eine Verkaufsstelle. [Foto: Zairon / Wikimedia Commons]

betreibe und die Durchschnittsbevölkerung auch nicht prinzipiell davon ausge, dass so bezeichnete Betriebe die Backwaren selbst herstellen, wies es die Klage als unbegründet ab. Nur wenn fremde Erzeugnisse als eigene, selbst hergestellte dargestellt würden, könne von einer Irreführung ausgegangen werden.

Kritiker des Urteils halten daran fest, dass alle Wörter mit der Endung -ei den Eindruck eines rollenpflichtigen Hand-

werks erwecken. Diese Ansicht ist aber gerade bei den Ernährungsgewerken wie Schlachter, Konditor und Bäcker unter Berücksichtigung der aktuellen Verkehrsauffassung nicht mehr haltbar. Meisterfreie Handwerker sollten in ihren Außenauftritten unbedingt darauf hinweisen, dass sie ohne Handwerksrolleneintrag arbeiten, um dem Vorwurf der Irreführung von vornherein aus dem Weg zu gehen.

## „Prinzip Handwerk“ als Weltkulturerbe gescheitert

Verden (jk) – Jahrelang hatte man sich beim obersten Lobbyverband, dem ZDH, darauf vorbereitet, um den edlen Titel „Weltkulturerbe“ abzusahnen. Das „Prinzip Handwerk“ und sein Patron, der Meister, sollten unter den Schutz der UNESCO gestellt werden.

Im Rausch des Größenwahns fieberte man von der „Aura einer Meisterpersönlichkeit“, der sich auch Nicht-Handwerker nur schwer entziehen könnten. Fotos von wandernden Gesellinnen sollten gar das eigene Projekt „Handwerk als immaterielles Kulturerbe“ illustrieren und den Verdacht männlicher Exklusivität widerlegen. Dahinter mag auch der Wunsch gestanden haben, die mangelnde Schutzbedürftigkeit der eigenen, milliardenschweren Branche mit der

tatsächlich bedrohten Tradition der Wanderschaft zu bemänteln.

Nachdem Einzigartigkeit und Schutzbedürftigkeit kaum nachzuweisen waren, musste der Versuch der Meisterlobby, sich auf die Liste zu schmuggeln, scheitern. Den wandernden Gesellinnen und Gesellen dagegen gelang es 2014, auf die Liste der bedrohten immateriellen Kulturgüter der UNESCO gesetzt zu werden. Der BUH gratuliert allen Wandernden zu dieser verdienten Anerkennung.

Vielen Wandergesellinnen bleibt die Mitgliedschaft im Großteil der traditionellen Gesellenvereinigungen jedoch weiterhin



Wandergesellen-Treffen in Bad Kissingen [Foto: Sigismund von Dobschütz / Wikimedia Commons]

verschlossen. Nicht wegen eines fehlenden Gesellenbriefes, sondern wegen eines fehlenden Dings zwischen den Beinen.

[http://www.buhev.de/2013/11/unesco\\_kulturerbe\\_walz.html](http://www.buhev.de/2013/11/unesco_kulturerbe_walz.html)

## KURZ BELICHTET

**Weitergabe von Reisegewerbedaten ohne Rechtsgrundlage**

*Niedersachsen (lw)* – Die Weitergabe der Daten von Reisegewerbetreibenden an die IHK oder die Handwerkskammer ist illegal. Das hat die niedersächsische Datenschutzbeauftragte jetzt nach einer aktuellen Anfrage des BUH festgestellt. In der Gewerbeordnung gebe es dafür keine „hinreichende Rechtsgrundlage“, ließ die Behörde mitteilen. Das sehe übrigens auch das Wirtschaftsministerium so und habe deshalb bereits im Juli 2014 „alle kommunalen Gewerbebehörden entsprechend informiert“. Ob diese Information auch tatsächlich bei den Mitarbeitern in den niedersächsischen Amtsstuben ankommt, sollen wir beobachten, bat uns die Datenschutzbeauftragte. Solche Daten dürften dann auch direkt an sie weitergegeben werden. Außerdem versprach sie, die Thematik in ihrem „Tätigkeitsbericht für 2013/2014 aufzugreifen“.

**OWiSch weiter im Dunkeln**

*Verden (lw)* – Von der Datenschutzbeauftragten unbeantwortet blieb allerdings ein umfangreicher Fragenkatalog zu massiven, datenschutzrechtlichen Bedenken des BUH zur landesweit vernetzten Sammlung von OWiSch-Daten (Zentrale Datenbank zur Erfassung von handwerks- und gewerberechtlichen Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) der niedersächsischen Kommunen, die seit 2011 betrieben wird. Bedenklich daran ist zum Beispiel, dass Daten bereits bei Beginn von Ordnungswidrigkeits-Verfahren (also bei unbewiesenen Verdachtsfällen!) gespeichert werden und selbst nach rechtskräftigen Freisprüchen noch jahrelang gespeichert bleiben.

Unklar ist des Weiteren, wer alles Zugriff auf die Daten hat und ob darunter auch Behörden sind, die nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz gar keine Berechtigung zur Verfolgung solcher Ordnungswidrigkeiten haben. Etwas Licht ins OWiSch-Dunkel könnte im Sommer 2015 ein Bericht aus Sachsen-Anhalt bringen. Dort wurde das Wirtschaftsministerium beauftragt, dem Kabinett nach Ablauf von zwei Jahren über den Nutzen von OWiSch zu berichten. Diesen Bericht erwarten wir, genau wie der dortige Landesbeauftragte für den Datenschutz, mit großem Interesse!

**Daten aus der Gewerbeanzeige dürfen nicht an die Innung weitergereicht werden!**

*Sachsen-Anhalt (jk)* – Dass Innungen sich gerne selbst überschätzen und immer wieder den gesetzlichen Aufgabenbereich überschreiten, davon könnte der aufmerksame FREIBRIEF-Leser mittlerweile fast gelangweilt sein.

In Sachsen-Anhalt lief es diesmal etwas anders. Die Handwerkskammer bremste als zuständige Aufsicht die Begehrlichkeiten einer Innung aus und bat den Datenschutzbeauftragten des Landes um eine Stellungnahme zu folgendem Vorgang: Die Innung forderte von der Kammer Kopien solcher Gewerbeanzeigen, die auf die Ausübung zulassungspflichtiger Tätigkeiten eines bestimmten Handwerks abzielen.

Die Antwort des Datenschutzbeauftragten liest sich so toll, dass wir hier entsprechende Passagen zitieren:

„Die Innung wollte, so habe sie der Kammer angegeben, durch Vergleich der Gewerbeanzeigen mit den Eintragungen in der Handwerksrolle und nach Vor-Ort-Kontrollen bei den Gewerbetreibenden Schwarzarbeit aufdecken. Die Kammer hatte das Übermittlungersuchen der Innung geprüft und erhob, da weder die GewO noch die HwO ihr erlaubten, die Gewerbeanzeigen weiterzugeben, schwerwiegende datenschutzrechtliche Bedenken.“

Der Datenschutzbeauftragte teilte diese Bedenken, da in der Tat ein Rechtsanspruch der Innung auf Übermittlung der Gewerbeanzeigen nicht bestand. Die Begründung:

„Rechtsgrundlagen für die Übermittlung von Daten im Einzelfall aus der Handwerksrolle bzw. aus den Gewerbeanzeigen an sonstige öffentliche Stellen wie eine Handwerksinnung sind § 6 Abs. 3 HwO bzw. § 14 Abs. 7 GewO. Grundsätzlich gilt jedoch, dass – wie es in § 6 Abs. 3 HwO heißt – öffentlichen Stellen nur solche Daten aus der Handwerksrolle zweckgebunden übermittelt werden dürfen, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle als Empfänger erforderlich ist.

Die bei der Kammer die Datenübermittlung begehrende Innung hatte ihr Übermittlungersuchen mit der möglichen Aufdeckung von Schwarzarbeit begründet. Selbst wenn der Innung diese Aufgabe aus § 54 Abs. 4 HwO erwachsen sein sollte, was der Landesbeauftragte nicht geprüft hat, rechtfertigt das nicht die Übermittlung sämtlicher Daten der einschlägigen Gewerbeanzeigen, sondern nur der für die Erfüllung dieser Aufgabe tatsächlich erforderlichen. Begehrte die Innung mehr als die nach § 14 Abs. 6 GewO öffentlich zugänglichen Grunddaten (Name, Firma, Ort der Niederlassung und betriebenes Handwerk, vgl. IX. Tätigkeitsbericht, Nr. 13.2), bedürfte das der besonderen und nachprüfbaren Begründung. [...]“

Im Übrigen kam der Landesbeauftragte auch nach der Prüfung, ob evtl. § 73 HwO (Beiträge und Gebühren der Innungen) als Rechtsgrundlage der Datenübermittlung dienen könnte, zu dem gleichen Ergebnis und bat die Kammer, der Innung auch dies mitzuteilen.



## Weltfest für menschenwürdige Arbeit



Gut frequentiert und kompetent besetzt: der Infostand des BUH beim Weltfest 2014.

Berlin (OSt) – Am 30. August 2014 fand am Boxhagener Platz in Berlin-Friedrichshain das Weltfest 2014 statt. Einige BUHler sind schon seit vielen Jahren dabei. Passend zum Motto der Veranstaltung: „Work in Progress – für menschenwürdige Arbeit weltweit“, war der BUH diesmal mit einem ansehnlichen Stand vertreten. Der Samstag war

ein herrlicher Tag und mit leckerem Essen bei guter Musik aus vielen Kulturen und bunten Infos aus vielen Bereichen konnten wir an unserem Stand auch viele Fragen beantworten und auf das meisterfreie Handwerk aufmerksam machen. Natürlich gab es auch wieder viel Kopfschütteln von Menschen aus anderen Ländern über so manche deutsche Regel.

## Demo „Freiheit statt Angst“ 2014

Berlin (OSt) – Während am 30. August in Friedrichshain das Weltfest veranstaltet wurde, forderten in Berlin-Mitte einige Tausend Demonstranten das Ende der Massenüberwachung sowie Asyl für Edward Snowden und warnten vor Versuchen der GroKo, die Vorratsdatenspeicherung wieder einzuführen. In den Redebeiträgen wurde auch Kritik an Geheimdiensten geäußert und noch

einmal auf die Probleme der Gesundheitskarte eingegangen. Einen eigenen Demoblock bildeten diesmal auch einige Sexarbeiterinnen, die damit gegen die Einführung von Zwangsregistrierungen protestierten. Der BUH war im Demonstrationszug mit dabei und informierte Interessierte über die alltäglichen widerrechtlichen Datenweiterleitungen vieler Gewerbeämter an die Kammern.



Deutlich zu sehen: das BUH-Gespenst auf der Fahne links in der Mitte.

## Energiekonzern und Polizei Bremen warnen vor „Fremden“

Bremen (jk) – Mit einem Türhänger und Handzetteln warnen die Bremer Polizei und der örtliche Energieversorger swb AG weiterhin gemeinsam vor Haustürgeschäften jeglicher Art.

Wie zuvor bei der Bremer Dachdecker-Innung sind diese Warnungen aber zu pauschal formuliert und verletzen die Rechte von Reisegewerbetreibenden. Sie sind ein unzulässiger Eingriff in den Wettbewerb zwischen stehendem und reisendem Gewerbe. Der BUH hat in den letzten Jahren immer wieder versucht, irreführende Warnungen in dieser Form abzustellen. Doch weder Polizei noch die swb reagieren auf unsere wiederholte Kritik.



Die seit Jahren laufende Kampagne „Ich lasse keine Fremden in meine Wohnung“ führte sogar dazu, dass Kunden unangemeldeten Mitarbeitern der swb das Ablesen der Zähler verweigerten und ihre Türen verschlossen hielten. Zwar räumte die swb mehrfach ein, dass ihr Vorgehen nicht optimal sei, aber abrücken von der fremdenfeindlichen Formulierung will man dennoch nicht.

Mit etwas mehr Sprachgefühl der Bremer Polizei hätte man die Bezeichnung „Fremde“ vermeiden können, denn diese hat sprachgeschichtlich eine ganz andere Bedeutung. Treffender hätte von „Unbekannten“ geschrieben werden können. Der Hinweis, sich einen Ausweis zeigen zu lassen, wäre ein weiterer zielführender Gedanke. Leider wird am alten Vokabular festgehalten.

## Nach illegaler Hausdurchsuchung nervt Handwerkskammer Berliner Radambulanz



Logo der Radambulanz

Berlin (jk) – Die Hauptstadt gilt in manchen Kreisen als Hochburg der Schwarzarbeit. Hinweise darauf geben nicht nur horrenden Summen hinterzogener Steuern, Sozialleistungen und Abgaben, sondern auch besonders dreiste Einsätze nicht angemeldeter Arbeiter an Regierungsgebäuden oder auf Berlins staatlichen Großbaustellen.

Norbert Winkelmann dagegen betreibt seit vielen Jahren seine mobile Fahrradwerkstatt, zahlt Steuern und Abgaben auf seine Einkünfte und will eigentlich nur in Ruhe arbeiten. Unerlaubte Handwerksausübung/Schwarzarbeit wird in Berlin allerdings nicht durch das Ordnungsamt verfolgt, sondern durch das Landeskriminalamt (LKA). Bei seiner ersten Hausdurchsuchung händigte ein fluchender LKA-Beamter Winkelmann den Durchsuchungsbeschluss mit der Entschuldigung aus, dass er eigentlich lieber richtige Verbrecher fangen wollen würde.

Das Verfahren beruhte auf einem unzulässigen Durchsuchungsbeschluss und zog sich dann mit der Handwerkskammer über Jahre hin. Immer wieder betonte der mobile Fahrradschrauber, dass er nur einfache Arbeiten vornehme und ein Eintrag in die Handwerksrolle nicht erforderlich sei. Doch die Berliner Handwerkskammer blieb ihm aufgrund seiner Internetpräsenz unnachgiebig auf den Fersen. Gemeinsam mit dem BUH erarbeitete Norbert Winkelmann ein neues, erweitertes Gewerbekonzept, das ihm nun die Ausübung seiner Arbeit gestattet und zudem den rechtlichen Rahmen absichert.

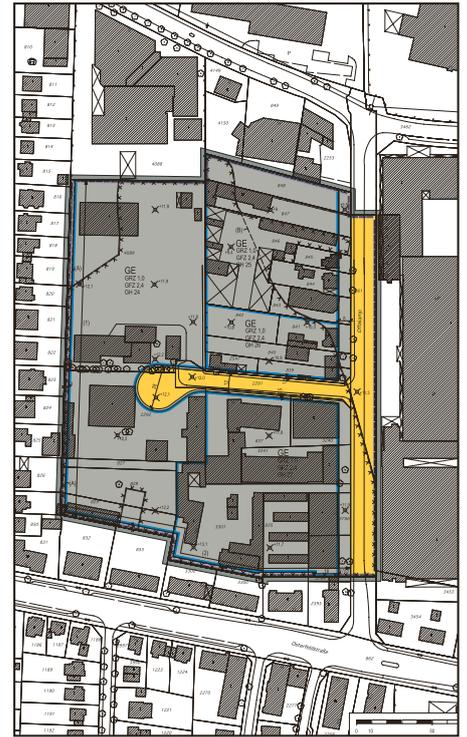
In diesem Jahr will der Senat in Berlin, als Reaktion auf jahrelanges Drängen der Kammer, mit der Intensivierung der Verfolgung unerlaubter Handwerker so richtig loslegen. Davon träumt zumindest die Handwerkskammer und hat schon entsprechende Wünsche an den Berliner Senat geschickt. Die Schwarzarbeitsdatei OWiSch steht da ganz oben auf der Liste.

## Meistermeile in Hamburg

Hamburg (jk) – Die Stadt Hamburg sponserte der Handwerkskammer vor rund 100 Jahren ihre Hauptgeschäftsstelle. In diesem Jahrhundert stellt sie bis zum Jahre 2017 über 11 000 qm Werkstattfläche auf der „Meistermeile“ zur Verfügung.

Verwaltet wird das Gebäude jedoch von der HWK selbst, und ob auch freie Handwerker in den Genuss von subventionierten Geschäfts- und Werkstattflächen kommen, ist fraglich, denn wo Meistermeile drauf steht, soll vermutlich auch nur der Meister drin sein.

Bis zu 70 Betriebe soll das Projekt umfassen! Ob bei konsequentem Vollzug der neuen Gewerbeangebotsverordnung [siehe Artikel Seite 4] die Gemeinschaftsadresse wohl als „verdächtige Gewerbeangebotsadresse“ eingestuft wird? Es könnte sich doch hierbei „um eine Anschrift in einem Gemeinschaftsquartier“ handeln ...



Die Meistermeile im Bebauungsplan Lokstedt 58  
[Plan: Bezirksamt Elmsbüttel]

## Berliner Senatsverwaltung diskriminiert Handwerksbetriebe ohne Meisterbrief

Berlin (lw) – In Berlin dürfen Schallschutzfenster, wollen Antragsteller dafür Zuschüsse aus dem hauptstädtischen „Schallschutzfensterprogramm“ erhalten, nur von „Fachbetrieben“ eingebaut werden, die in der „Handwerksrolle eingetragen“ sind. So steht es in der entsprechenden Förderrichtlinie der von der SPD geführten Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt. In Wirklichkeit handelt es sich, neben dem Schallschutz, in erster Linie um ein Förderprogramm für Meisterbetriebe. Das ist dreist, handelt es sich beim Einbau von Fenstern doch bekanntlich (selbst nach der hochheiligen Handwerksordnung) gar nicht um ein zulassungs-

pflichtiges Handwerk. Weil sich die Förderrichtlinie mit diesem nationalen Recht nicht in Einklang bringen lässt, ist sie vermutlich allein deshalb schon rechtswidrig. Aus europäischer Sicht dürfte sie zudem wettbewerbsrechtlich mit EU-Recht unvereinbar sein, weil sie pauschal „Fachbetriebe“ begünstigt, die in der (deutschen) Handwerksrolle eingetragen sind. Um beides festzustellen, müsste sich freilich ein Hausbesitzer oder ein Dienstleister aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat finden, der sich durch die Bestimmungen diskriminiert sieht und gegen einen ablehnenden Zuwendungsbescheid klagt. Eine Anfrage des BUH zum doppelt diskriminierenden Inhalt des Förderprogramms an die Senatsverwaltung wurde erwartungsgemäß nicht beantwortet. Dort funktioniert der Schallschutz offenbar zu gut. Wie übrigens andernorts auch: Denn das Berliner Programm, das noch bis Ende 2015 läuft, steht in einer Reihe mit ähnlichen Meisterförderprogrammen im gesamten Bundesgebiet. Ob nun für den Einbau von Solaranlagen (Tübingen), Wärmepumpen (Niedersachsen) oder kleinen Blockheizkraftwerken (Gundelfingen).



## Mindestlohn: Kammern jammern – Gewerkschaften zeigen klare Kante

Niedersachsen (jk) – Die Einführung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) löste ein vielstimmiges Gejammer beim ständischen Handwerk aus. In der Kritik steht die angeblich unzumutbare Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeiten (inkl. Pausen), über die sich das Bundesministerium für Arbeit in einer aktuellen Anzeigenkampagne ein wenig lustig macht. Vorgeblich sei es insbesondere eine „Geißel für kleine Betriebe“, die infolgedessen „geschockt“ erstarren, so der Zentralverband des Handwerks. Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) hält solche Klagen für „Theaterdonner“. „Da wird ein vermeintliches Bürokratiemonster durch die Republik geführt, das in Wirklichkeit keines ist“, so der DGB. In der großen Koalition arbeitet man nun daran, dem Handwerk den gewohnten Sonderstatus einzuräumen, damit das Gejammer endlich ein Ende hat. So könnte zumindest eine Äu-



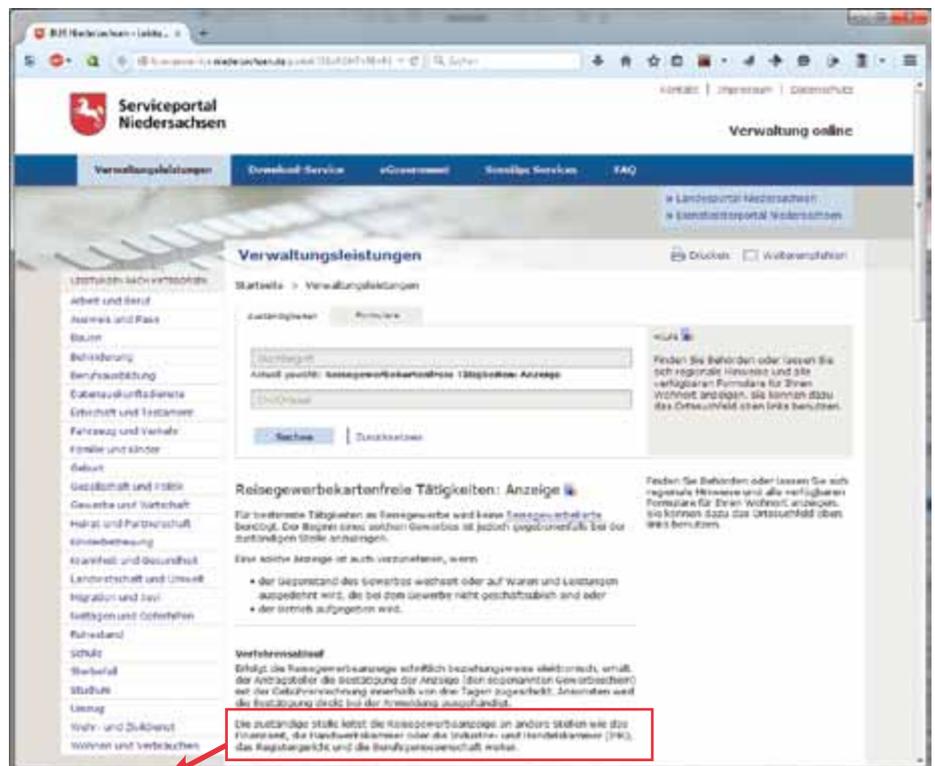
Anzeigenmotiv des BMAS

ßerung von Bundeskanzlerin Merkel auf einer CDU-Veranstaltung in Greifswald im Januar verstanden werden. Laut Handelsblatt erklärte sie dort: „Wir gucken uns das jetzt drei Monate an, und dann überlegen wir mal, wo müssen wir gegebenenfalls Bürokratie wegnehmen.“ Selten liegen die Interessen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber so weit auseinander, wie bei diesem Thema. Dass die IHK Hannover und die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen nur die Kritik von Arbeitgeberseite formulierten, wird der

Rechtsaufsicht wieder entgangen sein. Kammern müssen immer ein Gesamtinteresse formulieren. Für die beiden niedersächsischen Kammern fand der DGB folgende Worte: „Seit Langem versuchen Gegner des Mindestlohns, diesen mit fadenscheinigen Argumenten madig zu machen. Es ist enttäuschend, dass die niedersächsischen Kammern nun in dieses Klagelied einstimmen. Wer wegen der Aufzeichnungspflicht von Arbeitszeiten von unzumutbarer Bürokratie spricht, entlarvt sich selbst.“ Zum Thema Dokumentationspflichten hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eine Anzeige geschaltet. Auf Anfrage des BUH teilte das Ministerium mit, Ministerin Nahles habe sich vielfach zum Vorwurf eines hohen Aufwands bei der Zeiterfassung geäußert und die Vorwürfe zurückgewiesen. Ein Mindestlohn ohne Erfassung von gearbeiteten Stunden mache zudem keinen Sinn.

## Irreführende Informationen über reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten

Hannover (jk) – Auf dem landeseigenen Serviceportal (<http://buergerservice.niedersachsen.de>) fehlen nicht nur grundlegende Informationen über sogenannte reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten, sondern die schon seit Jahren angeprangerte und illegale Datenweitergabe an die Kammern wird hier wider besseren Wissens sogar angekündigt. Wer in Niedersachsen der Behörde also reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten anzeigt, sollte weiterhin mit einer illegalen Datenweitergabe rechnen, da sich diese Falschinformation flächendeckend in allen Landkreisen verbreitet hat. Freigegeben wurde diese Falschmeldung fachlich durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, was uns in unserer Annahme bestärkt, dass man es im Wirtschaftsministerium mit dem Datenschutz bei Reisegewerbetreibenden eher gelassen sieht. Erst im letzten Jahr musste das Ministerium die Behörden darauf hinweisen, dass die Datenweitergabe aus dem Reisegewerbe unzulässig ist. Bei der chronisch fehlerhaften Internetpräsenz lässt man aber auch gerne



Die zuständige Stelle leitet die Reisegewerbeanzeige an andere Stellen wie das Finanzamt, die Handwerkskammer oder die Industrie- und Handelskammer (IHK), das Registergericht und die Berufsgenossenschaft weiter.

Ankündigung eines Rechtsbruchs im Serviceportal Niedersachsen?

Entscheidendes einfach weg: Unter den Tisch gefallen sind die reisegewerbekartenfreien Tätigkeiten bei „Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes“. Das wird heutzutage umgangssprachlich

auch „Subunternehmertum“ genannt. Für das „Aufsuchen von Bestellungen auf gewerbliche Leistungen“ bei anderen Firmen besteht keine Reisegewerbekartenpflicht!

## Rechtswidrige Ablehnung einer Reisegewerbekarte

### Im grün-roten Ländle wird Gewerbefreiheit kleingeschrieben

*Daimlerstadt/Baden Württemberg (jk)* – Nach langer Korrespondenz mit der örtlichen Behörde Schorndorf wurde nun nach über einem halben Jahr der Antrag auf eine Reisegewerbekarte eines Handwerkers abgelehnt. Bereits in den vorangegangenen Schreiben stand die Behörde einer Ausstellung kritisch gegenüber. Begründung: Die Vielzahl der angemeldeten Gewerke. Derartige Tätigkeiten könnten „üblicherweise nicht im Reisegewerbe“ ausgeübt werden. Folglich sah das Amt in Schorndorf die Voraussetzungen für ein Reisegewerbe nicht erfüllt und lehnte dann Anfang des Jahres die Karte ab. Der Sachbearbeiter stellte hierbei nicht die geforderte persönliche Zuverlässigkeit in den Vordergrund, sondern verlangte vom Antragsteller ein „Betriebskonzept“. Aber selbst der Hinweis auf den Rechtsanspruch und den fehlenden, rechtlichen Grund einer solchen Anforderung halfen nichts. Der BUH setzte sich dann beim Mittelstandsbeauftragten der

Landesregierung, dem SPD-Landtagsabgeordneten Peter Hofelich, für die Klärung des Sachverhalts ein. Hofelich, der mittlerweile Staatssekretär beim Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg ist, erhielt vom BUH, zusammen mit der Bitte um Unterstützung, eine ganze Reihe von bewährten Argumenten, garniert mit aktuellen Beispielen aus der Rechtsprechung.

Das sollte helfen, eine langwierige Klage zu vermeiden. Der Mittelstandsbeauftragte fühlte sich nach zögerlicher Hilfsbereitschaft dann aber doch mehr dem Standpunkt der Behörde als den Argumenten des BUH verpflichtet, und antwortete wie folgt:

„Aufgrund der enormen Fülle der beantragten Gewerke ist es nicht verwunderlich, daß diese Aussagen mit einem Betriebskonzept untermauert werden sollten. [...] sicherlich ist die Forderung nach einem Betriebskonzept nicht die übliche Vorgehensweise, aber die Beantragung einer Reisegewerbekarte mit bis zu zehn Gewerken ebenfalls

Die Reisegewerbekarte rechts enthält einen unzulässigen Eintrag. Unserem Handwerker wurde die Karte aber gleich ganz verweigert.



nicht und eine genauere Prüfung seitens der Stadt Schorndorf nicht abwegig.“

Dass sich der betroffene Handwerker auf keinerlei Nachweise eines Betriebskonzeptes eingelassen hat, wird von dem Mittelstandsbeauftragten als nicht „wohlwollend“ gewertet und dient als Vorwand, ihm die Unterstützung zu verweigern. Jetzt bleibt ihm nur noch der Klageweg. Der BUH unterstützt und begleitet seine Mitglieder in solchen langwierigen und teuren Verfahren. Dies ist ein wichtiges Motiv für eine Mitgliedschaft im BUH e.V.

## Bönnhasenjagd in Schleswig-Holstein

*Ostholstein (jk)* – In nahezu jedem Bundesland gibt es eine Behörde, die sich als besonders kammernah profilieren möchte, wenn es um unerlaubte Handwerksausübung geht. Im hohen Norden ist das seit 17 Jahren die EGS, die Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit. Im Gegensatz zu anderen Sonderermittlungsgruppen legt die EGS zumindest im Frühjahr des folgenden Jahres einen öffentlichen Tätigkeitsbericht vor.

Im Jahr 2013 glänzte die EGS zwar mit über 2 000 Kontrollen, musste aber trotz dieses gewaltigen Ermittlungsdrucks einräumen: „Wer glaubte, die EGS würde sich schnell selbst überflüssig machen, indem Schwarzarbeit aufgrund des hohen Verfolgungsdrucks hier in der Region nicht mehr stattfindet, sieht sich getäuscht.“

Ihre Ziele, so die Ermittlungsgruppe, seien in den letzten 15 Jahren unverändert:

- „Der erhöhten Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken“
- „Handwerk und Gewerbe vor rechtswidrig arbeitender Konkurrenz zu schützen“

• „Bauherrinnen und Bauherren vor minderwertigen Leistungen und unsachgemäßer Verwendung von Rohmaterialien zu schützen“

• „Einer Minderung des Steueraufkommens und eine Beeinträchtigung des Beitragsaufkommens der Sozial- und Arbeitslosenversicherung zu verhindern“

Für den BUH sind solche Erkenntnisse wenig überraschend. Durch einen völlig überzogenen Fahndungsdruck sowie willkürlich festgesetzte und existenzvernichtende Bußgelder im Zusammenhang mit unerlaubter Handwerksausübung lassen sich solche Ziele selbstverständlich nicht erreichen. Denn von Hausdurchsuchung und Bußgeld bedrohte Betroffene landen ohne die vielseitige Hilfe des BUH eben ganz schnell in der Arbeitslosigkeit. Der betroffene Betrieb kann keine Steuern mehr zahlen und der Inhaber liegt dem Staat anschließend mit Sicherheit auf der Tasche.

Mit den zahlreichen Ermittlungen und Bußgeldverfahren macht es die EGS den

freien Handwerkern besonders schwer sich am Markt zu behaupten. Handwerker ohne Handwerksrolleneintrag werden mit Standarddrohbriefen bezüglich ihrer „unerlaubten Handwerksausübung“ belästigt und Innungsmitglieder tragen in Schleswig-Holstein einen Heiligenschein.

Der BUH hält die Mitarbeit von Innungen, Kreishandwerkerschaften und Handwerkskammern bei der Verfolgung von Schwarzarbeitsdelikten weiterhin für unzulässig. Der Anspruch auf Neutralität von Ermittlungsbehörden wird dadurch grundsätzlich in Frage gestellt. Wir empfehlen freien Handwerkern aus Schleswig-Holstein, sich im Falle einer Baustellenkontrolle oder eines Standardanschreibens der EGS schnellstmöglich bei uns zu melden. Der BUH ist auch gern bei der Vermittlung von juristischer Unterstützung durch spezialisierte Anwälte behilflich.

Im Herbst 2015 trifft sich der BUH in Kiel zu einer Mitgliederversammlung.

# Schlechter Rat ist teuer – Kammer sackt 30.000 ein

## Zahlte Sachsen-Anhalt für unzulässige Einflussnahme auf Behörden?

Magdeburg (jk) – Um Bestechung oder Vorteilsnahme kann es sich beim neuesten „Projekt“ im Lande Sachsen-Anhalt ja nicht handeln, denn hier bezahlt der Bestochene für die Bestechung.

### Kammer im Dienst des Landes

In Sachsen-Anhalt werden Handwerkskammern für die Beratung ihrer Ordnungsbehörden sogar bezahlt. Ob sich diese bezahlte „Beratung“ nun wirklich mit der Neutralitätspflicht der Behörden vereinbaren lässt, ist die eine Seite; ob sich die Vertreter der Kammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts gleichfalls neutral verhalten und die „Interessen des Handwerks“ (§ 91, Abs. 1, 1 HwO) in seiner Gesamtheit in geeigneter Weise fördern, ist allerdings ebenso unwahrscheinlich.

Zur Bekämpfung der unerlaubten Handwerksausübung ruft das etablierte Handwerk gerne nach schärferer Verfolgung. Noch lieber beteiligt sich die Kammer aber selbst und versucht, ihre eigenwillige Auslegung der Beschränkungen durch den Meisterzwang in der Verfolgungspraxis der Behörden zu verankern. Gerade die Handwerkskammer Halle ist für eine sehr enge Auslegung der Möglichkeiten einer selbstständigen Berufsausübung im Handwerk bekannt. Sie hatte den gesetzlichen Rahmen der Handwerks- und Gewerbeordnung bereits verlassen, als sie sich – wenn auch erfolglos – für die Abschaffung des Reisegewerbes starkmachte. Dabei scheute sie sich nicht, diese anerkannte, traditionelle Gewerbeform als „legalisierte Schwarzarbeit“ in Verruf zu bringen.

### Staatliches Honorar für Kernaufgaben

Die „Beratung“ der Behörden durch die Handwerkskammer Halle, welche die gesetzlichen Grundlagen ihres Handelns in Frage stellt, lässt sich das Wirtschaftsministerium sogar etwas kosten. Dabei ist fraglich, ob diese Kernaufgabe der Handwerkskammer (§ 91, Abs. 1, 2), also die Unterstützung der Behörden in der Förderung des Handwerks durch Anregungen, Vorschläge, Gutachten und Berichte über die Verhältnisse des

Handwerks, nicht aus ihren Beiträgen bestritten werden müssten. Immerhin zahlen die Mitglieder ihre Beiträge für die Erfüllung genau dieser gesetzlichen Aufgaben.

Ende letzten Jahres feierte sich das Wirtschaftsministerium in den Medien mit der „Beratung“ durch die Kammer. Dabei ging es auch um die Nutzung der Schwarzarbeits-Datenbank des Landes.<sup>1</sup> Normalerweise hat sich die Verwaltung der Ordnungsbehörden an strenge datenschutzrechtliche Abläufe zu halten. Beratung und Einsichtnahme durch Kammermitglieder kann hier leicht das Datenschutzbedürfnis von Gewerbetreibenden verletzen. Eine Hinzuziehung des zuständigen Datenschutzbeauftragten erscheint hingegen ratsam, haben die Kammern doch immer wieder bewiesen, dass sie in erster Line die wirtschaftlichen Interessen der eigenen Mitgliedsbetriebe verteidigen, wenn sie bei der Verfolgung von konkurrierenden Betrieben selbst aktiv werden.

<sup>1</sup> URL: <http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=867634&identifier=4275c211126fcc170d6f867169a77ba3> (Stand: 27.03.2015)

### Interessenkonflikt vorprogrammiert

Sitzt in Halle also die Behörde mit Kammervertretern an einem PC und lässt sich bei der Eingabe der OWiSch-Daten (Zentrale Datenbank zur Erfassung von handwerks- und gewerberechtl. Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) helfen bzw. über die Schulter schauen? Inwieweit diese „Beratung“ zur Nutzung der OWiSch-Datei datenschutzrechtlich problematisch war, werden wir wohl nie erfahren. Eine entsprechende Anfrage unsererseits würde vermutlich aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beantwortet. Mangelnde Transparenz oder Bürokratie der Behörde können die Kammern hier jedenfalls nicht bejammern. Sie hatten einen gutbezahlten Einsatz, haben Einfluss auf die Ermittlungsmöglichkeiten gegen ihre unliebsame Konkurrenz und erhalten den größten Einblick in die Praxis der Behörde einschließlich deren Datenverarbeitung. Mehr geht nicht.

In diesem Sommer erwartet der BUH mit Spannung den Evaluationsbericht über die in Sachsen-Anhalt eingeführte Schwarzarbeitsdatei OWiSch.

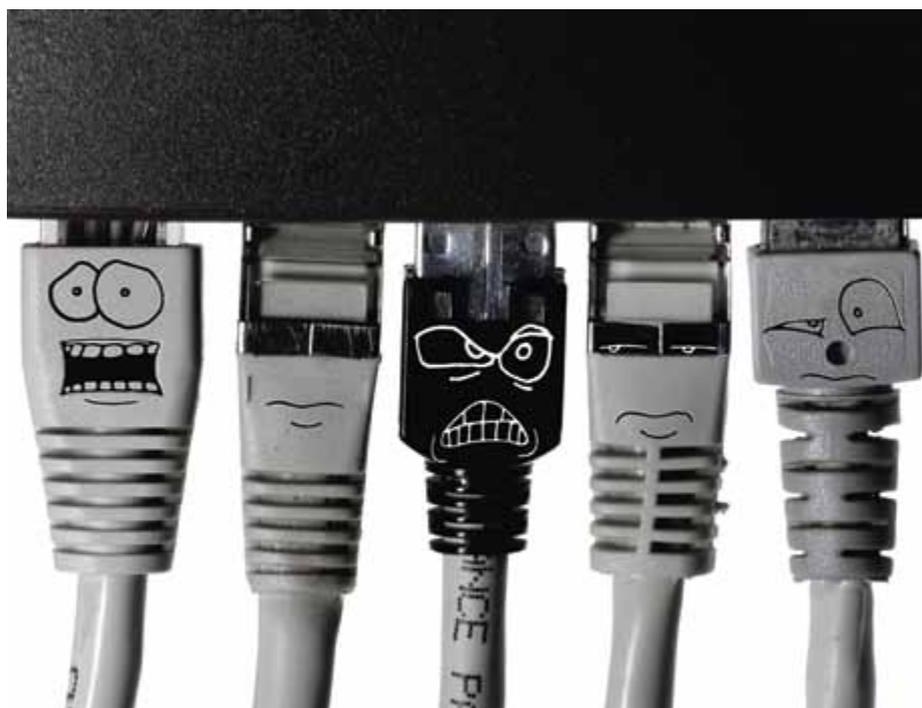


Foto: Klicker / pixelio.de

## Geld heilt nicht alle Wunden!

Magdeburg (OST) – „Handwerk setzt hohe Erwartungen in Meisterprämie“ lautete am 3. März eine Schlagzeile in der Märkischen Allgemeinen Zeitung. Das Blatt berichtete über eine Gründungsprämie in Höhe von 8.700 Euro, mit der die Landesregierung von Brandenburg ab Herbst 2015 Meister fördern will, die einen Handwerksbetrieb übernehmen.

Wer dann noch ein sozialversicherungs-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder einen Ausbildungsplatz schafft, bekomme noch einmal 3.300 Euro oben drauf. So will das Land Brandenburg der ausgewählten Gruppe der Handwerksmeister eine beträchtliche Anschubförderung zur Verfügung stellen.

Im Sommer finden die Haushaltsberatungen statt. Von deren Ausgang wird abhängen, ob und in welcher Form die Förderungen zustande kommen. Hier ist Wirtschaftsminister Albrecht Gerber gefordert, das bisher angedachte Vorhaben auf eine breitere Basis zu stellen.

Im Interesse der Landesregierung sollten Fortführungen von Unternehmen in sämtlichen Wirtschaftsbereichen lie-



Brandenburgs Wirtschafts- und Energieminister Albrecht Gerber (SPD) plant exklusive Förderung von Übergaben zulassungsbeschränkter Handwerksbetriebe. [Foto: MWE Brandenburg]

gen. Wenn also Brandenburg Betriebsübernahmen mit öffentlichen Mitteln fördern möchte, so müssen diese Gelder auch Kioskbetreibern, Speditionen oder Physiotherapeuten (um nur wenige Beispiele zu nennen) zur Verfügung stehen. Die Mittelvergabe auf Handwerksbetriebe zu beschränken, und hier auch noch auf Betriebe nach Anlage A HwO, das kann doch ganz sicher nicht im Sinne der Potsdamer Regierenden liegen. Zumal es auch nach den Bestimmungen der Handwerksordnung zuallererst die Pflicht der „Ganz-Nah-Dran-Spezialisten“ in den Handwerkskammern ist, die Ausbildung zu organisieren und die Inter-

essen des Handwerks zu regeln. Gehört die Gewährleistung von Betriebsübernahmen denn in Brandenburg plötzlich nicht mehr dazu?

Wenn es also schon einer finanziellen Förderung der Übernahme von Meisterbetrieben bedarf, dann müssen diese Gelder aus den Haushalten der Handwerkskammern entnommen werden. Angesichts unzähliger Berichte über die aktuell gute wirtschaftliche Lage der Handwerksbetriebe verwundert es aber doch, dass solche Fördermittel für Handwerksmeisterbetriebe derzeit überhaupt notwendig erscheinen. Ein Betrieb, der sich zur Übernahme eignet, tut es letztlich auch deshalb, weil er wirtschaftlich funktioniert.

Auf welche Weise und in welcher Breite mögen die unzähligen Verbände des Handwerks hier wieder Richtung Politik agiert haben, damit sie diese so künstlich auf „Anlage-A-Betriebe“ beschränkte Förderung den Parteien in Potsdam schmackhaft machen konnten?

<http://www.maz-online.de/Brandenburg/Betriebe-erhalten-Meisterpraemie-von-8700-Euro-Wirtschaftsminister-Gerber-im-Interview>

## SOKA-BAU will Kopfsteuer von solselbstständigen Handwerkern

**Soloselbstständige werden erneut Opfer von Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften und Politik.**

Berlin (jk) – Seit dem 10.12.2014 gilt ein neuer Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV). Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., die Industriegewerkschaft Bau-Agrar-Umwelt und der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V (ZDB) haben dort ausgehandelt, dass die SOKA-BAU künftig einen Mindestbeitrag für Berufsbildung in Höhe von 900 Euro im Jahr erheben darf. Ministerin Nahles soll nun die Vereinbarung für allgemeinverbindlich erklären.

Bislang werden SOKA-BAU-Beiträge in Prozentanteilen von der Bruttolohnsumme aller gewerblichen Arbeitnehmer eines Betriebes erhoben. Die Höhe der Pauschale ist besonders für Kleinunternehmer und nebenberuflich Tätige unterhalb der Umsatzsteuerpflichtgrenze von 17.500 Euro schmerzhaft. Die SOKA-BAU rechtfertigt dies damit, dass Solounternehmer „zukünftig auch von gut ausgebildeten Fachkräften profitieren“. Eine

Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) zeigt jedoch, dass nur jeder Zehnte der Soloselbstständigen später auch Arbeitgeber wird.

Die neue Bildungskopfprämie wird aber nicht für alle Betriebe echte Kosten verursachen. Der „Mindestbeitrag“ soll auf sonstige SOKA-BAU-Beiträge für gewerbliche Angestellte anrechenbar sein. Also nicht nur auf Beiträge für das Berufsbildungsverfahren, sondern auch für das Urlaubskassenverfahren. Schon ein gewerblich Angestellter genügt und die Pauschale ist verrechnet.

Soloselbstständige finanzieren infolgedessen die Urlaubskasse der Konkurrenz sachfremd mit. Dabei dürften sie am Tarifvertragsschluss kaum beteiligt gewesen sein, da nur wenige von ihnen gewerkschaftlich organisiert sind und ihre Stimme auch kein Gewicht in den Arbeitgeberverbänden hat, obwohl sie rund 42 % aller Unternehmer im Handwerk stellen – Tendenz steigend. Der Soloselbstständige im Baugewerbe zahlt, bleibt aber von den Leistungen der SOKA-BAU weiterhin ausgeschlossen.

Die neue Geldquelle hat die SOKA-BAU der Umsetzung der „Gesamtstrategie zur Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit des ZDB zu verdanken. Dieser war bereits Befürworter der neuen Gewerbeanzeigerordnung (siehe Beitrag S. 4). Nächste Ziele sind die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung und erweiterte Zulassungsbefugnisse für die Handwerkskammern, die dann „nur noch diejenigen eintragen, die eine gesetzliche Krankenversicherung oder eine andere Absicherung im Krankheitsfall nachweisen können.“

Am Ende steht eine diskriminierende Liste von „verdächtigen Gewerbeanzeigen“, eine für Soloselbstständige unverhältnismäßig hohe Sonderpflichtzahlung, Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung und mehr Kompetenzen für die Handwerkskammern. Diese Neuerungen scheinen lediglich dem Zweck zu dienen, den privilegierten Stand der etablierten Betriebe abzusichern und der lästigen, soloselbstständigen Konkurrenz die Tür vor der Nase zuzuknallen: Achtung, geschlossene Gesellschaft!

## 26. Bundesweites Tischlerinnentreffen 2015

Das bundesweite Tischlerinnentreffen findet dieses Jahr vom 17. bis 20. September und zum wiederholten Male auf dem Rittergut Lützensömmern in Thüringen statt.

Das Treffen ist von Frauen für Frauen auf ehrenamtlicher Basis organisiert und soll zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch beitragen. Ob Gesellin oder Meisterin, ob selbstständig oder angestellt – alle Tischlerinnen und auch Frauen, die sich für das Berufsbild der Tischlerin interessieren, sind herzlich willkommen. Auch Kinder können mitgebracht werden, denn eine hierfür eigens engagierte Pädagogin wird während dieser Tage die Kinderbetreuung übernehmen.

Jährlich nehmen mittlerweile rund 120 Teilnehmerinnen aus ganz Deutschland teil. Sogar Besucherinnen aus Frankreich, Österreich und der Schweiz sind bereits der Einladung gefolgt.

„Wir freuen uns immer über neue Gesichter. Die bunte Vielfalt der Teilnehmerinnen ist immer eine Bereicherung“, sagt Gesellin Sabine Uhl aus Köln, die bereits mehrmals an der Organisation beteiligt war. Zusammen mit ihrer Handwerkskollegin Claudia Nawka kümmert sie sich in diesem Jahr um ein breitgefächertes Angebot an Workshops, die sowohl theoretische als auch praktische, aber ebenso berufsferne Inhalte bieten.

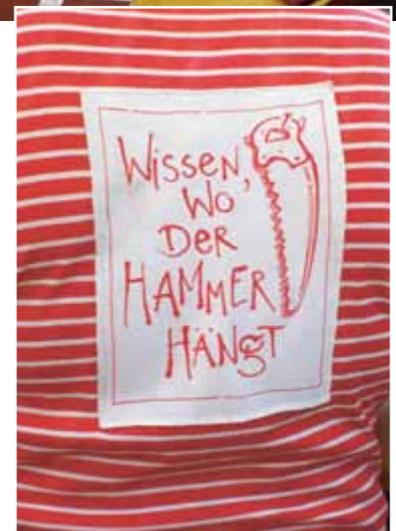
Für jeden Gewerbetreibenden ist es zum Beispiel hilfreich, sich gewisse Grundkenntnisse in Buchhaltung anzueignen oder auch Einsichten in den Bereich Internet/Marketing zu erlangen.

Besondere Techniken wie Block-Intarsie oder der Einsatz von Bark Cloth eignen sich hervorragend, um bisherige praktische Kenntnisse zu erweitern.

„Was ich beobachtet habe“, berichtet Stephanie Schöpf aus Südbaden begeistert, „dass vorwiegend Auszubildende und Jungesellinnen sich für praxiserweiternde Workshops interessieren.“ Wer sich mit ganz anderen Themen beschäftigen möchte, hat auch dazu verschiedene Möglichkeiten: Auf dem Programm stehen z. B. ein Gitarrenschnellkurs oder ein Workshop für Trommelbau. Aber auch Bewegungseinheiten sind vorgesehen. Wer den Tag aktiv beginnen möchte, kann dies mit Yoga oder Beckenbodengymnastik tun.

Lisa Dudeck aus dem Organisationsteam 2015 widmet sich der Finanzierung des Netzwerks und seiner Aktivitäten: „Unser Netzwerk finanziert sich vorwiegend durch Sponsoren. Auf diese sind wir dringend angewiesen, um die Gesamtkosten abzudecken. Bei dieser Gelegenheit danken wir unseren bisherigen Sponsoren für ihre Unterstützung!“

Nach über 25 Jahren ist das bundesweite Tischlerinnentreffen zu einer bestehenden Tradition geworden und wir freuen uns schon heute auf das nächste Treffen der Holzfachfrauen. Wer sich genauer informieren möchte, schaut am besten auf unsere Website [www.tischlerinnen.de](http://www.tischlerinnen.de).



# Mausefallen im Wandergewerbe

## In der Not fängt der Teufel Mäuse

Neroth (*jk*) – Das kleine Dorf war schon durch kargen Vulkanboden gestraft und galt am Anfang des 19. Jahrhunderts als eine der ärmsten Gemeinden in der Eifel. Als in den 1820er-Jahren ein Großteil des Dorfes abbrannte, versuchte die ohnehin schon schlecht gestellte Gemeinde, ihre Situation durch die Produktion von Holz- und Drahtwaren sowie mittels eines Hausierhandels zu verbessern. So entstand dann in den 1840er-Jahren eine Heimindustrie, die nicht nur die begehrten Mausefallen produzierte, sondern auch Gegenstände des täglichen Bedarfs, die man mit Hand, Zange, Holz und Blech herstellen konnte: Schaumschläger, Hängeampeln, Blumenkörbchen, Kleiderhaken, Topfuntersetzer etc. Obwohl rund 40 Jahre später die Produktion in eine Fabrik verlegt wurde, arbeiteten trotzdem weiterhin 30 Haushaltungen der Firma zu und 20 vertrieben im Hausierhandel ihre Eigenprodukte. Auch eine Rohstoff- und Absatzgenossenschaft konnte den Wanderdrang der Hausierer nicht bremsen. In dem 600-Einwohner-Dörfchen arbeiteten Frauen, Kinder und Jugendliche an der Produktion der beliebten Nerother Drahtprodukte mit und konnten so ihren Lebensunterhalt sichern. Gegen Ende des Jahrhunderts gab es sogar zahlreiche Zulieferer aus den Nachbargemeinden. Die im Hausierhandel tätigen Männer trugen die Mausefalle und anderes Drahtgeflecht bis an die Grenzen Europas und waren trotz ihrem generell



Historische Lochmausefalle im Heimatmuseum Eversberg [Foto: Mbdortmund / Wikimedia Commons]

schlechten Ruf als Wandergewerbetreibende gerade bei der bäuerlichen Bevölkerung am Ende beliebter als üblicherweise dargestellt.

Dennoch beugten die alteingesessenen Bauernfamilien das aufstrebende Hausierertum mit Argwohn, denn die vielgereisten Hausierer waren wortgewandter, lebten deutlich freier von familiären Zwängen, waren flüchtig und lernten die Welt kennen. Außerdem sprach man auch eine eigene Sprache, die Unkundigen verschlossen blieb: das Jenische. Es war eine Sonderform des Rotwelsch und führte in Neroth sogar zu einem eigenen Akzent.

Bei allen anderen auswärtigen Bauern waren die Nerother Hausierer „willkommene Nachrichtenübermittler“ und natürlich entwickelten sich über die Jahre auch tiefgehende Freundschaften mit den jährlich wiederkehrenden Händlern im Reisegewerbe.

Die durchaus positiven Berichte über den rastlosen Wanderbetrieb und den unermüdlichen Fleiß der Fallenhändler sind im Mausefallendorf auch in einem Museum zu besichtigen: <http://www.mausefallendorf.de/museum/>.

## Leistung hat sich schon immer gelohnt

### NS-Handwerk bekämpft Kleinstbetriebe

Die Zeitschrift Deutsches Handwerk formulierte 1939 klar die Ziele des ständischen Handwerks. Das Handwerk, so hieß es, solle zu einer „Leistungsgemeinschaft zusammengeschlossen“ werden: „mit einem Handwerk, das noch Pfuscher und Halbköner in seinen Reihen duldet, können die drängenden Aufgaben des Vierjahresplanes nun einmal nicht gelöst werden.“ Deutlicher konnte der Zusammenhang zwischen Leistung und Aufrüstung nicht dargestellt werden.

Über 200 000 Betriebe wurden zwischen den Jahren 1936 und 1939 geschlossen. Die Schließung der Kleinstbetriebe hatte zweierlei Ziele: erstens die Arbeitskraftumlenkung in die Kriegsindustrie und Rüstung sowie zweitens die Beseitigung der Konkurrenz, die als nicht „leistungsfähig“ eingestuft wurde.

Diese Kleinstbetriebe gehörten eben nicht zum etablierten Handwerk und besaßen keine Lobby. Die damalige Schließungswelle wurde von den Hand-

werksorganisationen selbst vorangetrieben und durchgeführt.

Die Handwerkskammer Hannover forderte die Innungen auf, „ihre Mitgliederlisten einmal durchzugehen und die sogenannten Einmannbetriebe herauszusuchen“ (Schreiben vom 10.02.1937 an die Innungen und Kreishandwerkerschaften/Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv). Noch 1936 waren 62,8 % aller Handwerksbetriebe solche Einmannbetriebe. (V. C. Habicht, Kultur und Handwerk. In: Hausser, Handwerk, S. 236.)

# Zeittafel des Handwerks – das 19. Jahrhundert

Wie immer danken wir Peter John für die Auszüge aus seinem Buch „Handwerkskammern im Zwielficht – 700 Jahre Unternehmerinteressen im Gewande der Zunftidylle“.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich manifestierte 1871 unumstößlich die Gewerbefreiheit. Erst am Ende des Jahrhunderts wurde die Reorganisation der Zünfte durch die Handwerkskam-

mern wieder gestattet. Die Erfüllung aller zünftischen Träume und die Rückeroberung der geschätzten Privilegien sollte aber erst 1935 durch die Nazis realisiert werden.

**1820–30** Als Reaktion auf die fortschreitende Industrialisierung kommt es im Handwerk zu einer Gegenbewegung, um zünftische und korporative Formen des Handwerkerstandes wiederherzustellen. Zur Abwehr der Gewerbefreiheit sollen der Innungszwang, der Lehr- und Gesellenbrief sowie der Befähigungsnachweis (Meisterzwang) wieder eingeführt werden.

**1832** In Frankreich, England, Deutschland und der Schweiz bilden sich Arbeitervereine. Ihre Träger sind reisende Handwerksge- sellen und immigrierte Intellektuelle.

**1835** Der Deutsche Bund fasst einen Beschluss gegen die Gesellenverbände und verbietet das Gesellenwandern. Er beabsichtigt, dadurch Geheimorganisationen der Gesellen zu unterbinden.

**1840** Die Bundesversammlung in Frankfurt am Main beschließt Maßnahmen gegen Gesellenverbindungen. Es kommt zur Gründung erster Handwerker- und Arbeitervereine, in welche die wandernden Gesellen viele Impulse einbringen. Die seit 1810 verkündete Gewerbefreiheit besteht mittlerweile nur noch auf dem Papier.

**1848** In Deutschland kommt es zu einer hauptsächlich von Mittelstand, Kleinbürgertum, Handwerksge- sellen und Bauern getragenen Revolution. Gefordert werden vor allem Parlamente, das freie und gleiche Wahlrecht, Vereinsrecht, Koalitionsrecht und Pressefreiheit.

In Frankfurt am Main wird vom 15. Juli bis 18. August ein „deutscher Handwerkerkongress“ abgehalten, der den Entwurf einer Handwerks- und Gewerbeordnung erarbeitet. Bei der Erarbeitung verwehren die Meister den Gesellen das Stimmrecht. Es kommt zum Bruch. Seitdem bilden die Handwerksge- sellen eine wichtige Stütze der sozialistischen Arbeiterbewegung.



Der 20-jährige Schlossergeselle Heinrich Glasewald und der 17-jährige Schlosserlehrling Ernst Zinna in Berlin auf der Barrikade an der Ecke Jäger-/Friedrichstraße. (Federlithografie, 1848, Theodor Hosemann)

**1850** In Bremen werden die sogenannten Böhnhasenjagden verboten! Das Recht auf Unversehrtheit der Person und Unverletzlichkeit der Wohnung stehen höher als Zunftinteressen.

**1853** Der Wanderzwang im Handwerk wird aufgehoben.

**1859–62** In Österreich, Nassau, Sachsen, Württemberg, Bremen und Baden werden Gesetze zur Gewerbefreiheit erlassen. Die Handwerksmeister versuchen, dieser Entwicklung mit der Errichtung von freiwilligen Innungen entgegenzuwirken.

**1862** Gründung des Deutschen Handwerkerbundes mit dem Ziel, die Gewerbefreiheit wieder abzuschaffen.

**1869** Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund tritt in Kraft. Alle Koalitions- einschränkungen für Gewerbetreibende, Handwerks- gesellen sowie Fabrikarbeiter werden aufgehoben.

**1871** In Berlin erstreiken 5 000 Maurer den 10-Stunden-Tag. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit wird in § 1 der Gewerbeordnung festgeschrieben. Dieser ist fast unverändert bis heute gültig. Das zünftische Handwerk fordert wiederholt Handwerkskam- mern, stößt aber auf Misstrauen. Man befürchtete, „daß wahrscheinlich weitgehende unfruchtbare zünftische Bestrebungen die Folge derartiger Kammern sein würden...“



Paul Grottkau, einer der Leiter des Streiks der Maurergesellen.

**1878** Inkrafttreten des Sozialistengesetzes. Dieses verbietet neben sozialdemokratischen oder kommunistischen Vereinigungen auch einen Großteil der im Handwerk gegründeten Fachgewerkschaften.

**1881** Innungen erhalten wieder den Status öffentlich-rechtlicher Korporationen.

aus: Peter John, Handwerkskammern im Zwielficht – 700 Jahre Unternehmerinteressen im Gewande der Zunftidylle. Köln-Frankfurt. 1979  
Abb.: Verzeichnis der Schleswiger Amtsmeister und Böhnhasen, 1694 (Landesarchiv Schleswig-Holstein Abt. 7 Nr. 5927)

# Hundekekse bleiben meisterfrei

## Hundekekse bleiben meisterfrei – neue Abgrenzungsrichtlinien für Bäcker

Der nun in zweiter Auflage erhältliche Leitfaden zur Abgrenzung zwischen Handwerk und Industrie/Handel erklärt seit letztem Jahr auch Produkte wie Donuts, Muffins, Cupcakes und Fladenbrot für meisterpflichtig. Auch die Pralinenherstellung und Tätigkeiten des Chocolatiers sollen nun dem Konditormeister vorbehalten bleiben. Einzig die Herstellung von Hundekekse wäre dann noch meisterfreien Konditoren erlaubt.

Auch der Bagel blieb bisher vom Handwerksrolleneintrag verschont, obwohl dieses leckere Trendgebäck allmählich das Brötchen aus deutschen Theken verdrängt.

Eine sympathische Legende besagt, dass der Bagel im 9. Jahrhundert in einer abgelegenen Gegend in Preußen erfunden wurde. Als Brot galt damals wie heute nur, was gebacken wurde. Nachdem den Juden dort das Recht abgesprochen wurde, Brot zu essen oder zu backen, wurde der Bagel vor dem Backen kurz in kochendes Wasser getaucht, um damit den Erlass des Fürstentums zu umgehen.

## Hochmütige Bäckerlobby vor dem Fall – mit Blauhelmen gegen Back-Factories

Deutsche Bäcker gehören zu den unglaublichsten Vertretern einer Handwerksqualität, weil es für den Verbraucher heutzutage nicht mehr nachvollziehbar ist, worin der Unterschied zwischen einem Teigling aus einem Meisterbetrieb und einem aus industrieller Fertigung liegen soll. Schein oder Sein, Backmischung oder selbst gefertigter Ansatz? Handwerk oder Industrie? Lediglich Preis und Geschmack sind Orientierungshilfen. Eins der ältesten Gewerke ist mittlerweile unübersehbar zu zwei Dritteln industrialisiert worden. Um sich weiterhin für den Kampf um den Meistervorbehalt zu wappnen, entschloss sich der Zentralverband zu einer fragwürdigen Imagekampagne: Ein Brotregister soll die Vielfalt des deutschen Brotes aufzeigen. Mit dieser offiziell registrierten Mannigfaltigkeit hat man sich nun zum UNESCO-Kulturerbe der immateriellen Art krönen lassen. BUH-Bäckerinnen und -Bäcker reichten ebenfalls ihre Rezepturen beim „Brot-



register“ ein, um ihr Brot ein Teil des angestrebten Kulturerbes werden zu lassen. Doch „freie“ Brote wurden nicht ins Register aufgenommen. Einzig nachgewiesenen Innungsbetrieben war die Registrierung gestattet. Dies geht aus einem Antwortschreiben des Zentralverbandes der Bäcker auf einen Antrag auf die Aufnahme eines Rezeptes eines BUH-Mitglieds hervor: „Weil die Dienstleistungen des Zentralverbands nur für Innungsbetriebe zur Verfügung stehen, können wir Ihre Backwaren ohne Innungsmitgliedschaft leider nicht ins Brotregister aufnehmen und den Betrieb nicht bei der Pressekonferenz nennen. Wir bitten um Ihr Verständnis.“

## Auch Rezepturen industriell gefertigter Brote wurden ausgeschlossen.

Wenn Nicht-Innungsmitglieder von der Beteiligung ausgeschlossen bleiben, kann es nicht wirklich um die Darstellung einer „Vielfalt der Brotkultur“ gehen. Unserer Meinung nach ist die Auszeichnung als immaterielles Kulturerbe unverdient und soll einzig und allein

zur Rechtfertigung des Meisterzwangs in Deutschland dienen.

Auf der UNESCO-Website ist Folgendes zu lesen: „Formen immateriellen Kulturerbes sind entscheidend von menschlichem Wissen und Können getragen. Sie sind Ausdruck von Kreativität und Erfindergeist, vermitteln Identität und Kontinuität. Sie werden von Generation zu Generation weitergegeben und fortwährend neu gestaltet. Zu den Ausdrucksformen gehören etwa Tanz, Theater, Musik und mündliche Überlieferungen wie auch Bräuche, Feste und Handwerkskünste.“<sup>1</sup>

Bereits im Römischen Reich vor über 2000 Jahren waren die ersten Großbäckereien in der Lage, 36 000 kg Brot pro Tag herzustellen. Im Land am Nil waren bereits zwischen 2860 und 1500 v. Chr. 30 verschiedene Brotsorten bekannt. Die Kenntnisse des Brotbackens gelangten von Ägypten über Griechenland und das Römische Reich nach Europa. (jk)

<sup>1</sup> URL: <http://www.unesco.de/kultur/immaterielles-kulturerbe.html> (Stand: 27.03.2015)

# Aloha!\*

Wie es um meine Zukunft steht (kein Plan), wisst ihr ja, evtl. könnt ihr sie euch besser vorstellen als ich! Aber gestern, ich weiß nicht warum, schoss mir auf Arbeit ein Gedanke durch den Kopf, der mich seitdem nicht mehr losließ: Ein Geistesblitz, für den ich mir wahrscheinlich instinktiv alles offen ließ. Darauf wartete ich doch bloß und mir war klar, dass es keine meiner fixen Ideen war. Ich war fasziniert von dem Gedanken, frei zu arbeiten.

Also, passt auf: Ich will das Bauprojekt Burgstraße 58 leiten, aus- und zu Ende führen. Beknackt hört es sich an, oder? Aber ich schreibe euch nicht ohne Grund. Noch beknackter klingt es, wenn ich euch sage, dass ich das in meinen Augen zur Mannwerdung brauche ... uhaaaah. Trifft alles genau meine Vorstellung und da, wo ich nicht weiter weiß, werde ich mir zu helfen wissen. Ausreden ist nicht!

Weiß gar nicht, inwiefern die Hütte vorne noch zu retten ist (poröse Mauern, morsche Balken, feuchte Wände???), aber ich gehe einfach mal davon aus. Balken und Dachlatten bzw. Dachsteine auswechseln, Kanalisation erneuern,

Meine erste eigene Hausbaustelle.



Auf Reisegewerbetour quer durch die Gewerke, hier bei der Instandsetzung eines Tennisplatzes.



kleines Fenster zum Hof, die Scheune retten ... Ihr wisst ja selbst, was zu tun ist. Ich hoffe, euch ist bewusst, wie ernst ich es meine. Selbstzweifel lass ich hier gar nicht erst zu. Warum auch? Soll doch alles Provisorium sein, Hauptsache selber machen. Geld? Jobben! Work'n'Travel Brandenburg, Auftritte für Almosen, Airbrush, Graffiti, Bilder für +/- o, Lehrbauhof tags, Soliausschank nachts. Bin bereit!

Und alles das für's über die Runden kommen und Material kaufen oder von Ausflügen mitbringen. Connections! Der Kreis wird sich nicht erst schließen, er ist es bereits. Wir müssen nur noch den Arsch hoch kriegen und unsere Runden drehen.

Ich will alles mal machen, wüsste keinen besseren Weg. Lehre? Studium? Urlaub? ...? Pfff ... Die Mische macht's! Zeitlich plane ich ein Jahr ein, kann auch länger oder kürzer sein, egal. Darüber habe ich mir, als ich noch mit Lego gebaut habe, auch keine Gedanken gemacht. Und „wenn ich mich nicht irre, Jhi, Jhi“, habe

Beim Nummerieren von Blockbohlen, vor deren Demontage für den späteren Wiederaufbau.



ich schon immer mehr gebaut als gespielt. Oder nicht mehr, aber lieber. Oder nicht lieber, aber konzentriert und gut. Ich möchte das Häuschen auch nicht für mich ausbauen, aber schon nach meinen – also nach unseren – Vorstellungen. Und die lassen sicher genügend Platz für alles, was danach dort passieren soll. Ja, für 'ne kleine Untergrundkneipe, Partyraum, Mietwohnung, WG, Atelier, 'nen kleinen Bauernhof, für Küche, Bad, Balkon und Kamin! Für Werkstatt, Coffee Shop ... Und vor allem gibt es mir die Möglichkeit, einen weiteren beknacktwild-verrückten Traum zu leben. Bin halt unmöglich.

Von wegen „Weichen stellen für die Zukunft“, Geisterzüge brauchen keine Schienen, und ich bin mit dem Kopf unterwegs. Behörden? Ämter? Arbeitsamt? Von denen erwarte ich nichts! Machen wir, wenn es eng wird, halt 'ne Revolution draus und nehmen diesen Brief an euch als Manifest.

Seltsam schönes Gefühl, so voller Elan zu sein. Ich hoffe, die Energie verpufft nicht so schnell. Aber zum Glück kann ich mich ja darauf verlassen, dass ihr mir dann wieder Feuer unterm Arsch macht. An „dem Konzept“ arbeite ich. Will irgendwie noch sagen, dass ich das nicht als Hobby oder so machen will. Möchte einfach auf 'ner Baustelle leben und wenn mich jemand fragt, was ich so mache? Mein Ding! Also gib't viel zu tun und weniger zu bereuen.

Tschüss  
Robert

\*Das erste Mal ist einem Brief von Robert an seine Eltern entnommen, den er mit 22 Jahren schrieb. Inzwischen ist er selbstständig im Reisegewerbe tätig, vorwiegend als Zimmerer. Robert ist seit 8 Jahren aktives Mitglied des BUH.

Feuriges Finale des jährlichen Wanderschauspielfestivals Radebeul. Eine Performance der Kooperative des Lügenmuseums, in der ich mitarbeite. Wir bauen Labyrinth und Skulpturengärten aus Industrieholzabfällen.

# Mitgliederversammlung in Bonn

**Dicht gepackt war das Programm der Frühjahrs-MV. Vor allem die Themen Wettbewerbsrecht und Scheinselbstständigkeit stießen auf großes Interesse.**

Die Tagungsstätte „Haus der Begegnung“ erwies sich als idealer Ort für Austausch und Diskussion. Die Anlage am Rande der 60er-Jahre-Bungalowsiedlung für Bundesbeamte (Herbert Wehner und Hans-Dietrich Genscher wohnten dort) bot helle und moderne Tagungsräume, Bewirtung mit schmackhafter Kost, ruhige Gästezimmer und abendliche Entspannung bei Kicker, Tischtennis und Billard.

## Internetauftritt und Wettbewerbsrecht

Als reisegewerbetreibender Handwerker einen eigenen Internetauftritt zu gestalten, ist eine Herausforderung und war deshalb Thema eines Vortrags. Mangelnde Kenntnis von Programmierung und Bedienung einer Redaktionssoftware sind aber kein Hindernis. Thomas Kiefer von der Kölner Content Management AG warb für sein Rundum-Sorglos-Paket namens „web4business“. Gegen eine monatliche Gebühr übernimmt es lästige Verwaltungsarbeiten und enthält ein leicht zu bedienendes System, um Inhalte online ansprechend zu präsentieren. Weit höher sind die rechtlichen Hürden. Der Vortrag von Rechtsanwältin Simone Baiker bot hier Orientierungshilfe. Wer „ohne vorhergehende Bestellung“ tätig ist, darf innerhalb seiner Internetpräsentation ebenfalls keine Bestellmöglichkeit anbieten. Anschrift, Telefon, Fax und E-Mail gehören hingegen zu den Pflichtangaben, die das Telemediengesetz ausdrücklich vorschreibt. Um Abmahnungen zu vermeiden, sollte das „Handwerk im traditionellen Reisegewerbe“ prominent und deutlich erkennbar herausgestellt werden. Wer keine Vorbehaltstätigkeiten ausführen darf, sollte sie auch nicht auf seiner Internetseite bewerben. Sind sie aber in der Reisegewerbekarte aufgeführt, steht einer ansprechenden Präsentation der eigenen Arbeit nichts entgegen, sie ist sogar zu empfehlen.

Sollte doch mal eine Abmahnung ins Haus schneien, ist guter Rat teuer. Wer unbedacht eine Unterlassungserklärung unterschreibt, unterzeichnet damit unter Umständen sein gewerbliches Todesurteil. Eine zur Unterzeichnung zugesandte Unterlassungserklärung müsse unbe-



Gespannte Aufmerksamkeit bei den Vorträgen von RA Felser (li) und RA Baiker (Mitte). Die Pausen boten Gelegenheit zum Netzwerken.



dingt geprüft werden. Betroffene sollten keinesfalls unbedacht zustimmen und auch selbst keine Änderungen vornehmen, ohne vorher fachlichen Rat vom BUH oder von einem Anwalt eingeholt zu haben.

## Schein oder Nichtschein

Für einige Überraschungen sorgte das Thema Scheinselbstständigkeit. Der Kölner Rechtsanwalt Michael Felser klärte zunächst über verbreitete Rechtsirrtümer auf. Nach gängiger Meinung reiche eine vertragliche Regelung über freie Mitarbeit, welche Weisungen nach Ort und Zeit ausschließt, aus. Andere glauben, es gäbe Checklisten, anhand derer der eigene Status leicht zu klären sei. So eindeutig ist es jedoch nicht.

Laut Felser böte kein Einzelkriterium sicheren Schutz vor einer Einstufung als rentenversicherungspflichtiger Selbstständiger oder Scheinselbstständiger. Wer aber über fünf Sechstel seines Umsatzes mit einem Hauptauftraggeber mache, dem sei dagegen die Rentenversicherungspflicht nahezu sicher, unter Umständen bis zu vier Jahren rückwirkend. Ein wichtiger Tipp von Rechtsanwalt Felser war, möglichst Pauschalen statt Stundensätze anzubieten und abzurechnen. Die Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung in den jeweiligen Fällen ließen sich kaum vorhersagen. Der Mix und die Summe der Indizien gäben den Ausschlag. Eine gute Hilfestellung bietet die Checkliste für Selbstständigkeit im Ratgeberteil dieser FREIBRIEF-Ausgabe. Auch Gerichtsentscheidungen fielen, laut Felser, je nach Richter oder Region

in gleich gelagerten Fällen unterschiedlich aus. Viele Richter stützen sich ausschließlich auf die Expertise der Deutschen Rentenversicherung. Eine Klärung in höheren Instanzen sei schwierig, weil diese Gerichte es ablehnten, sich mit Einzelfallentscheidungen zu befassen.

## Es bleibt viel zu tun

Im Abschlussgespräch zeigten sich die meisten Teilnehmer der Idee der Sozialversicherung gegenüber grundsätzlich aufgeschlossen, jedoch nicht als Waffe gegen Soloselbstständige. Entscheidend sei das Finanzierungsmodell. Hohe Einstiegsprämien wurden als unverhältnismäßige Belastung für Gründer und Kleinstunternehmer beklagt. Auf der anderen Seite würde eine Bemessungsgrenze die Beiträge deckeln. Finanzierungsmodelle, die den Kunden wie bei der Künstlersozialkasse mit in die Pflicht nehmen, wurden ebenfalls angesprochen.

Viel Empörung löste im Gespräch die geplante 900-Euro-Bildungskopfprämie für Soloselbstständige der SOKA-BAU [siehe Artikel Seite 36] aus. Auch in den Pausen wurde darüber diskutiert. Kollegen, die ihre Leistungen für zu geringes Entgelt anbieten, waren dort ebenfalls Thema. Und es war einmal mehr erschütternd, zu erfahren, dass es weiterhin Gewerbebehörden gibt, die sich hartnäckig weigern, eine Reisegewerbekarte auszustellen und damit die Existenzgründung einer Handwerkerin blockieren. Die Bretter, die von den unabhängigen Handwerkerinnen und Handwerkern des BUH zu bohren sind, bleiben unverändert dick. (ms)

## Organisationsmaterial

Hat die Handwerkskammer gerade mal wieder freie Handwerker zum Opfer der Verfolgung von Schwarzarbeitern gemacht oder haben sich das Ordnungsamt oder gar ein ganzes Ministerium vor deren Karren spannen lassen? In diesem Fall kann öffentlicher Protest eine angemessene Antwort sein. Der BUH besitzt Banner und Aufsteller rund um das Thema unabhängiges Handwerk und stellt diese bei Bedarf gern zur Verfügung. **Frühzeitig im Büro nachfragen!**



## BUH-Seminare

### Reisegewerbe/Buchhaltung

- 2015:** 12. bis 14. Juni, Würzburg  
25. bis 27. September, Verden
- 2016:** 19. bis 21. Februar, Verden  
17. bis 19. Juni, Würzburg  
09. bis 11. September, Verden

Die aktuellen Seminartermine und Anmeldefristen werden im Internet unter [www.buhev.de](http://www.buhev.de) veröffentlicht oder können in der BUH-Geschäftsstelle erfragt werden (siehe rechts).

## Weitere Termine

- 26. Tischlerinnentreffen**  
17. bis 20. September 2015,  
Rittergut Lützensömmern, Thüringen  
Infos unter [www.tischlerinnen.de](http://www.tischlerinnen.de)

## Mitgliederversammlung

- 10. bis 11. Oktober 2015, Kiel, Jugendherberge
- 09. bis 10. April 2016, Würzburg, Jugendbildungsstätte Unterfranken



## Jetzt Mitglied werden!

Für die Bestellung von FREIBRIEF-Probeexemplaren, Anforderung von Mitgliedsanträgen, Anmeldung zu unseren Seminarangeboten oder sonstigen Veranstaltungen sowie zur Klärung von Fragen erreicht ihr uns über folgende Kanäle:

**Mitgliederverwaltung**  
Mo. + Do. von 10–13 Uhr  
Tel. 04231/935325  
Fax 04231/95666-81  
[mitgliederverwaltung@buhev.de](mailto:mitgliederverwaltung@buhev.de)

## Wofür steht der BUH?

Ein guter Handwerksbetrieb zeichnet sich durch Qualität, Zuverlässigkeit und einen fairen Preis aus, und das geht auch ohne Meisterbrief. Deshalb haben wir 1994 den Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker gegründet.

### Ziele des BUH:

- Wiedereinführung der Gewerbefreiheit im Handwerk
- Abschaffung des Meisterzwangs
- Gleichstellung von Mann und Frau im Handwerk
- Rückbesinnung auf altbewährte Materialien und Handwerkstechniken
- Ökologisches und verantwortungsbewusstes Handeln zugunsten unserer Kunden und der Verarbeitenden

### BUH e.V. Bundesgeschäftsstelle

Artilleriestr. 6  
27283 Verden/Aller  
[www.buhev.de](http://www.buhev.de)

Registergericht: Amtsgericht Walsrode  
Registernummer: VR 200632

### Bürozeiten:

Mo., Di., Do., Fr. von 10–13 Uhr  
Mi. von 14–19 Uhr  
Tel. 04231/95666-79  
Fax 04231/95666-81  
[bueo@buhev.de](mailto:bueo@buhev.de)

## Impressum

Der FREIBRIEF wird vom Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker e.V. herausgegeben, dient der Information seiner Mitglieder sowie der Darstellung der Verbandsziele in der Öffentlichkeit.

**Redaktion:** Jonas Kuckuk (jk)  
Mario Simeunovic (ms)  
Oliver Steinkamp (OST)  
Lutz Weihe (lw)

**Grafik:** Simeunovic  
**Zeichnung:** Team KronX  
**Lektorat:** Textlabyrinth – Stefanie Wisshak  
[www.textlabyrinth.de](http://www.textlabyrinth.de)

**Vi.S.d.P.:** Jonas Kuckuk (BUH e.V.)  
**Druck:** print24 GmbH  
ISSN 2191-65

**Erscheinungsdatum:** 10. Mai 2015

### Anzeigen

Mediadaten erhalten Sie in der BUH-Bundesgeschäftsstelle. Beiträge von Mitgliedern sind ausdrücklich erwünscht und willkommen. Die Redaktion behält sich vor, Texte nicht zu veröffentlichen, falls diese den Verbandszielen des BUH zuwiderlaufen.





**Wir geben Gründern  
und Selbstständigen  
eine Stimme.**

**[www.vgsd.de](http://www.vgsd.de)**

Die Serie gründer- und kleinunternehmerfeindlicher Gesetze reißt nicht ab. Es ist Zeit, dass wir mit einer gemeinsamen Stimme sprechen. Selbstständige und Gründer brauchen eine Lobby. Wir, der VGSD (Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland e.V.), vertreten die Interessen von Gründern und Selbstständigen sowie kleinen Unternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern. Das schließt natürlich auch Freiberufler und Teilzeit-Selbstständige ein!